

Entwurf

zu einer

Prozeß-Ordnung

in

Civil-Sachen

in drey Theile.

Erster Theil.

Prospekt des ersten Theils.

Kapitel I.

Allgemeine Grundsätze und von den Gerichtspersonen.

Kapitel II.

Von den streitenden Parteyen, der Legitimation ad causam, Intervention, Litisdenunciation, Nomination, Reassumption.

Kapitel III.

Von den gerichtlichen Beyständen.

Prospekt des zweyten Theils.

Buch 1.

Vom Rechtsverfahren überhaupt.

Buch 2.

Einzelne Handlungen des Prozesses.

Kapitel I.

Von der Klage.

Kapitel II.

Von der Ausladung.

Kapitel III.

Von Ansetzung der Termine, Prorogationen und Dilationen.

Kapitel IV.

Vom ungehorsamen Ausbleiben.

Kapitel V.

Von der Antwort auf die Klage.

Kapitel VI.

Vom Beweis und Gegenbeweis überhaupt.

Kapitel VII.

Vom Beweis durch Zugeständniß.

Kapitel VIII.

Vom Beweis durch Zeugen.

Kapitel IX.

Vom Beweis durch Urkunden.

Kapitel X.

Vom Beweis durch Eide.

Kapitel XI.

Vom Beweis durch Augenschein.

Kapitel XII.

Vom Beschluß der Sache.

Kapitel XIII.

Von der Abfassung und Publikation des Urtheils und der Kosten.

Kapitel XIV.

Von der Appellation und Deklaration.

Kapitel XV.

Von der Exekution rechtskräftiger Urtheile.

Prospekt des dritten Theils.

Kapitel I.

Vom Prozeß in Bagatell-Sachen.

Kapitel II.

Vom summarischen Prozeß überhaupt.

Kapitel III.

Vom Prozeß wegen des Besizes und insbesondere vom Restitutions-Prozeß.

Kapitel IV.

Vom Arrande-Gericht.

Kapitel V.

Vom Bauers-Forderungs-Prozeß.

Kapitel VI.

Vom Exekutions-Prozeß in Liquidis.

Kapitel VII.

Vom Wechsel-Prozeß.

Kapitel VIII.

Vom Arrest-Prozeß und Sequestrationen.

Kapitel IX.

Vom Diffamations und speciellen Provokations-Prozeß.

Kapitel X.

Vom Verfahren gegen Verschollene.

Kapitel XI.

Von der Erklärung für wahn und blödsinnig und für einen Verschwender.

Kapitel XII.

Von vormundschaftlichen Prozessen.

Kapitel XIII.

Von Grenz-Kommissionen.

Kapitel XIV.

Von Kommissionen zur Theilung eines Gemein-Vermögens oder einer Erbschaft.

Kapitel XV.

Von Urrende-Kommissionen auf Kronsgütern.

Kapitel XVI.

Vom Konkurs-Prozeß, wo auch von der cessione honorum, den Moratorien und der datione in solutum gehandelt wird.

Kapitel XVII.

Vom Ediktal-Prozeß.

Kapitel XVIII.

Vom Subhastations-Prozeß.



Erster Theil.
Allgemeine Grundsätze.

Kapitel I.

Allgemeine Grundsätze und von den Gerichtspersonen.

§. 1.

Durch den Staat werden die Menschen in ein rechtliches Verhältniß gegen einander gesetzt; wodurch die wilde Selbst-Rache und unregelte Selbsthülfe nicht nur unnöthig, sondern auch unzulässig und unerlaubt wird; ausgenommen in einigen von den Gesetzen bestimmten Fällen.

§. 2.

Der Regel nach muß sich also niemand selbst Recht nehmen; bey Verlust des ihm zustehenden Rechts und bey Vermeidung der, ihm nach Maaßgabe der Eigenthätigkeit, vom Richter zuzuerkennenden Strafen.

§. 3.

Der Staat bestimmt die Ordnung, die Art und Weise: in welcher ein jeder sein Recht vor dem kompetenten Richter verfordern und erhalten soll, und dies ist die Prozeß-Ordnung.

§. 4.

Ein jeder Rechtsstreit beruht auf einer Thatsache oder auf einer rechtlichen Folge, welche aus einer Thatsache abgeleitet wird. Die Ausmittelung der Wahrheit der Thatsache mit allen ihren Umständen ist also das wesentlichste Erforderniß, um das Gesetz auf selbige anwenden zu können. Es haben daher die Parten nicht nur das Recht die Thatsache in ihr gehöriges Licht zu setzen, sondern es ist auch der Richter berechtigt, von seiner Seite die Ausmittelung der Wahrheit des Faktums zu befördern, mithin den Parten, wenn und wo er es nöthig findet, vorzuschreiben, was sie zu diesem Behuf leisten sollen.

§. 5.

Da die Parten am besten die Beschaffenheit ihrer Sache kennen: so sollen sie verbunden seyn sub poena confessi gewissenhaft die Fragen, welche ihnen der Richter zur Beleuchtung und Ausmittelung der Sache vorlegt, zu beantworten.

§. 6.

Da alle, welche der Justiz dienen, sich dahin vereinigen sollen, die Wahrheit der Thatsache auszumitteln; so sollen Sachwalter, welche Thatsachen verunstalten, oder verdrehen, nach Beschaffenheit der Umstände mit einer Geldbuße belegt werden.

§. 7.

Ein jeder Part ist verbunden, den Grund seiner Klage oder seiner Vertheidigung zu beweisen. Findet indessen der Richter in den verhandelten Akten bessere Mittel zur Ausmittelung der Thatsachen, als die Parten angewandt haben, so kann er solches mittelst eines Bescheides von Amts wegen den Parten an die Hand geben.

§. 8.

Der Richter muß nach den Akten und Beweisen (*secundum acta & probata*) sprechen; das heißt, er muß keine Fakta aus

seiner eigenen Wissenschaft suppliren und Entscheidungsgründe auf Thatfachen stützen, davon in den Akten keine Spur ist. Er muß aber die von dem Sachwalter übersehene Geseze nicht nur ergänzen, sondern ist auch berechtigt Entscheidungsgründe von Thatfachen, welche in den Akten gegründet sind, herzunehmen, wenn gleich die Sachwalter solche übersehen oder unrichtig angeführt; oder falsche Folgerungen aus selbigen gezogen haben. Und ob es gleich den Sachwaltern zur Pflicht gemacht wird, für ihre Behauptungen die Geseze anzuführen, auf die sie solche gründen: so muß doch jeder Richter selbst die Geseze kennen und ist daher verpflichtet, Geseze anzuführen, die die Sachwalter übersehn haben.

§. 9.

Der Richter muß die ihm anvertraute Gewalt nicht mißbrauchen, und dafür sorgen: daß alles getreulich im Protokoll verzeichnet, auch alles, was ehrenrührig ist, davon entfernt werde.

§. 10.

Jeder Part kann das Protokoll im Gerichte lesen, auch Abschriften von dem ganzen Protokoll oder einzelnen Theilen, gegen die Gebühren fordern. Wenn Kanzeley Bediente wegen Uebersetzung der Gebühren verklagt werden: so sollen sie von dem Kollegio sofort ohne Prozeß zum Ersaz des zwiefachen an den Kläger und mit einer proportionirlichen Geldbuße bestraft und verurtheilt werden. In den Gerichten soll auch ein Kommunikations-Protokoll geführt werden.

§. 11.

Es soll keinem Richter ein Protokoll oder irgend eine dem Gerichte gehdrige Schrift zum Durchlesen nach Hause mitgegeben werden, ehe er nicht einen Empfangsschein ausgestellt hat.

§. 12.

Alle Geldstrafen, welche von einem Gerichte oder Kollegio diktiert werden, sollen an die Vormundschafts-Aemter, zum Besten

der armen Waisen und Wittwen alljährlich am Ende jedes Jahres, gegen Quittung abgesandt werden.

§. 13.

Der Richter ist der Dollmetscher der Gesetze und der Vertreter des Monarchen in der heiligsten Sache der Menschheit. Zumehr eine unparteyische Rechtspflege auf das Wohl aller Staatsbürger einfließt und selbst den Charakter einer Nation günstig oder ungünstig bestimmt, je sorgfältiger sollte man in der Wahl seyn und die Richterposten nicht wie Pfründen an Personen vergeben, welche sonst keinen Erwerb haben. Die höchste Auszeichnung verdient der gewissenhafte Diener der Gerechtigkeit, da er sich einem unbelohnten und sehr verantwortlichen Amte widmet; aber eben so sehr sollte sich jeder für die Richterweihe scheuen, dem es an Eigenschaften des Geistes oder Herzens fehlt, die ihm eines so schweren Amtes würdig machen können. Niemand muß durch einen Richterposten versorgt werden; man muß nicht für die Person das Amt, sondern für das Amt die Person wählen. Aufmerksamkeit, Arbeitsamkeit, Erforschungsgabe, Scharfsinn, Wahrheitsliebe und Wahrheits-sinn, Gesetzkunde, Menschenkenntniß, menschliche, humane Denk-art, strenge Rechtschaffenheit und Unbestechlichkeit — sollen nur Ansprüche an die Richterwürde verleihn und es ist des Staates Pflicht, solche Einrichtungen zu treffen, daß Männer von diesen Eigenschaften ermuntert werden, sich diesem Amte zu unterziehen.

§. 14.

Die Richter sollen darauf sehen, daß die rechtlichen Formen, welche die Schutzwehr gegen Willkührlichkeit sind, auf keine Weise verletzt aber auch nicht zum Deckmantel der Ungerechtigkeit gemißbraucht werden.

§. 15.

Es soll gegen Richter nur in folgenden drey Fällen eine fiskalische Anklage verhängt werden können.

- a) Wenn er sich hat bestechen lassen.
- b) Wenn er gegen ein geschriebenes, gehörig promulgirtes Landesgesetz, oder auch gegen eine, auch für Kurland promulgirte Ukase gesprochen oder verfahren hat.
- c) Wenn er offenbar dolo malo geurtheilt oder verfahren hat.

§. 16.

In diesen drey Fällen kann der Kriminal-Gerichtshof, wenn aus einer vorläufigen Untersuchung, wahrscheinliche Anzeigen der Straffälligkeit sich ergeben, auf Antrag des Fiskals die Suspension verhängen.

§. 17.

Der Angeber kann pro suo interesse interveniren; wenn aber der Richter sich rechtfertigt: so soll der falsche Angeber nicht nur zum Ersatz aller Kosten, nach richterlicher Ermäßigung, sondern auch zur Bezahlung einer Jahres Gage an jeden belangten Richter verurtheilt werden.

§. 18.

Wenn einem Angeber die fiskalische Klage gegen einen Richter als ungegründet abgeschlagen wird, so kann er die actionem ex syndicatu anstellen und es wird gegen ihn, wenn er nicht beweist, daß der Richter in einem der (§. 15.) angeführten Fälle sich befindet, nach (§. 17.) erkannt.

§. 19.

Wie gegen den Richter, der überführt wird, daß er sich eines der drey Fälle schuldig gemacht hat, geurtheilt werden soll, ist im Criminalrecht bestimmt.

§. 20.

Die Pflichten der Sekretaire und übrigen Kanzleyofficianten sind theils im Generalreglement, theils in der Kanzleyordnung, theils in den Landesgesetzen bestimmt. Wenn sich Kanzleybediente,

ausgenommen der Sekretair, Vergehen zu Schulden kommen lassen, oder untauglich sind: so soll das Kollegium oder Gericht ihnen eröffnen, ob sie lieber ihren Abschied nehmen, oder aber dem Gericht übergeben seyn wollen. Im zweyten Fall berichtet das Gericht dem Kriminalgerichtshofe seine Gründe, weshalb es den Kanzleybedienten nicht mehr in seinem Posten lassen könne; das Kriminalgericht fordert des Angeklagten Erklärung und erkennt entweder auf Entlaß ohne allen Prozeß, oder verhängt die fiskalische Aktion.

Kapitel II.

Von den streitenden Hauptpartheyen, der Legitimation ad causam, Intervention, Litisdenunciation, Nomination des Autors, der Prozeßreassumtion und Wiederklage.

§. 1.

Ein jeder, der nach den Gesezen eine freye Verwaltung seines Vermögens hat, kann seine Klage in der vorgeschriebenen Ordnung vor dem zugeständigen Gericht anbringen und sein Recht verfordern.

§. 2.

Ein jedes Frauenzimmer, das das ein und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, braucht keinen Vormund, wohl aber einen Assistenten, den sie entweder für jeden Fall sich selbst wählen, oder vom Gericht erbitten kann.

§. 3.

Der Kläger muß den Gerichtsstand des Beklagten wählen, ausgenommen in den Provokationen.

§. 4.

Jeder Unterthan, weß Standes und Würden er auch sey, muß auf eine gegen ihn angebrachte Klage und Citationsbefehl Rede und Antwort geben und Urtheil und Recht abwarten.

§. 5.

Die Kompetenz der Gerichtsbehörden ist in dem Organisationsreglement bestimmt worden.

§. 6.

Minderjährige, Unmündige, Unsinnige und für Verschwen-der erklärte können keine gerichtliche noch außgerichtliche Handlungen und Geschäfte, weder eingehen noch vollziehen.

§. 7.

Wenn das Recht, in eigenem Nahmen etwas zu fordern, bezweifelt wird; so muß sich der Kläger ad causam legitimiren. Ein gleiches hat statt, wenn bezweifelt wird, daß jemand in eigenem Nahmen eine Verbindlichkeit hat, einer Forderung Gnüge zu leisten.

§. 8.

Die Vormünder und Kuratores müssen sich durch ihre Konstitutoria zur Sache legitimiren.

§. 9.

Ein jedes Gericht kann denen Personen, die ohne Kurator, oder ohne Assistenten vor einem Gericht nichts verhandlen können, zu der vor demselben obschwebenden Sache, einen Kurator oder Assistenten konstituiren, wenn auch sonst die Hauptperson seiner Jurisdiktion nicht unterworfen wäre.

§. 10.

Weiß ein Beklagter, daß nicht Er, sondern eigentlich ein Anderer die Person ist, gegen welche die Klage hätte angestellt werden müssen, solches aber anzuzeigen bößlich unterläßt und sich auf die Klage einläßt, (liti se offerens) so soll er zwar in Betreff der

Hauptklage freigesprochen werden, da man einen dritten nicht präjudiciren kann; soll aber dem Kläger alle verhältnißmäßige Kosten, die er an Eides Statt unterschrieben angiebt, nach richterlicher Ermäßigung bezahlen, auch zu einer proportionirlichen Geldbuße verurtheilt werden.

§. 11.

Wenn jemand eine Klage anstellt und es sich ganz deutlich ergibt, daß er gar kein wahrscheinliches Recht zu klagen gehabt hat, so soll er zur Erstattung aller verhältnißmäßigen Kosten und einer Geldbuße verurtheilt werden.

§. 12.

Ergiebt es sich, daß der Beklagte nicht die geringste gesetzliche Vertheidigung für sich gehabt und dem andern sein Recht ohne alle Gründe vorenthalten hat: so soll er nicht nur in den Verlust der Sache und zur Erstattung aller verhältnißmäßigen Kosten, die Kläger an Eides Statt angiebt, verurtheilt, sondern auch zu einer Geldbuße kondemnirt werden.

§. 13.

Die Kompensation der Kosten oder Ermäßigung derselben kann nur dann statt finden, wenn entweder der siegende Theil die Kostenangabe übertrieben und ohne selbige an Eides Statt zu unterzeichnen, eingereicht, oder aber der verliehrende Theil wahrscheinliche Gründe zum klagen oder sich zu vertheidigen gehabt hat. Die Gerichte sind verbunden, im Urtheil die Rechtsgründe anzuführen, weshalb sie die Kosten compensirt oder moderirt haben.

§. 14.

Wenn Personen rechten, welche die Kosten oder Geldstrafen zu erlegen nicht im Stande sind: so sollen sie verhältnißmäßig nach ihrem Stande und dem richterlichen Ermessen nachdrücklichst dafür angesehen, auch wohl, wenn sie geringern Standes sind, zur Ab-

arbeitung, körperlichen Züchtigung oder Gefängnißhaft verurtheilt werden.

§. 15.

Wenn der Beklagte aus eben demselben Geschäft, aus dem er in Anspruch genommen worden ist, eine Forderung an Kläger zu haben vermeint, so kann er seine Wiederklage in der Kriegsbefestigung anbringen, hernach aber nicht. Die Wiederklage muß in einem Prozeß mit der Klage behandelt und in einem Urtheil beide unterschieden werden, so daß die Konvention sowohl den effectum prorogationis fori als auch simultanei processus haben soll.

§. 16.

Besitzt jemand eine Sache in eines andern Namen und wird deshalb in Anspruch genommen: so muß er den rechten Besitzer benennen, weil sonst, wenn er den Prozeß verlieret, zwar der wahre Eigenthümer nicht leiden kann, mit ihm aber nach dem §. 10. verfahren werden soll. (nominatio auctoris.)

§. 17.

Wenn der Beklagte den wahren Eigenthümer benennt und dieser es zu seyn bekennet; so wird Nominant von allen fernern Ansprüchen befreit und der Prozeß wird mit dem wahren Eigenthümer fortgesetzt.

§. 18.

Leugnet aber der Benannte, daß der Benennende (nominans) in seinem Namen die Sache besitze: so wird der Besitz dem Benennenden genommen und dem Kläger ohne allen weitem Beweis übergeben.

§. 19.

Wenn jemand nicht wegen der Sache, die er besitzt, sondern wegen eines Faktums in dieser Sache (z. B. er hat als Besitzer dieser Sache ein spolium begangen) in Anspruch genommen wird, so

muß er das Faktum vertreten und kann sich davon durch die Nomination des Eigenthümers der Sache nicht befreien.

§. 20.

Giebt es mehrere Theilnehmer und Interessenten außer dem Kläger, so kann er nur für sein Interesse agiren, wenn der Gegenstand theilbar ist; das Ganze aber nur verfordern, wenn er von allen eine Vollmacht oder Cession hat. Ist der Gegenstand untheilbar, so wird ein Interessent, ohne Vollmacht oder Cession aller gar nicht gehört.

§. 21.

Sind von Seiten des Beklagten mehrere Theilnehmer vorhanden, so kann nur auf den Fall gegen Einen statt gegen Alle agirt werden, wenn eine solidarische Verbindlichkeit existirt, und dokumentirt werden kann. Ein jeder aber kann in jedem Fall für das Theil dazu er verpflichtet ist, in Anspruch genommen werden.

§. 22.

Geht der Kläger vor beendeter Sache mit Tode ab, so können die Erben, die Sache, mit Erstattung der bisher geursachten, vom Richter zu bestimmenden Kosten, fallen lassen, oder sie in der Lage aufnehmen, in der sie der Erblasser nachgelassen, ohne daß hiezu die bisher so zeitverderbende verifikatorische Citationen nöthig sind. Was von Erben gilt, gilt auch von Kuratoren der Erbschaft, nur daß sie ohne Einwilligung der Erben keinem Prozeß entsagen können.

§. 23.

Stirbt der Beklagte nach der ihm insinuirten Citation, so kann der Prozeß gegen die Erbschaftsmasse ohne alle weitere Ausladung fortgesetzt werden, und die Erben müssen, so weit die vires massæ reichen, aufkommen. In Kriminalsachen gelten andere Vorschriften, die in dem Kriminalprozeß festgesetzt werden müssen.

§. 24.

In der Regel genießen Kläger und Beklagter gleiches Gehör und gleiche Rechtswohlthaten.

§. 25.

Entsagt Kläger der Fortsetzung des Prozesses: so muß ihm dieses verstattet werden, jedoch muß er die Prozeßkosten nach richterlicher Ermäßigung dem Beklagten ersetzen.

§. 26.

Erscheint weder Kläger noch Beklagter in den Gerichtsterminen: so wird die Sache von Amtswegen sofort aus dem Partenregister ausgestrichen.

§. 27.

Sollte es sich ereignen, daß dem Kläger die Forderung, die er von einem dritten an sich gebracht, angestritten wird: so kann er diesen dritten vorladen lassen, damit derselbe entweder über den strittigen Punkt vernommen werde, oder ihn vertrete.

§. 28.

Der Borgeladene kann im ersten Fall, wie ein jeder anderer Zeuge, zum Erscheinen gezwungen werden.

§. 29.

Im zweyten Fall, wo er zur Vertretung aufgefordert wird, soll er im Nichterscheinungsfall zur Schadens- und Kostenerstattung verurtheilt werden, und zwar nach Vorschrift des Contumacialprocesses.

§. 30.

Ein Beklagter, welcher wegen einer von einem Dritten auf ihn gekommenen Sache oder Rechts in Anspruch genommen wird, kann seinen Gewährsmann gerichtlich vorladen, daß er ihn in Ausführung seiner Sache bessehe, oder ihn vertrete. Wer dem Gewährsmann diese Ankündigung vor der Litiscontestation gerichtlich nicht macht, geht seines Regresses an denselben verlustig.

§. 31.

Wenn der ausgeladene Gewährsmann nicht erscheint, so ist er zur Schadens- und Kostenersatzung nach dem Contumacialprozeß zu verurtheilen. Erscheint er aber, so erklärt er entweder sich zur Vertretung verbunden, oder nicht. Im ersten Fall führen Litisdenunciant und Litisdenunciat gemeinschaftlich gegen den Kläger den Prozeß, doch so, daß jeder vortragen kann, was er rechtens zu seyn erachtet, auch jedem die Appellation offen ist. Es wird auch in dem Urtheil in der Hauptsache zugleich bestimmt, was Litisdenunciat an Litisdenuncianten zu bezahlen hat. Ereignet sich aber der Fall, daß Litisdenunciat seine Vertretungsverbindlichkeit nicht anerkennt: so wird der Hauptprozeß nicht aufgehoben und Litisdenunciant gegen Litisdenunciaten ad separatam actionem verwiesen. Es ist aber auch der Litisdenunciat, wenn seine Verpflichtung hernach rechtlich erwiesen wird, zur vollständigen Schadenshaltung und Kostenersatzung, nach richterlicher Ermäßigung zu verurtheilen, weil er es sich selbst bezumessen hat, wenn etwas in dem Hauptprozeß versäumt wird.

§. 32.

Jeder, der ein besseres Recht zu haben vermeint, als die prozessirenden Theile, oder der irgend ein Interesse zur Sache hat, kann sich in jeder Lage des Rechtsganges vor der Submission zur Erkenntniß melden und sein Recht ausführen.

§. 33.

Wenn der Interventent ein besseres Recht zu haben glaubt, wodurch er beide litigirende Theile ausschließen will: so muß zuerst die Intervention verhandelt und darüber erkannt werden.

§. 34.

In den andern Interventionsfällen kann die Intervention im Hauptprozeß zugleich behandelt und in dem Urtheil wegen der Sache auch in Betreff der Intervention erkannt werden.

Kapitel III.

Von den gerichtlichen Beyständen.

§. 1.

Ein jeder kann seine eigene Sache vertreten, aber auch sich eines angestellten Sachwalters bedienen.

§. 2.

In Angelegenheiten die einen Bagatellprozeß betreffen, so wie in solchen Sachen, die nicht zu einem förmlichen Prozeß übergehen, kann jeder als Bevollmächtigter auftreten, wenn er auch nicht als Sachwalter vom Staate angeordnet ist.

§. 3.

Das Oberhofgericht soll soviel Oberhofgerichtsadvokaten ernennen und zur Bestätigung präsentiren, als für die Geschäfte erforderlich sind.

§. 4.

Das Oberhofgericht soll für jeden Kreis zwey und höchstens drey Untergerichtsadvokaten ernennen.

§. 5.

Das Oberhofgericht soll keinen zu einem Oberhofgerichtsadvokaten vorstellen, der nicht Untergerichtsadvokat gewesen ist.

§. 6.

Die Oberhofgerichtsadvokaten können Sachen vor allen Palaten und Behörden des Kurischen Gouvernements vertreten.

§. 7.

Die Untergerichtsadvokaten haben dieses Recht der Vertretung nur vor den Oberhaupt- und Hauptmannsgerichten auch Magisträten des oder der Kreise, für welchen oder welche sie angestellt sind.

§. 8.

Die Advokaten sollen nicht anders, als nach vorhergegangnem Examen vor dem Oberhofgericht, und hierauf erfolgter Beeidigung, zum advociren zugelassen werden.

§. 9.

Advokaten müssen die Gesetze kennen und sich nach selbigen richten, auch die für sie enthaltene Vorschriften genau erfüllen.

§. 10.

Die Advokaten sollen die Geheimnisse ihrer Parten nicht verrathen.

§. 11.

Sie sollen sich bescheiden im Gerichte aufführen und sich aller beleidigenden Ausdrücke enthalten; zu keinen ungegründeten Prozessen rathen, die Unterthanen nicht wider ihre Herren aufheben, auch Niemanden ihr patrocinium unter nichtigen Entschuldigungen versagen.

§. 12.

Es sollen die Advokaten in den Prozessen keine Einwendungen wider die Gesetze zur Verzögerung der Gerechtigkeit vorbringen, noch Gesetzstellen falsch oder unvollkommen citiren.

§. 13.

Sie sollen keine unerlaubte Verträge, wohin auch die, über einen Theil des Gewinnstes statt des Honorarii gehören, abschließen.

§. 14.

Wenn die Parten sich mit ihrem Sachwalter nicht bestimmt geeinigt haben: so sollen sie für jeden Vortrag 4 Rthlr. Alb. und für die Schlußsätze 8 Rthlr. Alb. erhalten.

§. 15.

Der Advokat, der sich über Jahrgelder geeinigt hat, kann für alle nicht prozessualische Arbeiten, auffer seiner Auslage und Stempelpapier, auch nichts mehr für Suppliquen, Manifestationen,

Rathschläge, Correspondenzen u. s. w. fordern, als nur das Jahrgelohalt; für förmliche Prozesse muß er aber besonders vergütet werden.

§. 16.

Es soll Niemand in einer Sache, in welcher er jemand gefolgt gewesen, dem Gegentheil dienen, bey Strafe der Prävarikation.

§. 17.

Es soll niemand in einer Sache mehr als zwey Advokaten consuliren oder annehmen können.

§. 18.

Wenn ein Advokat in einer Sache des Prinzipals Briefladen und Urkunden durchgesehen: so kann er bey Strafe der Prävarikation in dieser Sache wider ihn nicht dienen.

§. 19.

Wenn der Sachwalter durch sein Versehen, seinem Prinzipal in Betreibung der Sache irgend einen Schaden zufügt, indem er etwas versäumt oder widerrechtliches unternimmt: so soll der Prinzipal das Recht haben, von dem Sachwalter eine vollständige Schadloshaltung zu fordern, wozu der Advokat verurtheilt werden soll.

§. 20.

Es soll kein Advokat Prozesse an sich kaufen.

§. 21.

Die Strafe der Prävarikation und anderer Vergehungen der Advokaten, soll nach Verhältniß der Sache seyn: Geldbuße, Suspension auf einige Zeit oder auch völlige Remotion und Schadenserstattung.

§. 22.

Der Advokat fortirt in Rücksicht aller seiner Vergehungen vor dem Gericht, vor welchem er die Sache betrieben, in welcher

er sich die Vergehungen hat zu Schulden kommen lassen. Es soll in allen solchen Fällen gegen die Advokaten nach dem summarischen Prozeß verfahren werden.

§. 23.

Entsteht zwischen einem Advokaten und dem Prinzipal über die Müßverwaltung, Auslagen, Reisekosten ein Streit: so soll das Gericht, vor welchem die Sache anhängig gewesen, auf einen Vortrag von jedem Theil, darüber nach Billigkeit erkennen.

§. 24.

Die Advokaten sollen zu cautiones de rato bis zum nächsten Termin zugelassen werden, wenn ihre Vollmachten fehlerhaft oder mangelhaft sind, nicht aber, wenn sie gar keine haben.

§. 25.

In den Vollmachten für die Sachwalter, soll auffer dem Nahmen, Stand und Charakter des Vollmachtgebers, auch die Sache, welche, und das Gericht, wo sie betrieben werden soll, enthalten seyn. Wer nicht schreiben kann, muß seinen Bevollmächtigten vor Gericht bestellen und der Vollmachtnehmer muß das gerichtliche Attestat darüber zu seiner Legitimation beybringen.

§. 26.

Es steht jedem frey, zu jeder Zeit seine Vollmacht zurück zu nehmen und einen andern Sachwalter zu bevollmächtigen; jedoch muß er den ersten Advokaten für dessen Mühe und Auslagen befriedigen.

§. 27.

Unternimmt der Advokat strafbare Handlungen bey Führung des Prozesses: so soll er von dem Gericht, wo die Sache behandelt wird, ex termino tacto in Verhältniß mit seinem Vergehen, zu einer Geldbuße kondemnirt werden. Die Appellation von dem Urtheil in dieser Sache hat nur statt, wenn die Geldbuße die appellable Summe überschreitet.

§. 28.

In Rücksicht des Armenrechts; wird, da die Verordnungen in den L. Schl. von 1780 §. 18. 1782 §. 12. 1786 den 30. September §. 29. zur Verhinderung ihres Mißbrauchs nicht hinlänglich gewesen sind, festgesetzt: „daß das Armenrecht nur von der Behörde ertheilt werden soll, vor welchem die Sache kompetirt; daß der das Armenrecht suchende in seinem Gesuch die Gründe seiner Klage, so wie die Mittel, durch welche er sie zu beweisen vermeint, genau angeben soll; daß das Gericht dieses Gesuch dem Gegentheil mit Bestimmung eines peremptorischen Termins zur Beantwortung mittheilen soll; daß in dem angeetzten Termin, es möge die Beantwortung eingekommen seyn, oder nicht, das Gericht erkennen soll, ob es probabilem litigandi causam findet, oder nicht; daß das Gericht bey erkannter Litisprobabilität einen Advokaten compelliren und den Armen-Eid dem Suchenden abnehmen soll, mit Vorbehalt der in den angeführten L. Schlüssen dem Gegentheil zustehenden Rechtswohlthaten; daß aber das Gericht bey nicht gefundener Probabilität das Armenrecht verweigern soll. Von diesem Erkenntnisse kann der das Armenrecht Suchende an das Oberhofgericht appelliren, welches alsdann entweder das Armenrecht zugestehet, oder verwirft. Im letzten Fall soll der das Armenrecht Suchende mit seiner unwahrscheinlichen Sache gar nicht gehört werden.

§. 29.

Weil der Staat den Armen einen unentgeltlichen Schuß zu leisten hat: so sollen Armensachen auf ordinair Papier verhandelt, auch ihnen die Gerichtskosten und Stempelpapier nur dann angerechnet werden, wenn sie ein obsiegendes Urtheil erhalten.



Entwurf

zu einer

Prozess-Ordnung

in

Civil-Sachen

Zweiter Theil.

Zweyter Theil.
Ordinärer Civil-Prozeß.

Erstes Buch.
Verfahren überhaupt.

§. 1.

Es muß der Kläger in seiner Klage nicht allein alle Ursachen und Gründe, welche ihn zur Klage bewogen, sondern auch alle Mittel anzeigen, durch welche er selbige beweisen will. (vid. Lib. 2. cap. I. §. 1. seq.)

§. 2.

Der Kläger muß sich verbinden, entweder zur Abwartung aller in der Sache vorkommenden Terminen, am Gerichtsorte zu bleiben, oder einen Bevollmächtigten zu bestellen, der sich zu dieser Abwartung verbindlich macht. Dieses Engagement muß mit der Klausul geschehn, daß widrigenfalls er sich allem dem unterwerfe, was auf Ansuchen des andern Theils in dem von ihm nicht abgewarteten Termin, richterlich verfügt und beschieden werden würde.

§. 3.

Nach Einbringung der Klage und Berichtigung der Vorschrift im §. 1. d. B. muß das Gericht die Punkte wegen der Gerichtskompetenz, Kaution u. s. w. so berichtigen, wie solches vorgeschrieben wird §. 1. & seq. Lib. 2.

§. 4.

Hierauf erfolgt die Ansetzung des Termins und Vorladung des Beklagten nach der Vorschrift §.

§. 5.

In den angesetzten Terminen soll die Sühne versucht werden, wie solches in dem Entwurf zur Organisation der Behörden bestimmt worden ist.

§. 6.

Wenn der Versuch zur Sühne mißlingt: so soll der Beklagte dieselbe Verbindlichkeit wegen Abwartung aller Termine in Person oder Vollmacht eingehn, welche dem Kläger in §. 2. dieses Buchs zur Pflicht gemacht ist, widrigenfalls er als ein Richtersdienener angesehen wird.

§. 7.

Die Beantwortung der Klage muß nach dem §. 2. & seq. Lib. 2. Cap. V. geschehn und überhaupt bis zum Schluß nach den unten folgenden Vorschriften verfahren werden. Hier werden nur noch einige allgemeine Regeln festgesetzt.

§. 8.

Damit die Gerichtsglieder in ihren Deliberationen, Entscheidungen und andern richterlichen Geschäften, nicht unnöthig gestört werden, so können die Sachwalter in den einfälligen Terminen in der Kanzley ihre schriftliche Vorträge einreichen oder selbige, wenn sie nicht einen halben Bogen überschreiten, mündlich zum Protokoll diktiren. Die Advokaten sind verpflichtet, von acht zu acht Tagen

ihre Vorträge einzubringen, und so bis zum Schluß des Erkenntnisses fortzufahren. Ist ein richterliches Erkenntniß oder ein Bescheid erforderlich: so wird die Sache dem Gerichte vorgetragen.

§. 9.

Wenn das Gericht findet, daß ein Theil bloß zur Zögerung der Sache, dilatorische Einwendungen vorgebracht, und Zwischen-
dispute veranlaßt hat: so soll es denselben nicht nur zur Kosten-
erstattung, sondern auch zu einer Geldbuße verurtheilen.

§. 10.

Einem jeden Gericht ist es erlaubt geschworene Referenten an-
zustellen. Nach fünf Jahren vom Tage der Publikation dieser
Prozeß-Ordnung soll keiner zum Assessor oder Sekretär gewählt
werden, der nicht wenigstens ein Jahr an einem Gericht als Refe-
rent gearbeitet hat.

§. 11.

Der Endzweck eines rechtlichen Verfahrens ist die Ausmitte-
lung der Thatsache, und Zutheilung an einen jeden, was Recht ist.

§. 12.

Dieser Endzweck erfordert, daß jeder Theil mit seinen Rechts-
behelfen gehört, und keinem die Ausführung seines Rechts abge-
schnitten werde.

§. 13.

Es kann also nicht in jeder Sache ein gleiches Verfahren statt
haben. Sachen, wo Gefahr im Verzuge ist u. s. w. müssen und
andere Sachen können schneller, andere aber müssen mit mehreren
Formalitäten behandelt werden.

§. 14.

Indessen können die Grundsätze des bey uns üblichen summa-
rischen Prozesses, mit einigen Abänderungen, auch auf den ordinairern

Prozeß angewandt werden, weil der Endzweck, beide Theile zu hören, erreicht wird.

§. 15.

Die folgende Prozeßordnung ist nach diesen Grundsätzen eingerichtet.

§. 16.

Die Richter sollen mit allem Fleiß auf die Beschleunigung einer Sache sehen.

§. 17.

Es läßt sich freylich keine bestimmte Bogenzahl für die Vorträge der Sachwalter bestimmen, es wird ihnen aber zur heiligsten Pflicht gemacht, so kurz, als möglich, in ihren Vorträgen zu seyn, und nicht mit einer unnützen Gelehrsamkeit und Beredsamkeit glänzen zu wollen.

§. 18.

Die Richter sollen die Sachwalter, welche ehrenrührige Floskeln in ihren Vorträgen vorbringen, bestrafen.

§. 19.

Es wird einem jeden Kreise verstattet, sich selbst ein Gewissensgericht zu wählen.



Zweytes Buch.

Von den einzelnen Handlungen im Prozeß.

Kapitel I.

V o n d e r K l a g e .

§. 1.

Man kann seine Klage in Person oder durch einen Bevollmächtigten anbringen.

§. 2.

In der Klage muß der Stand, Name und Charakter des Klägers und Beklagten, wie auch ihr Wohnort angezeigt werden. Die Klage muß nicht nur den Grund und Gegenstand, weshalb geklagt wird, sondern auch die Gesetze, auf welche sie sich gründet, enthalten, auch die Beweismittel genau angeben, deren sich Kläger zu bedienen gedenkt. In der Bitte muß bestimmt ausgedrückt werden, was Kläger eigentlich verlange und wolle.

§. 3.

Findet das Gericht, daß die Sache entweder ihrer Beschaffenheit nach, oder in Betreff der Person des Beklagten nicht vor demselben zuständig ist: so giebt es dem Kläger die Klage mittelst einer dorfual Resolution zurück, in der die Gründe angeführt seyn müssen, aus denen es sich für inkompetent hält, und das Gericht angezeigt seyn muß, vor welchem die Sache gehört. Sollte jemand mit einer solchen Resolution unzufrieden seyn: so kann er selbige dem Oberhofgericht zur Beprüfung unterlegen, welches darüber zu entscheiden und zu erklären hat, wo die Sache hingehört.

§. 4.

Das Gericht soll den Kläger befragen, ob die Sache nicht schon in einem andern Gericht anhängig ist, und ihm andeuten, wie er sich selbst unnöthige Kosten machen würde, wenn er sich der Einwendung der Litispendenz aussetzt.

§. 5.

Es soll dem Kläger nicht erlaubt seyn, andere Beweismittel zu gebrauchen, als die er in der Klage angegeben hat. Dieses kann aber nicht gelten, wenn Beklagter nova beybringt, gegen die Kläger andere Beweismittel nöthig hat.

§. 6.

Wenn das Gericht findet, daß in der Klage das Faktum nicht gehörig oder nicht deutlich genug auseinandergesetzt ist, oder daß die Klage andere Mängel hat; so soll es durch eine Verfügung die Klage zur Emendation mit Auseinandersetzung der Mängel zurückgeben.

§. 7.

Ist der Kläger in diesem Gouvernement unbesitzlich: so deutet die Behörde ihm an, daß sie auf seine Klage nichts eher verfügen werde, als bis er die hinlängliche Sicherheit wegen der Kosten bestellt habe.

§. 8.

Es findet keine Kaution statt in Bagatellsachen, in Klagen wegen Alimente, Besoldungen, Lohn oder Deputat, in Wechselsachen, in dem Exekutionsprozeß wegen Liquidia, in der Exekution rechtskräftiger Urtheile und im Konkurs und Ediktalprozeß auch nicht in den Provokationen.

§. 9.

Von Kautionen sind überhaupt entbunden der Fiskus, die unbewegliche Güther besitzen, Gemeinden und fromme Anstalten.

§. 10.

Wenn der Beklagte mit der bestellten Caution unzufrieden ist: so kann er in der Litiscontestation seine Desideria desfalls beybringen.

§. 11.

Wenn das Gericht aus der Klage sieht, daß es einem Zweifel unterworfen ist, ob er auch zur Sache legitimirt ist; so muß es ihm die legitimatio ad causam auflegen. Dieses ist besonders bey Erbschaften und mehreren Interessenten von Seiten des Klägers zu beobachten und auf die Vorschrift des §. Rücksicht zu nehmen. Eben so muß auf den §. gesehen und dem Beklagten die nöthige Vorschrift gegeben werden, damit die Sache nicht unnütz durch die Exception mehrerer Interessenten aufgehalten werde.

§. 12.

Sieht das Gericht aus der Klage, daß der Beklagte nur subsidiarisch verpflichtet ist: so muß es diesen Umstand dem Kläger zu Gemüthe führen; damit er zuerst den Hauptschuldner in Anspruch nehme, und sich nicht der Exception der Ausklage aussehe.

§. 13.

Es muß das Gericht gleichmäßig verfahren, wenn es sieht, daß der Klage, die Pluspetition oder andere exceptiones dilatoriae eingewandt werden können; damit selbige berichtigt werden, ehe der Prozeß unnütz angefangen wird.

§. 14.

Wenn denn endlich alles genau berichtigt ist, was den Prozeß unnütz aufhalten, oder dessen ganzen Anfang zwecklos machen könnte: so soll das Gericht dem Kläger Vorstellungen machen, wie ungewiß der Ausgang eines jeden Rechtsganges ist, wie er Unruhe, Reisen und unvermeidliche Kosten nach sich ziehe, um ihn von dem Prozesse abzubringen. Beharrt er auf seinen Entschluß, so

soll das Gericht einen Termin ansetzen und die Ausladung verfügen. Wo der Parte nicht gegenwärtig ist, soll das Gericht den Bevollmächtigten verpflichten, diese aus der Natur der Sache geschöpfte Vorstellungen, dem Vollmächtsgeber zu machen und nicht eher auf die Ausladung dekretirt werden, als bis er eine Erklärung vom Mandanten zur Entamirung des Prozesses beygebracht hat.

§. 15.

Es soll dem Kläger nicht erlaubt seyn, seine Klage nach geschehener Vorladung zu verändern, noch zu selbiger neue Klagepunkte hinzuzufügen.

§. 16.

Es ist dem Kläger erlaubt mehrere Forderungen und Klagepunkte, in einer Klage gegen den Beklagten zu machen, wenn diese Forderungen zu einerley Art des Prozesses und für einerley Gerichtsstand gehören.

§. 17.

Wenn in einer Sache solche Präjudicialfragen vorkommen, welche erst ausgemittelt werden müssen, ehe die Hauptsache ausgemittelt werden kann: so soll sie zwar in einem Prozeß mit der Hauptsache behandelt, aber über selbige zuerst entschieden werden.

Kapitel II.

Von der Ausladung.

§. 1.

Das Gericht fertigt den Ausladungsbefehl zu dem angesetzten Termine aus; fügt aber demselben die Klage mit allen Beylagen zu, und läßt solche für Kosten des Klägers, auf die bisher übliche Art, dem Beklagten insinuiren.

§. 2.

In dem Citationsbefehl muß dem Beklagten aufgegeben werden: entweder den Kläger zu befriedigen, oder aber wenn er etwas rechtliches dawider bezubringen hat, in Termino entweder in Person, oder durch einen zur Sache legitimirten Bevollmächtigten, zu erscheinen; auch auf den Fall der Nichtsühne, einen Bevollmächtigten zur weitem Behandlung anstellen: „Rede und Antwort zu geben, seine etwanigen Gegenbeweise bezubringen, und Urtheil und Recht abzuwarten.

§. 3.

Die Insinuirung der Citation und Bescheinigung, oder Relation über die vollzogene Insinuation bleibt bey der bisherigen Einrichtung.

§. 4.

Wenn ein Citationsbefehl gehörig insinuirt ist; so bewirkt er die Prävention und Rechtsanhängigkeit, und macht, daß die dadurch in Anspruch genommene Sache strittig wird, der Beklagte mit ihr keine für den Kläger nachtheilige Veränderung vornehmen kann, und der Beklagte, den rechtlichen Folgen der Zögerung ausgesetzt, auch die Verjährung unterbrochen wird.

Kapitel III.

Von Ansetzung und Aussetzung der Termine, auch Dilationen.

§. 1.

Die Glieder des Gerichts müssen die Termine bestimmen, auch dafür sorgen: daß selbige sowohl im Protokoll der Sache, als auch im Terminsbuch verschrieben werden.

§. 2.

Es ist dem richterlichen Ermessen überlassen, die Termine nach der Weite der Wohnörter der Partheyen, als auch nach der Weiltäufigkeit und Wichtigkeit der Sache, auf eine längere oder kürzere Zeit anzusetzen; jedoch sollen die Termine nicht unter vier, und nicht über acht Wochen der Regel nach angeetzt werden.

§. 3.

Es sollen keine Termine ohne höchste Noth auf Sonn- oder Tabellentage anberaumet werden; indem das Gericht sonst die Kosten eines solchen Versehens tragen muß.

§. 4.

Das Gericht muß sich hüten, mehrere Termine auf einen Tag anzusetzen, als es wirklich an einem Tage zu behandeln im Stande ist.

§. 5.

Wenn jemand auf einen Tag einen Termin hat, so versteht es sich von selbst, daß er in den Sitzungsstunden Vormittags erscheinen muß; doch kann er ein an dem Tage gefälltes Contumacialurtheil vor Untergang der Sonne arretiren.

§. 6.

Kann der Beklagte in termino nicht erscheinen: so muß er spätestens zwölf Tage vor dem Termin um die Prorogation desselben bitten, welche ihm aus wichtigen Ursachen nachgegeben werden kann; auf seine Kosten aber die Interessenten, von Gerichtswegen davon benachrichtigt werden müssen.

§. 7.

Es kann eine Prorogation auf höchstens acht Wochen verstatet werden.

§. 8.

Kein Part kann für einen Prozeß mehr als zweymal eine Prorogation erhalten.

§. 9.

Während dem Termin, kann den Parten eine Dilation nur von acht zu acht Tagen, und in weitläufigen Sachen zur Einbringung der Schlusssätze, nur von vierzehn zu vierzehn Tagen, verstattet werden.

§. 10.

Die Gerichte, denen es obliegt, für eine gründliche und vollständige aber zugleich auch möglichst schleunige Behandlung der Sachen zu sorgen; müssen den Dilationsgesuchen möglichst enge Grenzen setzen, so: daß zwar keinem die Ausführung seines Rechts erschwert, aber auch die Sachen nicht unnütz aufgehalten werden. Wenn sich Richter und Sachwalter in Beobachtung ihrer Pflichten beifern; so können mit Ausschluß der Concurß- und Ediktalprozesse, alle Sachen in einem Jahre, von dem Tage der Einlassung auf die Klage gerechnet, in jeder Instanz geendigt werden.

Kapitel IV.

Vom ungehorsamlichen Außenbleiben.

§. 1.

Wenn Kläger und Beklagter in irgend einem Termin nicht gehörig erschienen; so wird die Sache aus dem Partenregister von Amtswegen ausgestrichen.

§. 2.

Erscheint Kläger weder in Person noch in Vollmacht; so soll auf Antrag des Beklagten, die Vorladung cassirt und Kläger in die Erstattung der Kosten nach richterlicher Ermäßigung, verurtheilt werden. Der Kläger soll diese Sache von neuem nicht eher aufnehmen können, als bis er die abgesprochene Kosten entweder dem

Beklagten bezahlt, oder selbige im Gerichte beygebracht hat, damit Beklagter selbige erheben könne; denn, wenn selbst Kläger durch rechtliche Hindernisse an der Erscheinung verhindert worden, so ist es billig, daß jeder die Folgen seiner Verhältnisse oder Unglücksfälle selbst trage.

§. 3.

Wenn der Beklagte weder in Person noch in Vollmacht erscheint: so wird auf Klägers Antrag, wenn die Insinuation der Citation gehörig dokumentirt worden, nach Maaßgabe der Klage, Dokumenten und übrigen Beylagen wider den Beklagten erkannt, und durch das Urtheil bestimmt, was er zu leisten und an Kosten zu bezahlen habe.

§. 4.

Der Kläger läßt das Urtheil dem Gegentheile auf die gehörige Art insinuiren, und wenn dessen Wohnort unbekannt ist, das Urtheil in den Zeitungen, wie im Ediktalprozeß die Citation, einsetzen. Wenn der Beklagte, innerhalb sechszehn Wochen vom Tage der Insinuation der Einrückung in die Zeitungen gerechnet, stillschweigt: so geht das Urtheil in Rechtskraft über, und soll der Verlierende nie mehr gehört werden; es sey denn, daß er durch gültige Zeugen oder gerichtliche Dokumente die Unmöglichkeit beweisen könne, von der Bekanntmachung durch die Zeitungen unterrichtet zu seyn.

§. 5.

Der Verurtheilte kann aber in der gedachten Frist, den Kläger ad reponendum ausladen lassen. Das Gericht soll den Kläger auf einen bestimmten Termin ausladen, muß aber den Verurtheilten nicht eher zulassen, als bis er dem Kläger die Kosten des ersten Termins erlegt hat; worauf es denn das Contumacialurtheil hebt, und die Sache nach Vorschrift der Prozeßordnung von dem Punkt aus fortgeht, in welchem das Contumacialurtheil erfolgt ist.

§. 6.

Wenn Beklagter den Kläger ad reponendum hat citiren lassen und dennoch wieder nicht erscheint: so geht das Contumacialurtheil eo ipso in Rechtskraft über; als worüber das Gericht attestiren soll, und kann Beklagter nicht weiter gehöret werden.

§. 7.

Dieser Contumacialprozeß hat statt: in welchem Termin auch die Partey, oder einer von ihnen nicht erscheinen mag.

Kapitel V.

Von der Antwort auf die Klage.

§. 1.

Wenn der Kläger gehörlig in termino erschienen ist: so soll er nach Deducirung seines Termins sofort den Beweis antreten, wie solches bisher in unsern summarischen Prozeßten beobachtet worden ist, und sein Petition anbringen.

§. 2.

Die Antwort des Beklagten muß nach folgender Ordnung abgefaßt seyn: er muß in selbiger, zuerst alle seine dilatorische Einwendungen, die er etwa haben könnte, z. E. daß der Richter wegen Verwandtschaft nicht sitzen könne, der Kläger sich nicht vollständig zur Sache legitimirt habe &c. beybringen, auch zum Beweis derselben schreiten. Ferner muß er, wo er nicht pure litem contestirt, doch eventualiter auf alle Klagepunkte, sich direkte einlassen und erklären.

§. 3.

Dann muß er alle seine peremptorische Schugreden, als der Verjährung, des rechtskräftigen Urtheils, des Transakts &c. an-

bringen, auch den etwanigen Beweis über selbige antreten. Dann muß er seine etwanige Gegenbeweise gleichfalls antreten, und alles beybringen; was er gegen die Richtigkeit, Gültigkeit und Beweis- kraft der vom Kläger angezeigten Beweise einzuwenden hat. End- lich muß er seine Bitte formiren. Hat er ein Recht zur Widerklage so muß er auch diese anbringen.

§. 4.

Hierauf muß der Kläger zuerst die deklinatorischen und dila- torischen Einwendungen zu heben suchen. Ein jeder Theil hat in dieser Rücksicht zwey Verfahren, so daß der Exceptus schließt, und kann ihnen, zu den Vorträgen darüber, eine Dilation von acht zu acht Tagen, verstattet werden.

§. 5.

Das Gericht erkennt hierauf, in Betref der deklinatorischen und dilatorischen Einwendungen, kann aber auch nach Befinden der Sache zweifelhafte Artikel u. s. w. admittiren, und das Erkennt- niß auch über die dilatorischen Exceptionen, so wie über peremptorische Exceptionen ad definitivam aussprechen; welches das Untergericht um so mehr zu beobachten hat, als es darauf bedacht seyn muß, den Oberrichter in den Stand zu setzen, auf alle Fälle das Untergerichts- urtheil beprüfen, und ohne neue Untersuchungen nöthigenfalls korri- giren oder reformiren zu können.

§. 6.

Appellationen von Beyurtheilen, haben keine suspensive Kraft.

§. 7.

Es soll in dem ersten Termin, mit dem Beweis und Gegenbe- weis so weit verfahren werden, als es sich thun läßt; jedoch steht es jedem Parten frey, um eine Frist von vier bis acht Wochen zu bitten, um seinen Beweis oder Gegenbeweis völlig auszuführen zu

Ednnten. Das Gericht soll diese Frist nachgeben, aber auch keine weitere, als bloß einem jeden Theil noch eine Frist von vierzehn Tagen zur Einbringung ihrer Deduktionen.

Kapitel VI.

Vom Beweise und Gegenbeweise überhaupt.

§. 1.

Ein jeder Theil muß seine Behauptungen, die der andere Theil nicht zugestehet, beweisen.

§. 2.

Wenn über die Obliegenheit des Beweises ein Streit ist: so soll darüber beschieden werden.

§. 3.

So lange der Beweisstermin nicht abgelaufen ist, kann ein Additionalbeweis, nicht aber ein dritter Beweis oder Gegenbeweis geführt werden.

Kapitel VII.

Vom Beweis durch Zugeständniß.

§. 1.

Wenn Beklagter den Grund der Klage, oder Kläger den Grund der Einwendungen eingestehet und nichts zu rechts erhebliches dawider einwendet; so muß jeder nach seinem Geständniß gerichtet werden.

§. 2.

Zur Gültigkeit eines Geständnisses aber wird erfordert: „daß das Zugeständniß deutlich und unzweydeutig sey; daß der, welcher es gethan, sich auf eine zurecht beständige Weise verbinden könne; daß er nicht durch Irrthum, List oder Zwang zu dem Geständniß gebracht sey, und selbiges vor dem kompetenten Gericht abgelegt habe.

§. 3.

Ein solch qualificirtes Geständniß, als im vorigen §. angezeigt worden ist, giebt einen vollständigen Beweis.

§. 4.

Ein außergerichtliches Geständniß, das deutlich, nicht zweydeutig, nicht durch Irrthum, List oder Zwang erhalten ist, macht alsdann, wenn man die Ablegung des Geständnisses vollständig erwiesen hat, einen halben Beweis. In dem Fall aber, daß die Ablegung des Geständnisses nur halb bewiesen wird, so kann es gar nicht als ein Beweis gelten.

§. 5.

Soll das Zugeständniß Beweiskraft haben; so muß es von dem geschehen seyn, der die Verwaltung seines Vermögens hat. Vormünder, Curatores und Sachwalter sind für ihre Zugeständnisse verhaftet.

§. 6.

Das Zugeständniß eines Dritten kann niemand präjudiciren.

§. 7.

Wer gegen sein Zugeständniß die Einwendung des Irrthums, der List oder des Zwanges macht, muß den Grund seiner Einwendungen beweisen.

§. 8.

Die Richter müssen bey Folgerungen eines Zugeständnisses auf Fakten, vorsichtig seyn, und nichts in einem Facto hineinlegen,

als was so und nicht anders aus demselben fließt, und mit demselben nothwendigerweise verbunden ist.

§. 9.

In Absicht des Zugestandenenen ist kein weiterer Beweis nöthig.

§. 10.

Der Richter muß nach den Zugeständnissen in den Akten, urtheilen, wenn gleich der Gegentheil die Acceptation versäumt hat.

§. 11.

Ein vor den Akten geschenees Zugeständniß, kann ohne des Gegners Einwilligung, und wenn er es auch nicht acceptirt hat, nicht widerrufen werden.

§. 12.

Wenn von mehreren Interessenten einer etwas zugestanden hat und die andern es leugnen; so kann das Zugeständniß des einen, zum Nachtheil des andern, für keinen vollständigen Beweis gelten.

§. 13.

Ein vor andern Gerichten in einem andern als dem gegenwärtigen Prozeß, abgelegtes Zugeständniß macht nur einen halben Beweis.

Kapitel VIII.

Von dem Beweis durch Zeugen.

§. 1.

Der Beweisführer muß die Artikel mit Benennung der Zeugen nach ihren Tauf- und Zunamen, und mit der Anzeige, über welche Artikel jeder Zeuge zu vernehmen ist, einreichen.

§. 2.

Ein jeder ist verbunden sein Zeugniß abzulegen, und kann dazu durch Geld- und andere Strafen gezwungen werden.

§. 3.

Der Producent muß die Kosten vorschießen, und wenn ein Streit entsteht, so soll der Richter bestimmen, wie viel jeder Zeuge an Zehrungs- und Reisekosten nach Verhältniß seines Standes und der Entfernung seines Wohnorts erhalten soll.

§. 4.

Dem Producenten und Reproducenten steht in jeder Gattung der Prozesse das Recht der Interrogatorien zu.

§. 5.

Die Zeugen werden in Gegenwart der Parten oder ihrer Sachwalter, nach den Vorschriften ihrer Religion beeidigt und hierauf nach Entfernung der Zuschauer einzeln über Artikel und Fragstücke vernommen, auch ihnen ihre Aussage nochmals verlesen und das Scrutinium niemals den Parten extradirt.

§. 6.

Wenn Producent im Beweisstermin nicht erscheint; so hat er den Beweis desert werden lassen. Erscheint aber Producent nicht, oder reicht er keine Interrogatorien ein; so wird mit dem Verhör verfahren und er geht der Wohlthat der Fragstücke verlustig, jedoch soll das Gericht, die ihm nothwendig scheinenden Fragstücke selbst machen. Uebrigens wird hierauf gegen die Nichterschieneenen contumacialiter gesprochen.

§. 7.

Fragstücke, welche auf der Zeugen selbst eigenes Verbrechen gerichtet sind; ferner solche, welche gegen die Religion und gute Sitten verstoßen; oder welche ganz neue Umstände enthalten, die dem Gegentheil unbekannt sind; und ferner solche, die verhänglich in der Form oder Materie sind, sollen von Amtswegen rejicirt werden: welches um so nothwendiger ist, als die Interrogatorien dem Gegentheil nicht communicirt werden, und er also selbst seine Rechte dabey nicht wahrnehmen kann.

§. 8.

Wenn in den Fragstücken etwas Nöthiges ausgelassen ist; so kann und soll der Richter, da er die Ausmittelung der Wahrheit befördern muß, solches ergänzen.

§. 9.

Der Produkt und Reprodukt soll gegen Zeugen und Artikel excipiren können, muß aber bey der Einwendung sofort den Elisivbeweis antreten.

§. 10.

Der Richter soll nur solche Artikel verwerfen, die der Form oder Materie nach schlechterdings unzulässig sind. Zweifelhafte Artikel soll er mit Vorbehalt des richterlichen Erkenntnisses in der definitiva admittiren.

§. 11.

Der Richter soll nur solche Zeugen verwerfen, welche völlig unfähig zum Zeugnisse sind. Völlig unfähige Zeugen sind die, denen die zur Wahrnehmung und Deutlichmachung ihrer Gedanken erforderliche Organe fehlen; Rasende, Wahnsinnige, Minorene; ferner solche, welche eines Meineides, Mordes oder Diebstahls wegen, von einem Gericht öffentlich bestraft worden sind; und solche, die mit dem Verlust der Ehre von einem Gericht beahndet worden; endlich auch solche Zeugen, die überführt werden, daß sie bestochen sind.

§. 12.

Verwandte in linea directa ascendentium et descendentium, Brüder und Schwester, Ehegatten, Mitverbrecher, Mitberechtigzte, Mitverpflichtete, Litisdenuncianten und Litisdenunciaten, Intervenienten, Mitglieder einer Gemeinde gegen die der Prozeß geführt wird, werden zwar zugelassen, machen aber keinen Beweis, sondern ihre Aussagen sind nur darzu zu brauchen, um Spuren zur Ausmittelung der Wahrheit zu erhalten.

§. 13.

Zu den verdächtigen Zeugen gehören die, welche in einem Dienst- oder Unterthansverhältnisse mit dem Producenten stehn; ferner die, welche ein Interesse bey der Sache haben. Diese werden mit Vorbehalt des richterlichen Erkenntnisses über ihre Glaubwürdigkeit, in dem Endurtheil zugelassen. Der Richter muß nach allen Umständen gewissenhaft beprufen, wie viel so qualificirten Zeugen geglaubt werden kann.

§. 14.

Wenn gegen verdächtige Zeugen nicht excipirt worden ist; so werden sie dadurch zum Besten des Producenten klassisch. Immer aber sind die Aussagen verdächtiger Zeugen, in dem, was sie wider Producenten zum Besten des Produkten enthalten, klassisch.

§. 15.

Zeugen, die unter einer andern Gerichtsbarkeit stehn, werden mittelst Requisitorialen citirt, oder ihre Abhörnung vor ihrem kompetenten Gericht veranstaltet.

§. 16.

Auch Priester aller Religionen müssen ein eidliches Zeugniß im Gericht abgeben, nur können sie nicht gezwungen werden über Umstände auszusagen, die ihnen unter dem Siegel der Amtsverschwiegenheit anvertraut sind.

§. 17.

Es kann keinem zugemuthet werden, daß er über seine eigene Schande, oder der Schande seiner Eltern, Kinder und Ehegatten deponiren soll.

§. 18.

Der Zeuge ist nur verbunden Thatsachen, nicht aber seine Meinungen und Muthmaßungen auszusagen.

§. 19.

Der ausgeladene und nicht erschienene Zeuge, soll zum Kostenersatz und einer Geldbuße verurtheilt werden.

§. 20.

Wenn Zeugen in ihren Aussagen differiren; so muß der Richter eine Konfrontation veranstalten, die aber keine ehrenrührige Folgen hat.

§. 21.

Versteht der Richter die Sprache des Zeugen nicht: so sollen zwey Personen zu Dolmetschern vereidigt werden.

§. 22.

Die Aussage des Zeugen kommt den Produkten zu statten, wenn er auch wider ihn excipirt hat.

§. 23.

Man kann gegen einen Zeugen nicht excipiren, den man in derselben Sache für sich als Zeuge aufgeführt hat.

§. 24.

Widersprüche schwächen die Aussage eines Zeugen, wenn nicht offenbar erhellet, daß der Widerspruch aus Mißverständniß entstanden ist.

§. 25.

Zeugen von Hörensagen können zwar beweisen, daß sie etwas gehört haben, aber dies beweist nicht, daß das Gehörte wahr sey.

§. 26.

Wenn ein Zeuge aussagt, daß er von der That nichts weiß; so folgt noch daraus nicht, daß die That auch nicht geschehn, es sey denn, daß sie ohne sein Wissen gar nicht hätte geschehn können.

§. 27.

Es soll gegen einen Zeugen desfalls nicht eine Injurienklage angestellt werden können, weil er nach seiner Wissenschaft und Ueberzeugung eine Aussage gethan hat.

§. 28.

Es bleibt den Parten unbenommen, den Zeugen ex perjurio in Anspruch zu nehmen.

§. 29.

Es ist den Parten erlaubt, nach Vorschrift der Statuten und kommissorialischen Decision von 1717, vor der angestellten Klage und Kriegsbefestigung, Zeugen zum ewigen Gedächtniß abhören zu lassen, wobey aber festgesetzt wird: daß jedes Gericht, unter welchem die Zeugen fortiren, ein solches Zeugenverhör ohne Mandat veranstalten kann; daß dem Gegentheile der Termin der Abhörnung zur Einbringung seiner Interrogatorien, entweder durch einen zu insinuirenden Befehl, oder aber, wo des Gegentheils Wohnort unbekannt ist, ediktaliter bekannt zu machen ist, und das Scrutinium den Parten nicht extradirt, sondern im Gericht sub occluso aufbewahrt; den Parten aber nur Testimoniales über die geschehene Abhörnung ertheilt werden sollen.

Kapitel IX.

Von dem Beweise durch Urkunden.

§. 1.

Wenn der Gegentheile wider die Aechtheit der Unterschrift nichts einwendet; so wird das Dokument eo ipso pro recognito gehalten.

§. 2.

Gegen Urkunden, welche gerichtlich besichert sind, und deren Unterschriften vor einer Person, die öffentlichen Glauben hat, recognoscirt worden sind, kann keine Diffession zugelassen werden.

§. 3.

Die Dokumente müssen in Originali producirt, und vidimirte Abschriften zu den Akten gegeben werden. Wenn etwas über die Formalität des Instruments erinnert wird, oder überhaupt über selbiges ein Streit entsteht, der nur durch die Inspektion des Originals entschieden werden kann: so muß das Original so oft producirt werden, als es das Gericht auf Antrag oder ex officio verlangt.

§. 4.

Wenn der Producent die Unterschrift diffittirt; so ist es dem Producenten erlaubt, den Beweis der Richtigkeit zu übernehmen. Dieser Beweis kann geführt werden, durch Zeugen und Vergleichung der Hände (comperatio litterarum). Wenn zwey Zeugen schwören, daß sie Producenten das Dokument selbst unterschreiben gesehen, oder daß sie von ihm selbst gehört haben, er hätte es unterschrieben: so wird das Dokument pro recognito erklärt. Beschwört so etwas nur ein Zeuge; so wird der Producent zum Suppletorio gelassen. Beschwören zwey Zeugen, daß sie die Hand des Producenten sehr wohl kennen, und dafür halten, daß er das producirtes Dokument unterschrieben habe; so wird Producent zum Suppletorio admittirt. Beschwört so etwas nur ein Zeuge, so hat die jurata diffessio statt. Die Comparatio litterarum muß durch Vergleichung mit unbezweifelten Schriften des Producenten, durch beeidigte Kunstverständige geschehen, und fällt deren Meinung günstig für Producenten aus: so wird er zum Ergänzungseide gelassen; wenn andere adminiculirende Umstände für ihn sprechen.

§. 5.

Den Diffessionseid muß der Diffitent in Person leisten.

§. 6.

Es ist dem Diffitenten erlaubt, auch nach Zulassung der eidlichen Diffession, dem Producenten den Eid zuzuschreiben.

§. 7.

Wenn Produkt einwendet, daß er zwar das Dokument geschrieben, aber nicht gelesen oder nicht verstanden habe: so soll er damit nicht gehört werden, weil er sich selbst die Schuld bezuzumessen hat.

§. 8.

Wer einem Dokument die Verfälschung vorwirft, muß die geschehene Verfälschung beweisen.

§. 9.

Die Vorlegung des Originals kann erlassen werden, wenn der Gegentheil die producirte Abschrift anerkennt; wenn er eine solche Abschrift schon anderweitig als ein Original zugelassen hat. Wenn die Abschrift von einem Gericht mit Zuziehung aller Interessenten gemacht ist; wenn ein Original nicht füglich herbeigeschafft werden kann, und das Gericht hierüber attestirt, oder endlich wenn man beweisen kann, daß das Original existirt hat, jetzt aber nicht zu haben sey.

§. 10.

Wenn das producirte Dokument sich auf ein anderes bezieht, das aber entweder nicht existirt oder nicht beygebracht wird: so beweist das Dokument in dem Punkt nichts, indem es sich auf ein anderes nicht beygebrachtes bezieht.

§. 11.

Wenn jemand von einem andern die Edition eines Instruments fordert, so muß er darthun, daß das Dokument in seinen Händen sey, oder daß er wisse wo es ist. Der Kläger muß alle Dokumente dem Beklagten zu seiner Vertheidigung, nicht zu einer Widerklage hergeben. Der Beklagte muß nur gemeinschaftliche Dokumente, oder solche, die zur Widerlegung seiner Exceptionen nö-

thig sind, dem Kläger ausliefern. Jeder Dritte ist zur Edition gemeinschaftlicher Dokumente ex gr. Familienverträge, verbunden. Wenn der angebliche Inhaber eines Dokuments, selbiges nicht herausgeben will: so muß ihm der Eid auferlegt werden, daß er es nicht hat, noch auch weiß wo selbiges ist, auch dessen Verteilung weder bewirkt noch veranlaßt hat. Leistet er diesen Eid nicht; so wird angenommen, wenn er Kläger oder Beklagter ist, daß er das zugestanden, was der andere durch das Dokument beweisen will. Ist es ein Dritter, der die Edition und den Eid verweigert; so wird er zur Entschädigung zum Besten des Editionsforforderers verurtheilt.

Kapitel X.

Vom Beweis durch Eide.

§. 1.

Es kann der Beweisführer dem Gegentheil den Eid deferiren. Ein zugeschobener Eid kann, und wenn er auch noch nicht acceptirt ist, ohne Bewilligung des andern nicht zurückgenommen werden.

§. 2.

Ein zugeschobener Eid kann entweder acceptirt oder referirt werden, oder der Beweis zur Gewissensvertretung übernommen werden.

§. 3.

Wer den, das Gewissen vertretenden Beweis übernommen, und denselben desert werden läßt, wird sachfällig erklärt.

§. 4.

Der zu leistende Eid wird vom Richter, nach der Intention des Deferenten vorgeschrieben.

§. 5.

Ein referirter Eid muß angenommen werden, oder man wird des Beweises für verlustig erklärt.

§. 6.

Alle Haupteide, so wie auch die Suppletoria und Purgatoria, müssen in Person geleistet werden, und wird das Schwören in die Seele eines andern verboten.

§. 7.

Ueber Sachen, die man aus eigener Wissenschaft hat, oder die eigene Fakta betreffen, wird das juramentum de scientia, in Betref anderer Fakta das juramentum de credulitate geleistet.

§. 8.

Man kann den acceptirten Eid, ehe man ihn abgelegt hat, referiren.

§. 9.

Wenn jemand einen halben, oder mehr als halben Beweis geführt hat, so wird ihm das Suppletorium aufgelegt.

§. 10.

Wenn nicht einmal ein halber Beweis geführt ist: so wird dem Gegentheile der Reinigungseid zuerkannt.

§. 11.

Bei dem Erfüllungs- und Reinigungseid wird keine Zurück-schiebung verstattet; sondern der Nichtleistende wird in Betref des Punkts, darüber der Eid aufgelegt ist, sachverlustig erklärt.

§. 12.

Ein Urtheil, darinnen jemanden ein Haupt- oder Erfüllungs- oder Reinigungseid auferlegt ist, soll wie ein Haupturtheil ange-

sehn werden, und die Appellation von demselben daher effectum suspensivum et devolutivum haben.

§. 13.

Alle die können Eide deferiren, welche die Disposition ihres Vermögens haben, folglich auch Tutoren und Kuratoren.

§. 14.

Wenn der stirbt, dem der Eid deferirt worden, so müssen die Erben das juramentum de credulitate leisten, oder referiren, oder die Gewissensvertretung übernehmen.

§. 15.

Ein abgeleisteter Eid, hat die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

§. 16.

Wenn der Werth einer Sache, oder Betrag eines Schadens, nicht ausgemittelt werden kann: so kann der Richter in Bagatell-sachen eine muthmaßliche Schätzung machen; in wichtigen Sachen aber soll er dem obsiegenden Theil aufgeben, seinen Schadenstand anzugeben und solchen eidlich zu erhärten.

§. 17.

Wird jemand zur Herausgabe eines Inbegriffs von Sachen verurtheilt, und es läßt sich alles nicht genau ausmitteln: so soll ihm im Urtheil zugleich aufgegeben werden, mittelst eines Eides sich zu verbinden, daß er alles aufgeben und nichts vorenthalten wolle. Schwört er diesen Eid nicht: so muß er alles leisten, was der Gegentheil angebt.

Kapitel XI.

Vom Beweis durch Augenschein.

§. 1.

Kann man sich von der strittigen Sache keinen deutlichen Begriff machen, ohne sie zu sehen: so kann die Okularinspektion, sowohl auf Antrag der Partey als von Amtswegen veranstaltet werden.

§. 2.

Zur Besichtigung soll wenigstens ein Mitglied des Gerichts, mit Zuziehung eines Sekretairs oder Protokollisten delegirt werden; auch sollen, wo es nöthig und thunlich ist, Kunstverständige mitgenommen werden.

§. 3.

Kunstverständige, die nicht bereits in Amtspflichten stehn, müssen vereidigt werden.

§. 4.

Alles, mit allen Umständen, muß genau und treulich verzeichnet werden; das Protokoll der Besichtigung muß ad acta gelegt, und den Partey erlaubt seyn; ihre Erinnerungen zu machen, und aus selbigen zu deduciren: was sie für sich vortheilhaft glauben, indem der Richter hernach in der Definitive, darüber erkennt.

§. 5.

Bei Zeugenverhören, wo die Sache so beschaffen ist, daß der

Zeuge die ihm vorgelegte Artikel nicht anders verstehen kann, als wenn ihm die Sache vorgezeigt wird, soll er in rem præsentem geführt werden.

Kapitel XII.

Vom Beschluß der Sache.

§. 1.

Wenn der Beweis vollendet ist; so soll ein jeder Theil seine Deduktion und Gegendeduktion einbringen, wozu jedem höchstens vierzehn Tage verstattet werden.

§. 2.

In der Deduktion und Gegendeduktion müssen beide Theile ihre Kosten speciell angeben, und nach den Umständen an Eidesstatt unterzeichnen.

§. 3.

Wer die Kosten nicht angiebt, oder die Submission zu dem Erkenntniß nicht zufügt, wird angesehen: als wenn er jene hat fallen lassen, und diese stillschweigend erklärt hat.

§. 4.

Wenn in der Gegendeduktion nova angeführt sind; so soll selbige auf Antrag des andern zur Emendation zurückgegeben werden, da außer den Schlusssätzen kein weiteres Verfahren verstattet werden soll.

§. 5.

Nach dem Schlußverfahren sollen die Akten inrotulirt, das

ist: die zu denselben gehörende Stücke geheftet und paginirt, auch mit einem Register versehen werden.

§. 6.

Das Gericht setzt hierauf einen Termin zur Publikation des Urtheils an.

Kapitel XIII.

Von Abfassung und Publikation des Urtheils, auch den Kosten.

§. 1.

Das Urtheil wird von den Gerichtsgliedern nach Mehrheit der Stimmen gefällt, und vom Sekretair entworfen.

§. 2.

Der anderer Meinung ist, soll selbige mit Ausführung seiner Gründe zum Protokoll, nach geschehener Publikation, geben.

§. 3.

Alle, die für einen Bescheid oder Urtheil gestimmt haben, müssen ihn unterschreiben.

§. 4.

Das Urtheil soll klar und deutlich bestimmen: was jeder Theil zu leisten hat, und wozu jeder Theil berechtigt seyn soll.

§. 5.

Es sind schon in den vorigen Kapiteln, in Betref der Kosten, Vorschriften gemacht. Eine Kompensation der Kosten kann nur

dann statt haben, wenn der Verlierende ein Urtheil für sich gehabt hat, oder wenn das Urtheil auf einen Haupteid, oder supplementorium oder purgatorium gegründet ist.

§. 6.

Die Kostenangabe muß speciell geschehen, und die Ermäßigung auch speciell auf einem von den Richtern unterschriebenen Blatte.

§. 7.

Die merita causæ und die rationes decidendi sowohl des Urtheils als der Kosten müssen in dem Erkenntnisse angegeben werden.

§. 8.

Das Urtheil muß in dem angeetzten Termin öffentlich verlesen und eröffnet werden.

§. 9.

Auch muß in dem Protokoll verschrieben werden: wer von den Parteyen oder Sachwaltern gegenwärtig gewesen ist.

§. 10.

Wenn gar nicht bewiesen worden ist, oder Beklagter sich völlig gerechtfertigt hat: so wird er frey gesprochen. Ist ein vollständiger Beweis von Seiten des Klägers geführt worden; so muß ihn das Gericht zu allem dem verurtheilen, wozu er nach den Akten dem Gesetz gemäß verbunden ist. Bey unvollständigen Beweisen wird nach Maßgabe der Umstände auf das supplementorium oder purgatorium gesprochen. Ist der Beklagte nicht gerechtfertigt und doch auch nicht überwiesen, und trägt das Gericht Bedenken ihm den Reinigungseid aufzulegen; so kann es ihn ab instantia mit Offenlassung einer neuen aufzunehmenden Klage, bey besser aufgefundenen Beweisen absolviren. Geht aus den Akten hervor: daß Klägers

und Beklagten Rechte an der strittigen Sache gleich stark sind; so wird das gemeinschaftliche objectum litis unter sie vertheilt. Findet das Gericht daß noch etwas zur vollständigen Kenntniß der Sache erforderlich ist; so kann es dies zu leisten den Partheyen aufgeben und dazu jedem Theil einen Satz verstaten, hierauf aber zur Definitiv schreiten.

Kapitel XIV.

Von den Appellationen.

§. 1.

Außer der Deklaration der Sentenz und Appellation soll es nach den Kurschen Landesgesetzen kein Rechtsmittel gegen ein Urtheil geben: weder der Quärel, der Supplikation, der Nullität, der Revision, Reassumption noch andere Rechtsmittel.

§. 2.

Wenn in dem Urtheil ein Irrthum in Worten, Namen oder Zahlen vorgefallen oder es dunkel ist: so haben die Partheyen das Recht in drey Tagen von der Publikation des Urtheils ab, um eine Erklärung zu bitten, welche der Richter in höchstens drey Tagen abgeben soll. Der Bittende muß aber ganz genau anzeigen worin das Urtheil dunkel ist, oder wo in Worten, Namen oder Zahlen der Irrthum seyn soll.

§. 3.

Wenn dahero es sich ereignen sollte, daß für oder gegen Kronsgüter, Grenzkommissionen, Restitutionen oder Bauerforderungs-

Prozesse entstehen sollten: so wird ebenmäßig nach Vorschrift dieser Prozeßordnung verfahren und ist keine Revision oder Konfirmation zur Vollziehung des Urtheils erforderlich.

§. 4.

Die Appellation von einem Deklarationsbescheide, darin ein Endurtheil erklärt worden ist, hat effectum suspensivum et devolutivum; nicht aber wenn ein Interlocut deklariert worden ist.

§. 5.

Die bey den Appellationen zu beobachtenden Fristen sind im Reglement zur Organisation der Behörden bestimmt.

§. 6.

Wenn jemand der Appellation auch nicht inhärrirt hat: so kann er zur Beschleunigung der Sachen, dem Appellanten, auch vor Ablauf der Fatalien, zur Introducierung provociren.

§. 7.

Wenn mehrere Theilnehmer in einem Urtheil kondemnirt worden; so kann jeder für sich die Appellation einwenden. Es kommt aber die von einem eingewandte Appellation dem andern nicht zu statten.

§. 8.

Advokaten, welche die fatalia appellationum versäumen, haften ihren Mandanten dafür.

§. 9.

Der Appellant muß in der Appellations-Instanz sofort bey der Introducierung der Appellation erklären: ob er die Beschwerden gegen das Urtheil blos aus denen in der ersten Instanz entwickelten Faktis und Beweisen herleiten und rechtfertigen oder aber neue Fakta und Beweise beybringen wolle und worin diese neue Fakta und Beweise bestehn.

§. 10.

In dem ersten Fall: muß er seine Justifikation der Beschwerden innerhalb höchstens vier Wochen beybringen, welche dann zur Beantwortung dem Appellat mit Bestimmung einer rechtlichen Frist mitgetheilt wird. Diese Fristen sind peremptorisch. Hierauf muß das Gericht erkennen, ohne ein weiteres Verfahren zu gestatten.

§. 11.

Ereignet sich aber der zweyte Fall: daß Appellant neue Fakta und Beweise beybringen will; so verweist es Appellanten und Appellaten an das Juditium a quo mit dem Befehl: daß selbiges über diese nova facta und Beweise nach der Prozeßordnung eine Untersuchung anstellen und ein Urtheil fällen soll. Wenn von diesem Urtheil wieder appellirt wird: so muß nunmehr nach dem §. 9. Kapitel 14. verfahren werden, indem es nunmehr Appellanten so wenig als es Appellaten erlaubt seyn soll noch einmal nova facta et probationes beyzubringen.

§. 12.

Bei Bestätigung des Urtheils einer Unterbehörde soll die Appellationsinstanz dem Appellanten die Kosten nach richterlicher Ermäßigung, zusprechen.

Kapitel XV.

Von der Exekution eines rechtskräftig gewordenen Urtheils.

§. 1.

Ein rechtskräftiges Urtheil ist ein solches: welches eine inappellable Summe betrifft; ferner von welchem in der rechtlichen Frist nicht appellirt worden ist; dann ein solches, wo die Appella-

tion desert geworden ist: endlich auch ein Kontumacialurtheil welches die im §. 4. Kapitel 4. und §. 6. Kapitel 4. erforderliche Requisite hat und ein Urtheil der allerhöchsten Instanz.

§. 2.

Ein solches rechtskräftiges Urtheil kann unter keinem Vorwande, er sey welcher er wolle, auch nicht unter dem Prätext einer Nullität wieder umgestoßen oder davon abgegangen werden; vielmehr soll jeder bey dem Recht, welches er aus einem solchen Urtheil erlangt hat, aufs kräftigste geschützt werden.

§. 3.

Die Exekution eines rechtskräftigen Urtheils, das nicht über 250 Rthl. Alb. geht, kann bey dem Gericht, wo die Sache in erster Instanz verhandelt worden ist, nachgesucht und verhängt werden; betrifft aber das Urtheil einen größern Gegenstand; so muß um die Vollstreckung bey der Gouvernementsregierung gebeten werden.

§. 4.

Beym Exekutionsgesuch, muß nicht nur das Urtheil beygelegt sondern auch gezeigt werden: daß es ein rechtskräftiges Urtheil sey e. g. Ein gerichtliches Attest über die desert gewordene Appellation.

§. 5.

Wenn in dem Urtheile eine Frist zur Leistung des Aberkannten bestimmt ist; so kann die Exekution nicht eher, als nach Ablauf der Frist nachgegeben werden. Die Frist wird von dem Tage an gerechnet, da das Urtheil seine Rechtskraft beschritten hat.

§. 6.

Wer in einem gemeinen bürgerlichen Jahre, gerechnet von dem Tage an, da das Urtheil seine Rechtskraft erlangt hat, die Exekution nicht nachsucht, hat das durch Urtheil erworbene Recht der Exekution absque monitorio dergestalt verloren: daß er das

ihm zuerkannte wie ein anderes Liquidum, nach vorhergegangener Aussage, verfordern kann.

§. 7.

Die Exekution hat auch gegen die Erben des Verurtheilten statt, in sofern als die Erbschaftsmasse zureicht; indessen soll keine Exekution in den dreißig Trauertagen vollzogen werden.

§. 8.

Wenn jemand die strittige Sache nach der geschenehen Ausladung an sich gebracht hat: so wird die Exekution in dieser Sache nachgegeben.

§. 9.

Urtheile über pupillarisches oder unter Kuratel stehendes Vermögen, können nur in diesem Vermögen, nicht aber in dem der Tutoren und Kuratoren vollzogen werden.

§. 10.

In Urtheilen, welche mehrere Interessenten betreffen, soll ausdrücklich festgesetzt werden: ob jeder für sich oder einer für alle und alle für einen etwas leisten sollen, weil die Verhängung der Exekution sich darnach richten muß.

§. 11.

Die verhängte Exekution wird durch den Konkurs nicht aber durch den Ediktalprozeß gehemmt.

§. 12.

Der demandirte Exekutionsrichter muß den Termin zur Exekution vier Wochen vorher anberaumen, und wenn Mobilienvermögen allein oder zugleich erequirt werden, soll Er auch zugleich terminum auctionis ansetzen, und solches durch Cirkuläre im Kreise bekannt machen.

§. 13.

Der Exekutionsrichter soll, mit Zuziehung eines Sekretärs oder Kanzleypdieners in loco et termino executionis erscheinen,

und die Exekution nach den Landesgesetzen verrichten; wobei aber in Betracht des gestiegenen Werthes der Dinge diese Veränderung festgesetzt wird: daß er liegende Gründe nach dem Anschlage, wie die Arrenden der Kronsgüter berechnet werden, für Kapital und Kosten als ein Unterpfind dem obsiegenden Theil übergeben soll.

§. 14.

In termino executionis werden keine andere Exceptiones: als blos der Solution, der Transaktion, der Kompensation und eines rechtskräftigen Urtheils, wenn sie gleich in continenti erwiesen werden können, zugelassen.

§. 15.

Wenn sich Intervenienten bey der Exekution melden; so muß der Richter hiebey nach der Vorschrift in der com. Decision von 1717 verfahren vid. §.

§. 16.

Der Exekutionsrichter soll sich genau an sein Mandat und das zu erequirende Urtheil halten.

§. 17.

Es kann keine Exekution gegen eine Konkursmasse verhängt werden, da der Konkurs alle Aktiones an sich zieht.

§. 18.

Alle in den Statuten und Provinzialgesetzen in Betref der Exekution vorhandenen Verordnungen bleiben, in wie fern sie nicht durch diese Vorschriften geändert sind, in ihrer verbindenden Kraft.

§. 19.

Die Regierung kann Arrendegüter des Schuldners bis zur Befriedigung des obsiegenden Theiles unter Sequester nehmen lassen.

§. 20.

Der Sequester kann auch verhängt werden, wenn das Gut zu einer ungetheilten Erbschaftsmasse gehört, und in andern von den

Gesetzen bestimmten Fällen. Diese Sequestrationen gehören vor dem Oberhofgericht.

§. 21.

Wie die Subhastation eines erequirten Grundstücks zu veranstalten ist, wird im Kapitel XVIII. auseinandergesetzt werden.

§. 22.

Von dem Rezeß des Exekutionsrichters hat, in wiefern er zu viel oder zu wenig erequirt, zu viel oder zu wenig Kosten ab-erkannt hat, die Appellation nur quoad effectum devolutivum statt.

§. 23.

Auf Pensionen, Gehalte, Alimente, kann nur zum dritten Theil ein Beschlagnahme verfügt werden.

§. 24.

Wie gegen Resistenten gegen Exekutionen zu verfahren sey, ist in dem Entwurf zur Organisirung der Behörden, bestimmt worden. Die Nachsicherung um die Exekution armata manu, (welche überhaupt nach vorhergegangener vier und zwanzig stündiger Inno-teszenz, zu vollziehen ist,) und in Betref rechtskräftiger Urtheile muß bey der Regierung geschehen.

§. 25.

Es soll gegen Resistenten gegen Exekutionen, Restitutionen u. s. w. nicht nur nach den Landesgesetzen verfahren, sondern es sollen auch selbige mit ansehnlichen Geldbußen belegt werden.

§. 26.

Wer aber einer bewafneten Vollziehung einer Exekution, Restitution u. s. w. sich thätig widersetzt, soll nach Strenge der desfallsigen Landesgesetze ohne Nachsicht zur Strafe gezogen werden.



Entwurf

zu einer

Prozess-Ordnung

in

Civil-Sachen

Dritter Theil.

Dritter Theil.

Von einigen besondern Prozeßgattungen.

Kapitel I.

Vom Prozeß in Bagatell-Sachen.

§. 1.

Eine Bagatellsache ist die, deren Werth nicht 200 Rthlr. übersteigt. Rechte, die sich nicht leicht schätzen lassen, können nicht als Bagatellsachen angesehen werden.

§. 2.

In diesen Sachen soll gar kein schriftliches Verfahren statt haben, außer daß jeder Theil ein Schlußverfahren schriftlich beybringen kann.

§. 3.

Wenn sich der Kläger im kompetenten Gerichte meldet; so soll nicht nur seine Klage zum Protokoll verschrieben, sondern er

auch über alles vernommen werden: was zur Aufhellung des Faktums, auf das sich seine Klage stützt, als zum Beweis des Faktums und des Grundes seiner Klage dienen kann.

§. 4.

Es soll hierauf das Gericht, dem Beklagten, den Inhalt der Klage in gehöriger Ausführlichkeit mittelst eines zu insinuirenden Befehls bekannt machen, und aufgeben: entweder Kläger zu befriedigen oder aber im anberaumten Termin mit fertigen Gegenbeweisen zu erscheinen. Das Gericht soll zu diesem Termin die Zeugen des Klägers bescheiden; auch soll Beklagter, seine Zeugen entweder mitbringen oder deren Ausladung zu diesem Termin besorgen.

§. 5.

In dem angesetzten Termin soll nach mißlungenem Sühneversuch, der Beklagte mit seiner Vertheidigung und etwanigen Gegenklage gehört, beider Theile Dokumente angenommen, die Zeugen des Klägers und Beklagten von Amtswegen zum Besten beider Theile eidlich verhört, und hierauf vom Gericht beyde Theile nochmals über alles vernommen werden: was das Gericht zur Ausmittelung der Wahrheit nöthig findet.

§. 6.

Es wird also in diesem Prozeß, vom Richter nach den Grundsätzen des Untersuchungsprozesses verfahren.

§. 7.

Wenn die Untersuchung geendigt ist, so fällt das Gericht sein Urtheil, von welchem die Appellation an das Oberhofgericht geht, jedoch nur mit devolutiver Wirkung. In der Appellationsinstanz wird nach denselben Grundsätzen verfahren, die bey Appellationen im vorigen Theile festgesetzt sind.

§. 8.

Wenn die Parten nicht erscheinen, wird der Contumacial-Prozeß beobachtet.

§. 9.

Erscheint ein Theil nicht in Person sondern in Vollmacht; so hat er es sich selbst bezumessen, wenn durch die nicht gehdrige Bekanntschaft seines Vollmachtnehmers, ihm Nachtheile erwachsen.

§. 10.

Es soll in diesen Sachen nur höchstens eine Prorogation des Termins auf 4 Wochen jedem Theile nachgegeben werden, und die Dilations nur von 3 zu 3 Tagen.

§. 11.

In den Bagatellsachen, soll das Gericht ex officio für die Ausmittelung der Wahrheit zu sorgen, vorzüglich verpflichtet seyn.

Kapitel II.

Von den summarischen Prozessen überhaupt.

§. 1.

In den Summarischen Prozessen ist zwar ein freyerer Gang in dem Verfahren eingeführt, desfalls aber muß keinesweges tumultuarisch verfahren; sondern die in dieser Prozeßgattung vorgeschriebene Norm beobachtet, auch von derselben ohne dringende Noth nicht abgegangen werden.

§. 2.

Der Summarische Prozeß findet statt, in allen Fällen: wo die Erhaltung der Ruhe und die Wohlfahrt des Staats, einen schleuni-

gen Rechtsgang erfordern; wo ohne denselben der Endzweck des Verfahrens gar nicht erreicht oder doch verhindert werden würde; wo ausdrücklich die Gesetze diese Prozeßgattung erfordern und endlich wo beide Parteien auf denselben kompromittiren.

§. 3.

Es sollen in den Summarischen Prozessen die Grundsätze beobachtet werden, welche in dem folgenden Kapitel für den Restitutionsprozeß angeordnet und festgestellt sind.

Kapitel III.

Vom Prozeß wegen des Besitzes und in Specie vom Restitutions- Prozeß.

§. 1.

Fordert jemand den Besitz einer Sache, in dessen Besitz er seit einem Jahr und sechs Wochen nicht mehr ist; so muß er den ordentlichen Prozeß anstellen, oder er kann, wenn zum Beyspiel der Pfandhalter oder Arrendebesitzer die Wiedergabe der Sache oder des Guthes verweigert, den Arrendegerichtsprozeß erheben oder er kann auch aus gesetzlichen Gründen die Sequestration nachsuchen vid. §.

§. 2.

In den Fällen aber, wo jemand in dem Besitz einer Sache oder der Ausübung eines Rechts beunruhigt, oder aber ihm der Besitz der Sache gewaltsam genommen oder die Ausübung eines Rechts gewaltsam gelegt wird, und noch kein Jahr und sechs Wochen seit der Beunruhigung oder Dejektion verflossen ist, er auch ein Jahr und sechs Wochen die Sache ruhig besessen hat, soll der Restitutions- oder Spolienprozeß eintreten.

§. 3.

Es soll bey der Restitution in einer unbeweglichen Sache, oder einem Rechte in einer unbeweglichen Sache, der Spoliat bey dem Oberhofgerichte in einer Supplique einkommen, in welcher er anzeigen muß, wie lange er im ruhigen Besitz der Sache oder des Rechts gewesen, zu welcher Zeit und wie er beunruhigt oder dejectirt worden sey; — und um ein Restitutionsmandat an den Oberhauptmann bitten.

§. 4.

Wenn aus denen in der Supplique enthaltenen Umständen erhellet, daß ein Spolium begangen ist, und Spoliat im Fall der Unbesißlichkeit eine Kaution wegen der Kosten bestellet hat; so erläßt das Oberhofgericht, ein Restitutionsmandat an den Oberhauptmann und schreibt diesem vor: mit Entfernung aller Einwendungen und ungeachtet aller Appellation zu verfahren, auch nach bewiesenem Besitz oder Beunruhigung und Dejection, den Spoliat zu restituiren, auch ihm alle Schäden und Unkosten zuzuerkennen.

§. 5.

Der Oberhauptmann hat das Recht, ein Gerichtsglied des Oberhaupt- oder Hauptmannsgerichts zu delegiren, wenn er nicht selbst die Sache abwarten kann oder will.

§. 6.

Der Restitutionsrichter setzt hierauf, wenn Impetrant sich bey ihm gemeldet hat, einen terminum in loco spoli mitttelst eines Befehls, dem er das Mandat und die etwanige Delegation koppylich beynschließt, an, und läßt solchen dem Impetraten gehörig insinuiren. Der Termin muß wenigstens vier Wochen vorher insinuirt werden. Der Termin soll ohne höchst wichtige Ursachen auf eines Parten Ansuchen nicht prorogirt werden können.

§. 7.

Der Restitutionsrichter soll eine beeidigte Person zum Protokolliren mitnehmen.

§. 8.

In Termino soll er die Jurisdiktion durch Vorlesung des Mandats und der etwanigen Delegation begründen.

§. 9.

Wenn Impetrat auch nicht erscheint, so wird verfahren und nach Maaßgabe des vom Impetranten Bewiesenen erkannt.

§. 10.

Der Impetrat soll, weil er nicht erschienen, nirgends gehört werden.

§. 11.

Wenn Impetrat erschienen ist, in Person oder Vollmacht: so soll Impetrant nach Deducirung des Termins sogleich zum Beweis des Besizes und der Beunruhigung oder Dejektion schreiten; die Beweisartikel mit Benennung der Zeugen und Nachweisung über welche ein jeder verhört werden soll, einreichen; seine etwanige Dokumente über den Besiz beybringen und seine Bitte der Sache gemäß formiren. Im Restitutionsprozeß hat in Betref des Besizes der Beunruhigung und Dejektion keine Eidesdelation statt.

§. 12.

Hierauf kann der Impetrat seine etwanige Exceptiones wider Zeugen und Artikel beybringen, seine Interrogatoria formiren und einen Gegenbeweis aufnehmen.

§. 13.

Es werden in diesem Prozeß die Delations nur auf drey Tage verstattet.

§. 14.

Es werden gar keine Exceptiones dominii zugelassen, sondern nur lediglich solche: die gegen den ruhigen Besitz, die Beunruhigung oder Dejektion gehen, oder die erweisen sollen, daß die Dejektion schon vor einem Jahr und sechs Wochen geschehn sey.

§. 15.

Bei Einwendungen gegen die Zeugen und Artikel müssen die Eidesbeweisartikel sub poena desertae probationis beygebracht werden.

§. 16.

Nach dem Vortrage des Impetranten, kann derselbe seine Zeugen und Artikel zu salviren suchen; auch wider die Improbatorial-Artikel und Zeugen seine Einwendungen beybringen und die Interrogatoria formiren.

§. 17.

In Betref der Admissibilität der Artikel und Zeugen, hat jeder Theil zwey Vorträge. Es sollen hier die, im zweyten Theil, wegen Zeugen und Artikel statuirten Grundsätze beobachtet werden.

§. 18.

Hierauf erkennt der Restitutionsrichter über Artikel und Zeugen. Die Appellation von diesem Erkenntniß hat keine suspensive Kraft.

§. 19.

Der Richter verhöret hierauf die Zeugen des Impetranten und Impetraten. Unzulässige Interrogatoria soll er von Amtswegen rejiciren und nöthigenfalls ergänzen.

§. 20.

Es sind additional und superadditional Beweis und Gegen-

beweis Zeugen und Artikel erlaubt; auf keinen Fall aber eine vierte Produktion.

§. 21.

Nach geschlossenem Zeugenverhör können die Partey ihre Schlusssätze oder Deduktionen einbringen, dazu jedem Theil eine Dilation von drey Tagen sub poena deserti verstattet wird.

§. 22.

In den Deduktionen müssen sie ihre Kosten- und Schadenberechnungen belegen.

§. 23.

Sind bey dem Spolio in einer Sache auch bewegliche Sachen verloren gegangen: so reicht der Spoliat eine Konsignation derselben mit beygefügter Taxation ein, deren eidliche Erhärtung ihm hernach im Restitutionsrezeß auferlegt wird, wenn auf die Restitution erkannt wird.

§. 24.

Wenn das Zeugenverhör geschlossen auch die Schlusssätze mit den Berechnungen eingereicht sind: so setzt der Restitutionsrichter einen Termin zur Eröffnung des Restitutionsrezeßes vor dem Oberhauptmannsgericht an, wohin er die Akten abgiebt.

§. 25.

Das Oberhauptmannsgericht soll an dem festgesetzten Termin nach den Akten und Beweisen auch Gegenbeweisen, ein der Sache angemessenes Urtheil fällen. Wenn es auf die Restitution erkennt: so soll es in dem Urtheil zugleich ein Gerichtsglied zur Vollziehung der Restitution delegiren.

§. 26.

Die Appellation von dem Restitutionsrezeß hat in Betref der erkannten Restitution keinen effectum suspensivum; in Be-

tref der aberkannten Erstattung der Fruchtnutzung, Schäden und Kosten und alles dessen was baar bezahlt werden soll, hat sie sowohl effectum devolutivum als suspensivum.

§. 27.

Das zur Vollziehung der Restitution delegirte Gerichtsglied, soll sofort sich nach dem loco commissi spoliū verfügen und die Restitution nach Inhalt des Necesses vollziehen.

§. 28.

Wenn jemand sich dem Restitutionsrichter wörtlich oder thätlich widersetzt, oder ihn in der Förderung und Ausführung der ihm übertragenen Jurisdiction und Amtsverrichtungen stört: so soll der Restitutionsrichter ein Kommando von den Etatsoldaten requiriren und das ihm aufgetragene Geschäft, mit bewaffneter Hand vollziehen. Gegen den Resistenten soll nicht nur die Kriminalaktion vom Oberhofgericht verhängt werden; sondern er soll auch nirgends mit seiner Appellation vom Restitutionsrezeß, angenommen und gehört werden.

§. 29.

Ebenmäßig soll es gegen den gehalten werden, der gegen den zur Vollziehung der Restitution nach dem Rezeß delegirten Richter resistirt, oder ihn an der Vollbringung des Geschäfts hindert.

§. 30.

In dem Restitutionsrezeß, muß zur Erlegung des baar aberkannten eine Frist von sechs Wochen festgesetzt werden.

§. 31.

Wenn das Oberhauptmannsgericht den Impetraten freyspricht und ihm Kosten zuerkennt: so hat die Appellation effectum suspensivum et devolutivum.

§. 32.

Dem Gewinnenden sollen alle gesetzliche Kosten zuerkannt werden, die er an Eidesstatt unterschrieben speciell angebt.

§. 33.

Eine Supplique um ein Restitutionsmandat wird ohne Kommunikation am Gegentheile resolvirt; weil es auf Gefahr des Verlierenden geht, und Impetrat mit seinen Exceptionen wider Besitz und Dejection in termino restitutionis gehört werden soll.

§. 34.

Es werden keine Intervenienten in diesem Prozeß zugelassen.

§. 35.

Wegen Pfändungen, die Impetrat auf seinem eigenen Grund und Boden vorgenommen hat, kann der ordinaire, nicht aber der Restitutionsprozeß angestellt werden.

§. 36.

In der Appellationsinstanz wird nach den Vorschriften im zweyten Theil verfahren.

§. 37.

Ist von dem Restitutionsprozeß nicht appellirt, oder ist die Appellation desert geworden; so muß die Exekution auf das baar aberkannte nach Verlauf der Frist von sechs Wochen nachgegeben werden. Dies hat auch statt, wenn der Impetrat oder Impetrant im Restitutionstermin, oder im Termin der Publikation des Rezeses nicht erschienen ist.

§. 38.

Es wird der Spoliant zur Appellation nicht zugelassen, wenn er nicht zuvörderst dokumentirt, daß dem Urtheil in Betref der Restitution ein Genüge geleistet ist.

§. 39.

Bei Restitutionen in beweglichen Sachen, wird derselbe Rechtsgang beobachtet, nur daß die Sache vor dem Oberhauptmannsgericht, ohne Mandat, verhandelt und entschieden wird; indem das Oberhauptmannsgericht, auf das Restitutionsgesuch einen Termin zur Restitution ansetzt, und Impetraten solches mittelst insinuirten Befehls bekannt macht.

Kapitel IV.

Vom Arrende=Gericht.

§. 1.

Wenn Streitigkeiten aus Arrende-, Abwohnungs-, Ablager- oder Pfandkontrakten sich hervorthun; so hat jeder Theil das Recht: seine Beschwerden bey dem Oberhauptmannsgericht des Ortes anzubringen.

§. 2.

Dieses steht jedem frey, sowohl nach Ablauf des Kontrakts, als im Lauf desselben, wenn solche Kontraktsverletzungen existiren, wegen welcher ein Kontrakt aufgehoben werden kann: als Mißhandlung der Leute, große Deteriorationen u. s. w. oder wenn jemand die Pachtsumma nicht zahlt, oder wenn im Kontrakt für bestimmte Fälle der Kontraktsverlust stipulirt ist.

§. 3.

Sobald jemand mit einem Gesuch um das Arrendegericht eingekommen ist; so delegirt es ein Gerichtsglied des Oberhaupt- oder Hauptmannsgerichts, nach dem strittigen Guthe.

§. 4.

Der delegirte Richter verfährt nunmehr nach Theil 3. Kapitel 3. §. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23.

§. 5.

In dem angeetzten Termine, soll das Oberhauptmannsgericht das Endurtheil fällen, und wenn es auf die Exmission des Arrendebesizers oder Pfandhalters u. s. w. und die Immission des Eigenthümers erkennt, zugleich ein Gerichtsglied zur Vollziehung der Ex- und Immission delegiren. Die Appellation hat in Betref der Ex- und Immission keinen effectum suspensivum in Betref des baar aberkannten aber sowohl effectum devolutivum als suspensivum.

§. 6.

Es werden übrigens hier die im Theil 3. Kapitel 3. §. 26. 27. 28. 29. 31. 35. 36. 37. festgestellte Grundsätze angewandt, und es gilt von der Ex- und Immission, was in Betref der Restitution verordnet worden ist.

§. 7.

Wenn beide Theile es verlangen; so wird der ganze Prozeß nach dieser Vorschrift vor dem Oberhauptmannsgericht behandelt, und nur ein Gerichtsglied mit einem Sekretair oder Kanzleydiener, zu den nöthigen Okularinspektionen und der Abhörung der Zeugen an Ort und Stelle delegirt.

§. 8.

Wie überhaupt, so soll auch in diesen Sachen die Appellation von Zwischenurtheilen, keinen effectum suspensivum haben.

§. 9.

In dem Definitivurtheil, soll über alle Punkte der Klage und Widerklage, mit Anführung der Entscheidungsgründe gesprochen, und zuletzt über die Ex- und Immission auch Schaden und Kostenersatz, erkannt werden.

§. 10.

Wenn Meliorations- oder Deteriorationsforderungen vorkommen; so soll, wenn zur Leistung derselben eine Verbindlichkeit existirt, das Quantum vom Gericht ausgemittelt werden; wo dies nicht möglich ist, soll das Gericht entweder selbst nach einer muthmaßlichen Schätzung erkennen, oder aber dem Fordernden das (juramentum in litem) den Schätzungseid auferlegen.

Kapitel V.

Vom Bauerforderungs-Prozeß.

§. 1.

Wenn jemand einen Läufling reklamirt; so soll er sich mit seiner Klage bey dem kompetenten Gericht melden.

§. 2.

Das Gericht soll hierauf dem andern Theil, mittelst Befehls aufgeben, den Kläger zu befriedigen, oder aber mit seiner Vertheidigung im angesetzten Termin sich einzufinden, auch die reklamirten Leute zu sistiren.

§. 3.

Gegen Nichterschienene wird nach dem Kontumacialprozeß verfahren.

§. 4.

Wenn die Parten erscheinen: so soll nach denen im Theil 3. Lib. 3. enthaltenen Sen 10. 11. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. verfahren werden.

§. 5.

Nach eingereichten Deduktionen soll das Oberhauptmannsgericht sein Urtheil publiziren.

§. 6.

Die Appellation von dem Endurtheil hat suspensive und devolutive Kraft.

§. 7.

In diesem Prozeß kann die Aussage des Angeforderten nicht als Beweis gelten; sondern er kann nur vernommen werden, um Mittel zur Ausforschung der Wahrheit zu erlangen.

§. 8.

Es wird die exceptio dominii gestattet, wenn selbige in continenti erwiesen werden kann.

§. 9.

Wenn es sich ergibt, daß Impetrant die gerichtliche Extradition nachgesucht hat, ohne die gültliche zu versuchen: so sollen ihm keine Kosten zuerkannt werden.

§. 10.

Es soll keine Bauereextraditions-Klage von Besitzern aus andern Gouvernements oder ihren Cessionarien, angenommen werden, wenn der reklamirte vor dem 9. April 1797 aus einem andern Gouvernement hieher gekommen ist. Wer solche Leute fordert, er sey ehemaliger Dominus derselben, oder Cessionarius: soll auch

außer der Kostenerstattung, zu einer Geldbuße von dreißig Reichsthaler Albertus für jede angeforderte Seele belegt werden. Auch Kurland kann nach der Allerhöchsten Ukase, diejenigen Leute, welche vor dem 9. April 1797, nach andern Gouvernements gelaufen sind, nicht zurückfordern; (wenn aber ein solcher Läufer zu seinem Erbherrn von selbst zurückkömmt; so kann ihn der Erbherr behalten.

§. 11.

Es soll nicht eher ein Termin zur gerichtlichen Extradition ausgegeben werden; als bis der hier im Lande Unbesitzliche wegen der Kosten, Kaution geleistet hat.

§. 12.

Die Hauptmannsgerichte müssen darauf sehn: daß keiner unverpaßte noch solche Leute hält, welche nach dem 9. April 1797 gelaufen sind. In diesem Fall wendet man sich an die Hauptmannsgerichte, welche polizeymäßig die Wahrheit der Sache untersuchen und über die Auslieferung und Kostenerstattung, auch gesetzliche Strafe erkennen müssen. Von ihrem Urtheil geht die Appellation mit devolutiver und suspensiver Wirkung an das Oberhauptmannsgericht. Bestätigt dieses das Urtheil; so hat zwar die Appellation statt, allein in Rücksicht der Extradition nur mit devolutiver, in Rücksicht der Kosten, Schäden und Strafen aber mit suspensiver und devolutiver Kraft.

§. 13.

Die Läuferlinge sollen mit Weib und Kinder, auch ihrer beweglichen Habe extradirt, und der Ersatz des Vorschusses nicht zugestanden werden.

§. 14.

Wer jemand als Läuferling reklamirt, hat nur die Entlaufung und nicht das Dominium zu erweisen nöthig.

§. 15.

Wendet der Angeforderte die Exception seiner Freyheit ein; so soll er zwar ausgeliefert, ihm aber sein Recht zur Freiheitsreklamation offen gelassen werden.

Kapitel VI.

Vom Exekutionsprozeß in liquidis.

§. 1.

Dieser Prozeß soll statt haben auf klaren Siegeln und Briefen, oder wie die Landesstatuta sich ausdrücken: aus instrumentis liquidis & garantigiatis.

§. 2.

Ein Instrumentum liquidum & garantigatum ist ein solches, das keinen Mangel der Richtigkeit an sich trägt und aus dem klar zu ersehen ist: der Schuldner, der Gläubiger, der Grund der Schuld, die Qualität und Quantität der Schuld, die Zeit und der Ort der Zahlung und endlich darin ein Unterpand verschrieben ist, generaliter oder specialiter.

§. 3.

Die Schuldverschreibung muß den gesetzlichen Vorschriften gemäß abgefaßt seyn.

§. 4.

Die Obligation oder Schuld- und Pfandverschreibung muß im Gericht gehörig ingrossirt und korroborirt seyn.

§. 5.

Schuld- und Pfandverschreibungen der Frauenspersonen müssen von einem Assistenten zugleich unterzeichnet seyn, jedoch ist die Klausul bey den Entsayungen: „so wahr mir Gott helfe,“ unnöthig.

§. 6.

Es muß auf der Schuld die landübliche Auffage erfolgt seyn, welche bey solchen Verschreibungen nicht erfordert wird, in denen die Zahlung ohne Auffage versichert worden ist.

§. 7.

Eine außgerichtliche Auffage hat dieselbe Wirkung, wenn der Schuldner sie in Kraft einer gerichtlichen angenommen hat.

§. 8.

Hat der Gläubiger die Zinsen angenommen, so kann er keine Exekution nachsuchen, bis er nicht eine neue gesetzliche Auffage veranstaltet hat.

§. 9.

Wenn der Schuldner die Zahlung in dem bestimmten Termin auf einer liquiden und garantigten Schuldverschreibung nicht geleistet hat; so kann der Gläubiger mittelst einer Supplique bey dem Oberhofgericht einkommen und bitten: es möge dem Schuldner die Bezahlung des Kapitals mit Zinsen und Kosten in der Frist von sechs Wochen, die a tempore inlinuati monitorii gerechnet wird, aufgeben.

§. 10.

Das Oberhofgericht erläßt ein solches Monitorium, und der Supplikant muß die Insinuation gehdrig besorgen.

§. 11.

Der Schuldner muß in der bestimmten Frist entweder den Gläubiger zufrieden stellen, oder mit einem Gegenbericht einkommen.

§. 12.

Der Gegenbericht wird dem Gläubiger communicirt.

§. 13.

Es werden gegen klare Siegel und Briefe, keine andere Exceptiones zugelassen, als: daß die Aussage nicht gehörig geschehen sey, daß die außergerichtliche Aussage nicht acceptirt worden, daß die Interessen nach der Aussage angenommen worden, daß der Termin der Zahlung noch nicht da ist; ferner die Exceptiones Compensationis, solutionis, rei judicatæ und transactionis; der Bürge hat auch noch die Exceptiones excussionis, divisionis, et cedendarum actionum. Die eidliche Diffession wird nur dann geltend erkannt; wenn die Unterschriften von einer glaubwürdigen Gerichtsperson nicht rekognoscirt sind. Zu der Exceptio solutionis gehört auch die Exceptio mortificationis.

§. 14.

Wenn der Schuldner auf dem Monitorio gar nicht eingekommen ist: so wird auf Antrag des Gläubigers die Exekution verhängt.

§. 15.

Ist er mit seinen Behelfen eingekommen; so wird (der Gläubiger möge hierauf in sechs Wochen erwiedert haben oder nicht,) auf Antrag des Gläubigers, nunmehr vom Gericht nach Maafgabe dessen erkannt, wie der Schuldner seine im §. angezeigte Einwendungen in continenti liquid gemacht hat oder nicht.

§. 16.

Hat der Schuldner die Einwendungen liquid gemacht; so wird die Sache an das forum competens verwiesen.

§. 17.

Hat er sie aber nicht in continenti liquid gemacht; so wird die Exekution verhängt, und der Schuldner mit seinen Exceptionen und Gegenforderungen an das kompetente Gericht verwiesen.

§. 18.

Zum Beweis in continenti gehören klare Dokumente. Die Zeugenbeweise und Eidesdelationen auch andere Beweismittel, erfordern mehrere Zeit und Untersuchung und können also nicht als Beweise in continenti angenommen werden.

§. 19.

Das Oberhofgericht soll bey Verhängung der Exekution auf den Landeseschluß von 1684 den 8. July §. 8. die Rom. Decision von 1717 ad def. 13 n. 2. & n. 4. und auf §. 192 der Stat. Rücksicht nehmen.

§. 20.

Das Exekutionsmandat geht an das kompetente Hauptmannsgericht, das ein Gerichtsglied mit Zuziehung eines Sekretärs oder Kanzeleybeamten delegirt.

§. 21.

Der delegirte Richter setzt und macht den Termin bekannt, wie bey dem Restitutionsprozeß. Es finden hier ihre Anwendung die Sen.

§. 22.

Der Exekutionsrichter kann auf gar keine Exceptiones reflek-

tiren, weil der Schuldner solche bey dem Oberhofgericht anzubringen gehabt hat.

§. 23.

In Rücksicht der Intervenienten muß sich der Exekutionsrichter nach der Rom. Decision v. 1717 ad def. 13 n. 1 et n. 4 und nach dem Landeschluß 1684 den 8. July §. 8 benehmen.

§. 24.

Widersezt sich der Schuldner; so verhängt das Oberhofgericht die Exekution mit bewaffneter Hand. Uebrigens gelten hier die Verordnungen der Sen.

Kapitel VII.

Vom Wechselprozeß.

§. 1.

Der Wechselprozeß hat aus trassirten und trocknen Wechseln statt; welche mit denen im russischen Wechselrecht festgesetzten Erfordernissen versehen und von solchen Personen ausgestellt sind, die sich nach Wechselrecht verbinden können.

§. 2.

Wenn der Wechsel gehörig protestirt worden; so kann der Inhaber sich mit seinem Exekutionsgesuch bey dem Oberhofgericht melden. Der Inhaber muß den Wechsel in originali nebst den dazu gehörigen Protesten und übrigen zur Begründung der Wechselklage etwa erforderlichen Dokumenten sogleich beybringen.

§. 3.

Wenn sich das Gericht überzeugt hat: daß die Fähigkeit des

Beklagten zur Wechselfstellung, und die Wechselklage gegründet ist, und daß auch bey einem von einem Edelmann ausgestellten Wechsel die Landesübliche Auffage vorangegangen ist, (welche bey der intendirten Exekution im Vermögen um so mehr erforderlich ist, als der Wechsel nur eigentlich eine persönliche, zur Haft oder Bezahlung berechtigende Verbindlichkeit involvirt): so giebt es dem Hauptmannsgericht den Befehl zur Exekution; widrigenfalls verweist es den Kläger zum ordinairn Rechtsgange.

§. 4.

Das Hauptmannsgericht delegirt sofort ein Gerichtsglied zur Eintreibung der Wechselfchuld.

§. 5.

Der delegirte Richter innotescirt dem Beklagten acht Tage vorher den Termin, erscheint daselbst mit einem Sekretair oder andern Kanzleybeamten und begründet die Gerichtsbarkeit.

§. 6.

Ist Beklagter weder in Person noch in Vollmacht gegenwärtig: so verfährt er mit der Vollziehung.

§. 7.

Wenn der Beklagte in Person oder Vollmacht erscheint; so wird er mit folgenden Einwendungen zugelassen, als: der eidlichen Diffession, der Exception gegen die Form des Wechsels und seine Wechselkraft, der exceptio doli, metus, vis, compensationis, transactionis rei judicatæ und solutionis. Beweist er diese Exceptiones in continenti: so verweist der Exekutionsrichter den Wechselkläger ad forum competens und kondemnirt ihn in Erstattung der Kosten. Von diesem Urtheil hat die Appellation am Oberhofgericht suspensive und devolutive Kraft.

§. 8.

Wenn er aber seine Einwendungen nicht in continenti darthut: so spricht der Exekutionsrichter auf die Exekution für Kapital, Rekambien, Schäden und Kosten. Die Appellation von diesem Urtheil hat nur devolutive Kraft.

§. 9.

Die Exekution wird zuerst an das Mobilienvermögen, welches sofort verauktionirt wird, verrichtet, und wenn solches nicht zureicht, ein Unterpfind nach §. dem Gläubiger angewiesen. Langt auch dieses nicht hin: so kann auf Antrag des Wechselgläubigers der persönliche Arrest verhängt werden. Der delegirte Richter arretirt alsdann den gegenwärtigen Schuldner und das Hauptmannsgericht erläßt einen Kaptivationsbefehl in Betref des abwesenden; auch kann die Gouvernementsregierung zur Allgemeinmachung dieses Kaptivationsbefehls requirirt werden; wie solches dem §. 34. der Stat. gemäß ist.

§. 10.

Durch die Provokation zum Konkurs wird der Wechselprozeß sistirt.

§. 11.

Gegen eine Konkursmasse hat kein Wechselprozeß statt.

§. 12.

Der Wechselinhaber kann aber, wenn er im Konkurs leer ausgeht, auf die persönliche Arretirung dringen.

§. 13.

In dem Kapitel vom Konkurs ist bestimmt, in welcher Art Wechsel locirt werden sollen: so daß Wechsel nach unsern Landes-

gesehen, und wie es Kapitel §. näher bestimmt und der Erhaltung des Eigenthums gemäß ist, allen hypothequarischen Gläubigern und privilegirten Personen nächstest, und seine Befriedigung in der vierten Klasse erhält.

§. 14.

Gegen Resistenten bey einer Exekution eines Wechsels wird nach §. verfahren.

Kapitel VIII.

Vom Arrestprozeß und Sequestrationen.

§. 1.

Ein Personalarrest ist wenn einer Person die Verlassung eines Hauses oder Ortes untersagt; oder wenn ihr Wache ins Haus gelegt; oder sie ins Gefängniß gebracht wird.

§. 2.

Der Realarrest wird dadurch angelegt, wenn jemanden sein Dispositionsrecht über das Seinige zur Sicherstellung der Ansprüche eines andern, beschränkt wird; oder wenn ihm eine bewegliche Sache genommen; oder einem dritten Inhaber die Auslieferung von Sachen, Geld und Aktivforderungen verboten; oder der Verkauf einer Sache untersagt wird.

§. 3.

Sequestration heißt die Wegnahme des Vermögens und Uebergebung desselben an einen dritten, zur Aufbewahrung mit oder ohne Verwaltung.

§. 4.

Ein Arrest und eine Sequestration können sowohl provisorisch, zur Sicherstellung noch nicht ausgemachter Forderungen, als auch exekutivisch in Betref ausgemachter Forderungen, angelegt werden.

§. 5.

Der einen Arrest nachsucht, muß in continenti darthun: daß er eine, entweder unangestrittene oder höchst wahrscheinliche Forderung habe, und daß eine augenscheinliche Gefahr da sey, er werde ohne Arrest oder Sequestration um seine Forderung kommen.

§. 6.

Bei Arrestanlegungen soll der §. 134. der Stat. und Rom. Absch. vom Jahr 1642 §. 12. beobachtet werden.

§. 7.

Ein Arrest oder die Sequestration muß bey dem Oberhofgericht nachgesucht werden; jedoch kann jedes Gericht, wo Gefahr im Verzuge zu besorgen ist, einen Arrest auf bewegliche Sachen und Aktivforderungen anlegen: welcher Arrest auf vierzehn Tage gilt, um die Bestätigung des Oberhofgerichts besorgen zu können.

§. 8.

Das Oberhofgericht soll, ehe es den Arrest nachgiebt, erwägen, ob die Arrestverfügung wirklich zur Sicherstellung nöthig ist. Hat es hiebey Zweifel: so soll es vom Impetranten eine Kautionbestellung für alle Folgen des Arrestes verlangen, und nicht eher den Arrest nachgeben.

§. 9.

In der Wahl der Arrestmittel muß das Gericht diejenigen erwählen: welche den Zweck der Sicherstellung mit der möglichsten Schonung des Impetraten erreichen und bewirken.

§. 10.

Wenn Impetrant in vier Wochen nach dem angelegten Arrest, die Sache oder Forderung, wegen welcher der Arrest oder die Sequestration verhängt worden, im kompetenten Gericht nicht rechtsanfällig macht; so hört der Beschlag auf und soll vom Oberhofgericht sofort relaxirt werden.

§. 11.

Wenn jemand summarisch in continenti darthut: daß ihm eine unbewegliche Sache gehört, und der Andere übel damit umgeht; oder daß er ein gleiches Recht zum Besitz mit dem gegenwärtigen Besitzer hat, oder gar ein besseres e. g. bey einer ungetheilten Erbschaftsmasse; oder daß er ein Recht zum Mitbesitz habe: so soll vom Oberhofgericht die Sequestration nachgegeben werden.

§. 12.

Das Oberhofgericht soll einen Kurator ernennen, und dem Oberhauptmann des Orts Befehl geben: nach vorhergegangenen vierwöchentlichen Innoteszensbefehl, das Guth mit allen An- und Zubehörungen dem gegenwärtigen Besitzer abzunehmen, und dem Kurator zu übergeben.

§. 13.

Es kann weder ein Personal- noch Realarrest noch Sequestration gegen Vormünder, Kuratoren und Verwaltern, und ihr eigenes Vermögen, wegen Forderungen an denen, deren Person sie vertreten, statt finden.

§. 14.

Wider Gesellschaftsgenossen kann ein Arrest u. nur in Betref der Societätsschulden statt haben.

§. 15.

Gegen Erben kann der Arrest zc. nur so weit die Erbschaftsmasse reicht, angelegt werden.

§. 16.

Die Appellation von Arrest- und Sequestrationsanlegung am dirigirenden Senat, hat nur devolutive nicht suspensive Kraft.

§. 17.

Bei Personalarresten, muß Impetrant dem Unbemittelten nach richterlichem Ermessen, Alimente reichen.

§. 18.

Alle Dispositiones des Impetranten, in Betref der mit Arrest oder Sequestration belegten Güter, Effekten u. s. w. die er während der Dauer des Arrestes oder der Sequestration macht, sind null und nichtig.

§. 19.

Will ein Dritter bey dem eine Sache oder Person mit Arrest belegt ist, sich mit der Bewahrung und Bewachung nicht behelligen: so hat er das Recht selbige dem Gericht einzuliefern, das auf Kosten des Impetranten, solches besorgen muß.

§. 20.

Wenn ein Schuldner, bey dem ein Kapital mit Arrest belegt ist, ohne Gerichtseinwilligung Auszahlungen macht; so wird die Zahlung für nicht geschehn angesehen.

§. 21.

Der Arrestbeschlagn begründet bey dem Konkurs kein Vorzugsrecht.

§. 22.

Wenn der Impetrant eine hinlängliche Kaution bestellt, wor-

über Impetrant zu hören ist: so soll der Arrest oder die Sequestration relaxirt werden.

Kapitel. IX.

Vom Provokationsprozeß.

§. 1.

Zu diesem gehört der Diffamations- und specielle Provokationsprozeß.

§. 2.

Der erstere tritt ein: wenn jemand sich berühmt, Forderungen, Ansprüche, oder Rechte an den andern zu haben, entweder in Betref seiner Person oder seines Vermögens; und wenn jemand alserhand nachtheiliges oder schimpfliches dem andern nachsagt.

§. 3.

Der Provokant muß in der Provokationsklage das Faktum bescheinigen, und es wird hier, wie bey jeder Klage, vom Gericht das Vorläufige berichtet.

§. 4.

Die Ausladung geschieht mit der Klausul: daß Provokat erscheinen oder gewärtig seyn soll, daß ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

§. 5.

Im Nichterscheinungsfall wird nach dem Kontumazialprozeß verfahren.

§. 6.

Wenn die Parten erscheinen, und Provokat erklärt, daß ihm

keine Ansprüche zukommen: so wird dem Provokanten ewiges Stillschweigen, mit Kompensirung der Kosten, auferlegt.

§. 7.

Wenn der Provokat erklärt, daß er seine Ansprüche geltend machen wolle: so hört der Provokationsprozeß auf, und er muß sofort seine Hauptklage anbringen.

§. 8.

Wenn er sich zu der Diffamation bekennt: so hat die Vorschrift des vorigen §. statt.

§. 9.

Leugnet aber Provokat, sich der Ansprüche gerühmt oder der Diffamation schuldig gemacht zu haben: so muß Provokant die Diffamation beweisen, und Provokat hat den Gegenbeweis. Von dem Urtheil über diesen Streit, kann mit suspensiver und devolutiver Wirkung appellirt werden.

§. 10.

Ist es ausgemittelt, daß die Diffamation statt gehabt hat: so wird dem Provokanten nunmehr die Aufnahme seiner Klage aufgelegt, oder widrigenfalls ihm ein ewiges Stillschweigen geboten. Der Verlierende muß die Kosten nach richterlicher Ermäßigung dem Obstiegenden bezahlen.

§. 11.

Wird ausgemittelt, daß die Diffamation nicht statt gehabt hat: so wird Provokat entbunden und Provokant in den Kostenersaß, nach richterlicher Ermäßigung, verurtheilet.

§. 12.

Wenn Provokat zwar Ansprüche zu haben gesteht, allein nicht verbunden zu seyn glaubt, die Forderung gleich anstellen zu müssen;

so müssen diese Gründe erst untersucht und über selbige erkannt werden.

§. 13.

Provokat wird hierauf entweder zur Anbringung seiner Klage sub poena perpetui silentii verurtheilt, oder ihm die Anstellung der Klage auf eine andere Zeit offen gelassen. Von dem Urtheil über diesen Streit, hat die Appellation suspensive und devolutive Kraft.

§. 14.

Der specielle Provokationsprozeß findet seine Anwendung: wenn jemand wider die, einem andern zustehende Klage und Forderungen, solche Einwendungen hat, durch die jene ganz oder zum Theil gehoben werden; gleichwohl befürchten muß, um seine Vertheidigung zu kommen, wenn der Kläger länger die Anstellung der Klage aussetzt.

§. 15.

Der Provokat wird mit der Bedrohung vorgeladen: daß er entweder erscheinen, oder gewärtig seyn soll, daß die Exceptiones des Provokanten für ewig geltend gegen seine Klage und Forderung erklärt werden sollen.

§. 16.

Im Nichterscheinungsfall wird nach dem Kontumazialprozeß verfahren.

§. 17.

Wenn die Parteien erscheinen, und der Provokat erklärt: er wolle seine Klage gegen den Provokanten anstellen: so hört der Provokationsprozeß auf, und wird in der Hauptsache nach Vorschrift der Prozeßordnung verfahren.

§. 18.

Läßt der Provokat sich auf die Exceptiones ein; so hat Provokant den Beweis und Provokat den Gegenbeweis, und es werden, je nachdem sie erwiesen oder nicht erwiesen sind, die Exceptiones für ewig statthaft oder für unerwiesen erklärt, auch der Verlierende zum Kostenersatz verurtheilt. Die Appellation hat mit suspensiver und devolutiver Kraft statt.

§. 19.

Will der Provokat weder seine Klage anstellen, noch sich auf die Exceptiones einlassen: so werden die Exceptiones für von ihm zugestanden erklärt, und er hat gar keine Appellation.

Kapitel X.

Vom Verfahren gegen Verschollene.

§. 1.

Den Abwesenden soll vom vormundschaftlichen Amte ein Kurator gesetzt werden.

§. 2.

Die nächsten Verwandte sind bey eigener Verantwortlichkeit verbunden, solche Fälle bey dem Gericht anzuzeigen.

§. 3.

Wenn der Abwesende schon in dem Alter von 70 Jahren ist: so soll der Kurator, bey dem Oberhofgericht, den Ediktalprozeß gegen den Abwesenden nachsuchen.

§. 4.

Wenn sich der Abwesende nicht meldet; so wird er für todt

erklärt und das Vermögen seinen nächsten, sich legitimirten Erben zuerkannt; im Fall aber gar keine Erben sind, der Wittwen- und Waijenkasse des Kreises zugesprochen.

§. 5.

Wenn der Verschollene oder dessen Erben sich auch hernach, nach dem Ediktalurtheil melden oder finden; so werden sie gar nicht mehr gehört; es sey denn, daß der Verschollene darthun kann, daß er, als das Ediktal ergangen, noch nicht siebenzig Jahr zurückgelegt gehabt, als in welchem Fall allein, das Oberhofgericht ihn in integrum restituiren kann. Doch kann er nur das Quantum, welches durch das Ediktalurtheil zuerkannt worden ist, nicht aber die Zinsen, noch von den Güthern die Nutzung fordern.

Kapitel XI.

Von der Wahn- und Blödsinnigkeit, auch Prodigalitäts-
Erklärung.

§. 1.

Den Wahn- und Blödsinnigen, auch den Verschwendern sollen Kuratores gesetzt werden.

§. 2.

Jeder gute Staatsbürger, insbesondere aber Verwandte und Prebiger sind verpflichtet, dem Vormundschaftsamte eine Anzeige über Wahn- und Blödsinnige zu machen. Das Gericht soll, auf geschehene Anzeige, sogleich summarisch die Sache untersuchen und bey befundener Wahrheit einen Kurator bestellen. Jedoch ist die

Appellation den Interessenten mit devolutiver, nicht aber mit suspensiver Kraft, von dieser Verfügung freigestellt.

§. 3.

In Betref der Verschwender, so können nur Verwandte väter- oder mütterlicher Seite, die Anzeige darüber machen. Es soll alsdenn übrigens nach §. verfahren werden.

§. 4.

Die Aufhebung der Wahn- Blödsinnigkeits- und Prodigalitätserklärung aus dem gesetzlichen Grunde „der Aufhörnung der Ursachen,“ kann von dem Vormundschaftsamte geschehn; jedoch mit Offenlassung der Appellation an das Oberhofgericht, mit suspensiver und devolutiver Kraft.

Kapitel XII.

Von vormundschaftlichen Prozessen.

§. 1.

Wenn der zum Vormund zu Ernennende gesetzliche Entschuldigungsursachen hat; so soll er bey eigener Verantwortung die Vormundschaft annehmen, kann aber mit seinen Entschuldigungen bey dem Vormundschaftsamte einkommen. Findet das Gericht solche gegründet: so soll es ihn dispensiren und sofort einen andern ernennen, der die Vormundschaft von jenem übernehmen und seine etwaige Notata gegen dessen Verwaltung machen muß. Wird er nicht dispensirt, so kann er von dieser Resolution an das Oberhofgericht appelliren; muß aber einstweilen die Vormundschaft kontinuiren, bis das Oberhofgericht erkannt hat.

§. 2.

Streiten mehrere Personen über das Recht zur Vormundschaft; so ernennt das Vormundschaftsamt einstweilen Kuratores zur Verwaltung der Vormundschaft, und setzt allen Streitenden einen Termin, in welchem ein jeder einen Vortrag zur Deducirung seiner Rechte zur Tutel hat. Hierauf erkennt das Vormundschaftsamt, und ernennt zwey Vormünder im Gefolge seines Erkenntnisses. Von diesem kann mit suspensiver und devolutiver Wirkung an das Oberhofgericht appellirt werden, bis zu dessen Entscheidung die Kuratores fortdauern.

§. 3.

Wenn das vormundschaftliche Amt entweder selbst wahrnimmt, daß die Vormünder schlecht ihre Pflichten erfüllen und Defekte in ihren Rechnungen sind, oder wenn solches von Mitvormündern oder einem andern nahmhafsten rechtschaffenen Manne angezeigt wird, so hat es das Recht: dem Vormund einstweilen die Verwaltung zu nehmen, Kuratores zu ernennen, und dem verdächtigen Vormunde einen Termin zu seiner Rechtfertigung anzusetzen.

§. 4.

In dieser Sache soll summarisch verfahren werden. Rechtfertigt er sich: so soll er wieder eingesetzt werden; wo nicht, so wird er förmlich removirt und zum Ersatz kondemnirt. Von diesem Erkenntniß hat die Appellation statt, und bleiben die Kuratores bis zum erfolgten Erkenntniß des Oberhofgerichts.

§. 5.

Sind die Pflegebefohlene bey erreichter Majorennität mit der Rechnungsablegung unzufrieden; so soll das Vormundschaftsamt einen Termin denen Vormündern ansetzen, und nach summarischer Anhörung der Notaten und Belege, erkennen was Recht ist. Von

diesem Erkenntniß hat die Appellation mit bloßer devolutiver Kraft statt.

§. 6.

Alles dieses findet auch in Absicht der Kuratoren statt.

Kapitel XIII.

Von Grenzkommissionen.

§. 1.

Auf Befehl des Kameralhofes in Kronsgrenzsachen, und auf Ansuchen der Parten in Privatgrenzsachen, soll das Oberhauptmannsgericht ein stimmendes Glied seines oder des Hauptmannsgerichts zu Grenzkommissionen delegiren.

§. 2.

Der delegirte Richter soll verfahren nach Theil 3. Kap. 3. §. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23.

§. 3.

Das Oberhauptmannsgericht fällt das Urtheil, von welchem die Appellation an das Oberhofgericht mit suspensiver und devolutiver Kraft geht.

§. 4.

Wenn gar nicht appellirt, oder die Appellation desert geworden, oder von der höchsten Instanz erkannt worden ist: so delegirt das Oberhauptmannsgericht ein stimmendes Glied, seines oder des Hauptmannsgerichts, um die Grenze nach dem Urtheil zu reguliren, zu bemahlzeichnen, und jedem Theil einen Grenzdukt zuzustellen.

§. 5.

Gegen Residenten bey der Grenzkommission, oder bey der Grenzregulirung, wird nach denen im Restitutionsprozeß festgestellten Grundsätzen verfahren.

§. 6.

Der delegirte Grenzrichter soll, so viel möglich, die Sühne versuchen.

§. 7.

Es wird überhaupt für alle Delegationen in Restitutionen, dem Arbitrairgericht, Grenzkommissionen u. s. w., ein für allemal in Gemäßheit des Projekts zur Organisation der Behörden festgestellt: daß der delegirte Richter außer den Meilengeldern, für jeden Termin 40 Rthlr. Alb., und der Sekretair oder dessen Stellvertreter 20 Rthlr. Alb. erhalten soll.

§. 8.

Die Kosten in allen solchen Fällen muß Impetrant vorschießen und der Verlierende tragen.

Kapitel XIV.

Von Theilung des gemeinen Gutes und Erbschaftstheilungen.

§. 1.

Ein jeder Theil kann bey fehlgeschlagener gütlicher Auseinandersetzung auf die gerichtliche dringen, und sich bey dem kompetenten Oberhauptmannsgericht melden.

§. 2.

Das kompetente Oberhauptmannsgericht setzt einen Termin an, und ladet dazu alle Interessenten aus. Es wird hier nach den Grundsätzen des summarischen Prozesses Theil 3. Kap. 3. §. 9. 10. 11. 12. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. verfahren, und wo es nöthig ist, ein Gerichtsglied zur Abhörung der Zeugen und zur LokalinSpektion delegirt.

§. 3.

Die Appellation von einem Urtheil in Theilungen des gemeinen Guthes oder einer Erbschaft, hat zwar sowohl suspensive als devolutive Kraft; allein es soll alsdann die Sequestration eines solchen Gegenstandes, auf Ansuchung dessen, der im Oberhauptmannsgericht obgesieget hat, vom Oberhofgericht nachgegeben werden, wenn sie nicht schon vorher nach §. geschehen ist.

Kapitel XV.

Von Arrendekommissionen auf Kronsgüthern.

§. 1.

Der Kammeralhof kann zu diesen Kommissionen, sowohl in Betref der Untersuchung, als Abnahme und Uebergabung der Kronsgüter, Glieder des Oberhaupt- und Hauptmannsgerichts befehligen.

§. 2.

Diese Kommission muß ihre Termine wenigstens 14 Tage vorher dem Arrendebesitzer innotesciren.

§. 3.

Es soll bey denselben wie bisher de simplici et plano zwar

verfahren, aber das inquisitorische Abfragen der Klagen vom Gebieth, als etwas die Gerechtigkeit verletzendes, unterbleiben. Die Kommission kann alle Bauern und jeden einzeln überhaupt nur fragen: ob und worüber sie zu klagen haben, und worin ihnen Ueberlast geschehen ist. — Die Wirthschaftsältesten können hingegen nach Maaßgabe des Kontrakts, über die geführte Wirthschaft vernommen werden.

§. 4.

Es werden die Notata dem Arrendebesitzer mitgetheilt, und seine Belege entgegengenommen. Wenn er es zu seiner Bertheidigung nöthig findet; so müssen die Leute eidlich abgehört, und über die von ihm vorgelegte Fragen vernommen werden.

§. 5.

Wenn der Arrendator von dem Deciso an das Oberhofgericht appellirt; so muß er entweder das Aberkannte baar deponiren, bey der Kommission, welche es im Oberhauptmannsgericht niederlegt, oder sich schriftlich verbinden: das Aberkannte in 4 Wochen bey dem Oberhauptmannsgericht einzubringen. Alsdann soll ihm die Appellation nachgegeben werden.

§. 6.

Wenn er in 6 Wochen, vom Tage des Decisi gerechnet, im Oberhofgericht die geschehene Deponirung der aberkannten Summe nicht beweist; so soll er mit seiner Appellation gar nicht gehört, auch auf Requisition des Kameralhofes von der Regierung die Exekution gegen sein Vermögen sofort verhängt, er auch im Fall der Nichthinlänglichkeit, persönlich arretirt werden können.

§. 7.

Es sollen gar keine Untersuchungen auf Kronsgütern ohne die Gegenwart eines Richters geschehen.

Kapitel XVI.

Vom Konkursprozeß vor dem Oberhofgericht.

A b s c h n i t t I.

§. 1.

Die Sicherheit des Eigenthums, dieser Grundpfeiler aller Staaten, erfordert es: daß jeder bey dem beschützt und erhalten werde, was er nach den Gesetzen, Gewohnheitsrechten und Formen des Landes, wie sie zur Zeit des Erwerbes galten, erworben und erlangt hat. Auch kann niemals einem Gesetz eine zurückwirkende Kraft beygelegt werden. Im Gefolge dieser geheiligten Grundsätze werden alle, sowohl beendigte, als vor Konfirmation dieser Prozeßordnung, pendent gewordene und noch pendente Konkurse, in ihrer vollen unverbrüchlichen Rechtskraft bestätigt, in der Folge aber sollen alle Konkursprozesse nach den folgenden Vorschriften behandelt werden.

§. 2.

Der Konkursprozeß über das Vermögen des Adels und über alle Landgüter, wird unmittelbar vor dem Oberhofgericht behandelt.

§. 3.

Der Endzweck des Konkursprozesses ist: daß die sämtlichen Gläubiger eines unzählbar gewordenen Schuldners aus dessen Vermögen nach der Ordnung, in welcher die Gesetze ihre Forderungen aufeinander folgen lassen, befriedigt werden.

§. 4.

Der Konkurs besteht aus den drey Geschäften: der Ausmittlung des Aktivvermögens des Gemeinschuldners, der Liquidation

aller Forderungen an dasselbe, und der Auseinandersetzung ihrer Priorität oder Ordnung, in welcher sie ihre Befriedigung erhalten sollen.

§. 5.

Je leichter in diesem Prozeß bey dem Zusammenstoß so vieler verschiedenartiger Forderungen, Verwirrung und Unordnung einschleichen kann; desto sorgfältiger soll das Gericht für das Wohl der ganzen Masse und jedes einzelnen Interessenten sorgen, auch mit unerbittlicher Strenge auf die bestimmten Formalitäten und Befehle sehen.

§. 6.

Der Konkurs gründet sich auf die Unzulänglichkeit des Vermögens des Gemeinschuldners zur Befriedigung der Gläubiger; denn so lange der Schuldner lediglich nur unzahlbar ist, können die Gläubiger das Ihrige durch Exekution erhalten.

§. 7.

Von der Zeit an, da der Gemeinschuldner unzahlbar geworden, bis zu dem Augenblick, da der Konkurs richterlich verhängt worden ist, wird der Konkurs als imminent angesehen; welches die Wirkung hat: „daß der Gemeinschuldner zwar bis dahin die Disposition seines Vermögens behält, allein alle in fraudem der Gläubiger geschene Dispositionen vernichtet und derart veräußerte Grundstücke, nach der gesetzlichen Vorschrift, vindicirt werden können.“

§. 8.

Mit dem Augenblick des Bescheides, „durch den der Konkurs verhängt wird,“ tritt der materielle und formelle Konkurs ein und dauret bis zur Rechtskräftigwerdung des Designationsurtheils.

Der Gemeinschuldner verliert in dieser Zeit die Disposition seines Vermögens, und mithin sind alle Veräußerungen, die er seit dem Augenblick des gedachten Bescheides unternimmt, ipso jure null und nichtig. Alle in den Gerichten der Provinz anhängige Prozesse jeder Art, gehören nunmehr vor dem Konkursgericht, in der Lage, wie sie zur Zeit des eröffneten Konkurses gestanden und alles exekutive und Wechselverfahren wird sistirt. Das sämmtliche Vermögen des Gemeinschuldners wird unter kuratorischer Verwaltung gesetzt und die Bezahlung der Zinsen hört auf: außer an diejenige, welchen in dieser Prozeßordnung die Zinsenzahlung während dem Konkurse zugestanden werden.

§. 9.

Einem Gemeinschuldner, der durch unverschuldete Unglücksfälle arm geworden ist, sollen während dem Konkurse nach richterlichem Ermessen, falls die Gläubiger sich nicht mit ihm einigen, Alimente ausgesetzt werden. Hat er bonis cedirt und kann er nachweisen, „daß er nicht durch Verschwendung, sondern nur durch unglückliche Ereignisse in Verfall gerathen ist;“ so sollen ihm nothdürftige Alimente, bis er zu besserem Wohlstande kommt, nach richterlichem Ermessen bestimmt werden. Die Appellation von dem Bescheide über dergleichen Alimente hat keine suspensive, wohl, aber devolutive Kraft.

§. 10.

Was die datio in solutum oder Anbietung von Effekten und Grundstücken an Zahlungs statt betrifft; so soll es bey den desfalls bestimmenden Landesgesetzen bleiben, und die Berechnung nach denselben Grundsätzen geschehen: wie solches in dieser Prozeßordnung für Exekutionen festgesetzt ist.

§. 11.

Alle zur Konstituierung der Aktiomasse nöthige richterliche Ver-

fügungen sind bey dem Konkursgericht nachzusuchen, und von demselben zu erlassen.

§. 12.

Der Gemeinschuldner kann von dem Augenblick ab, „da er unzahlbar geworden und der Konkurs über ihn verhängt ist,“ ohne Einwilligung seiner Gläubiger, die ihm zufallenden Erbschaften, zum Nachtheil seiner Gläubiger, weder antreten noch von sich ablehnen.

§. 13.

Das Konkursgericht kann zwar Akkorde zwischen den Gläubigern und dem Gemeinschuldner befördern; es fordert aber die Sicherheit des Eigenthums: daß die Einwilligung eines oder mehrerer Kreditoren keine verbindliche und zwingende Norm für die andern Gläubiger sey.

§. 14.

Der Gemeinschuldner kann den Konkurs in jedem Augenblick heben, „wenn er alle Interessenten befriedigt und selbige ihre Zufriedenstellung vor den Akten verlautbaren.“

§. 15.

Während des Konkurses müssen alle Krons- und Landesabgaben alle Kirchen und Schulgebühren aus dem Revenüen bezahlt werden; die Rückstände dieser Art aber müssen im Konkursgericht angegeben und nachgesucht werden.

§. 16.

Diejenigen, welche vor dem eröffneten Konkursgericht Güther von dem Gemeinschuldner in Pacht genommen haben, müssen bey dem Pachtkontrakt bis zur kuratorischen Uebergabe des subhastirten und öffentlich verauktionirten Grundstücks an den Käufer, erhalten

werden, und zahlen bis dahin den Pachtzins an den Kurator; sind aber verpflichtet, zur kuratorischen Uebergabe des Grundstücks an den Käufer, in diesem Uebergabetermin das gepachtete Grundstück nach sechs Monaten vorhergegangener kuratorischer Auffündigung an den Kurator abzutreten. Wäre hingegen der Pachtvertrag betrügerisch, zum Schaden der Gläubiger, abgeschlossen; so wird durch ein richterliches Erkenntniß der Kontrakt aufgehoben, und der Pächter gezwungen: das Grundstück in dem Zustande, wie er es angetreten hat und mit Erstattung der erhobenen Nutzungen, ohne alle Aussage und ohne den mindesten Verzug zurück zu liefern.

§. 17.

Diejenigen, „welche aus Uebereinkunft mit dem Schuldner Immobilien im nugharen Pfandbesitz haben,“ müssen das Pfandstück zur Massa konferiren, und wenn selbige gleich die Zinsen während des Konkurses von ihrer Pfandsumme beziehen; so sollen sie doch in Betref der Pfandsumme nur nach Alterthum der Korroboration ihres Pfandrechts unter die korroborirte, hypothekarische Schuldverschreibungen locirt werden.

§. 18.

Wenn ein Gläubiger seine Befriedigung vor eröffnetem Konkurs erhält; so kann das zur Befriedigung hingeebene nicht zurückgefordert werden, „es sey denn daß es in Grundstücken bestände, die anderen vorher schon durch gerichtliche besicherte Obligationen verhypotecirt sind.“

§. 19.

Diejenigen, welchen durch vollzogene Exekutionen ein richterliches Unterpand eingewiesen worden ist, müssen zwar das Pfand ad massam konferiren, erhalten aber nicht nur die Zinsen während des Konkurses, sondern müssen auch aus dem Unterpand, vor allen andern Gläubigern, befriedigt werden.

§. 20.

Die Frauen und Wittwen erhalten für ihre erweislich zu machende Illata und Paraphernalien, die Kinder für ihre mütterliche und anderweitige Peculia, während des Konkurses die Zinsen; welches Vorrecht nur der Mann und die Kinder, nicht aber andere Erben der Frau genießen.

§. 21.

Diejenigen, welche aus Erbschaftstheilungen ihre Erbtheile von Grundstücken nicht erhalten haben, genießen die Zinsen während des Konkurses.

§. 22.

Die Pflēgbefohlenen des Gemeinschuldners genießen die Zinsen für ihre Kapitalien, die der Gemeinschuldner zu sich genommen hat.

§. 23.

Damit sich jeder sichern könne; so sollen die Sekretaire, bey denen die Ingrossationen und Korroborationen geschehen, bey Extradirung der Schuldenertrakte, zugleich „die ingrossirten Illata und Paraphernalien, die ingrossirte Erbschaftstransakte, die Tutoria und Curatoria des Debitors, und solche Kaufbriefe, darin wegen des residui des Kauffchillings das Dominium reservirt worden ist,“ in den extradirten Schuldenverzeichnissen anmerken. Es sind dagegen alle Gerichte verpflichtet: den gedachten Sekretairen eine Abschrift von jedem Tutorio oder Curatorio zuzuschicken, das sie für einen Grundeigenthümer ausgefertigt haben.

§. 24.

Die der Konkurenmasse etwas vorgeschossen haben, erhalten von dem Vorschusse Zinsen während des Konkurses.

§. 25.

Diejenigen, welche an ein Grundstück korroborirte Forderungen haben, die früher ingrossirt sind, als das Instrument, wodurch der Gemeinschuldner das Grundstück erworben hat, erhalten aus dem Grundstück, während des Konkurses, die Zinsen.

§. 26.

Diejenigen, welche ein Grundstück an den Gemeinschuldner verkauft und sich im korroborirten Kaufkontrakt das Eigenthum für den Rest des Kaufschillings, bis zur völligen Bezahlung ausdrücklich reservirt, auch sich gehütet haben, über das Residuum eine Obligation anzunehmen, erhalten die Zinsen während des Konkurses. Die aber eine Obligation über das Residuum angenommen haben, können nur wie andere Kreditoren aus Hypothekarischen korroborirten Schuldverschreibungen, behandelt werden.

§. 27.

Die etwas aus Vermächtnissen, oder Donationen, oder andern lukrativen Titeln vom Gemeinschuldner zu fordern haben, können nicht eher etwas erhalten, als bis alle Gläubiger für Kapital und Zinsen befriedigt sind.

Abschnitt II.

Von Eröffnung des Konkurses.

§. I.

Der Konkurs kann verhängt werden, wenn der Gemeinschuldner bonis cedirt oder zum Konkurs provocirt.

§. 2.

Der Konkurs wird verhängt: wenn gegen den Gemeinschuldner exekutive oder Wechselverfahren nachgegeben sind, und ein oder mehrere Gläubiger mit Nachweisung der gemeinschuldnerischen Vermögensunzulänglichkeit zum Konkurs provociren.

§. 3.

Es tritt die Verhängung des Konkurses ein: wenn Erben der Erbschaft entsagen, oder wenn ein Kurator einer Erbschaftsmasse wegen ihrer Unzulänglichkeit zum Konkurs provocirt.

§. 4.

Der Konkurs hat statt: wenn im Ediktalprozeß sich die Unzulänglichkeit ergibt, und ein Interessent zum Konkurs provocirt.

§. 5.

Provociren ein oder mehrere Gläubiger zum Konkurs, außer denen eben angezeigten Fällen: so soll das Gericht das Gesuch dem Schuldner zur Beantwortung und Beybringung seiner Rechtsbehelfe, in einer peremptorischen Frist, von vier Wochen a dato in-
 finuationis mittheilen; wosern nicht der Provokant in conti-
 nenti die Unzulänglichkeit dokumentirt, oder eine gnügliche Kau-
 tion für alle Folgen beybringt, „als in welchen Fällen ohne Kommu-
 nikation der Konkurs auf Gefahr des Provokanten verhängt wird.“

§. 6.

Wenn der Gemeinschuldner auf das communicirte Gesuch, in der ihm gesetzten Frist nichts antwortet; so wird der Konkurs verhängt. Antwortet er, so wird nach Maafgabe, wie er die Zulänglichkeit erweist oder nicht erweist, der Konkurs nachgegeben oder nicht. Indessen kann während des Disputs über die Zulänglich-

keit auf Gefahr und Antrag des Provoquanten die Sequestration verhängt werden.

Abschnitt III.

Von der Ausmittelung, Bewirthschaffung und Versteigerung der Konkursmasse.

§. 1.

Sobald der Konkurs verhängt ist, so soll der Provoquant sofort dem Gericht einen Kurator vorschlagen. Das Gericht soll entweder diesen, oder nach seinem eigenen Ermessen, einen andern wohlbesitzlichen Mann zum Kurator provisorisch bestellen; Auch soll es einen Befehl an den Gemeinschuldner erlassen: sein sämtliches Aktiv-Vermögen, so wie er es, erforderlichen Falls, eidlich erhärten kann, zur nützlichen Disposition für die Masse, sofort dem Kurator zu übergeben. Zugleich soll es einen offenen Sequestrationsbefehl über des Gemeinschuldners Vermögen, durch Cirkuläre erlassen, und allen und jeden aufgeben, dem Gericht zu dessen weitere Verfügung, bey strenger Verantwortlichkeit, anzuzeigen, „was etwa jemand dem Gemeinschuldner zu zahlen oder von ihm als ein Depot, Kommodat, Lokat, oder sonst an beweglichen und unbeweglichen Vermögen, unter irgend einem Titel, in Verwahrung und Besiz hätte.“ Im Verschweigungsfall aber soll er zur Erstattung des doppelten Werths der Verschwiegenen und nachmals entdeckten Substanz verpflichtet seyn.

§. 2.

Der Kurator soll sofort mit Zuziehung des Protokollisten, vom Vormundschaftsamte das ganze Vermögen des Gemeinschuldners, nach einem Inventario abnehmen. Sollte der Gemeinschuldner sich ihm widersetzen; so soll das Oberhofgericht, auf Bericht des Kurators, das Oberhauptmannsgericht befehligen: durch eines seiner Glieder die Abnahme und Abgabe, mit Zuziehung des Etats-Kommandos, nach vier und zwanzig stündiger vorangegangener Innoteszenz zu bewerkstelligen.

41

§. 3.

Es soll der Kurator alle Mobilien, die nicht zur Wirthschaft nothwendig gehören, versilbern und den Auktionstermin in den Mit-tauschen Zeitungen dreyimal bekannt machen. Hierauf aber die Auktion, mit Zuziehung des Protokollisten vom Vormundschaftsamte, vollziehen.

§. 4.

Der Curator honorum muß die Konkursmasse nach bestem Gewissen und Wissen verwalten, und über alles genau Rechnung ablegen.

§. 5.

Er muß alles, was zur Berichtigung der Konkursmasse erforderlich ist, wahrnehmen und wo es zweifelhaft ist, bey dem Konkursgericht um Verfügungen nachsuchen; welches nach Anhörung der Interessenten das erforderliche bestimmt.

§. 6.

Findet der Kurator Verpachtungen der Grundstücke vortheil-

haft; so muß er solches dem Konkursgericht unterlegen, welches desfalls die gehörigen Verfügungen trifft.

§. 7.

Der Kurator erhält von der reinen Einnahme jährlich sechs für hundert, und bey der Disposition von Landgüthern überdem noch ein angemessenes vom Konkursgericht zu bestimmendes Deputat.

§. 8.

Wenn die Gläubiger mit dem Kurator unzufrieden sind; so können sie nach Mehrheit der Stimmen, welche nach der Größe ihrer Forderungen zu ponderiren sind, dem Gericht einen andern vorschlagen, der dann, nach Befinden der Umstände das nöthige zu verfügen hat.

§. 9.

Die Subhastation der liegenden Gründe kann erst auf Antrag des Provokanten oder des Konkursvertreters nach der Präklusivsentenz verhängt, und muß dabey nach dem folgenden 18. Kapitel verfahren werden.

A b s c h n i t t IV.

Von dem Verfahren der Ediktalladung, der Liquidation und Priorität.

§. 1.

Innerhalb acht Tagen seit der Verhängung des Konkurses, soll das Gericht die unmittelbare peremptorische Ediktalausladung aller Gläubiger besorgen, und zum einzigen Angabetermin, der zugleich peremptorisch seyn soll, acht nach einander folgende Sitzungstage anberaumen; den ersten Sitzungstag sechs volle Monathen vom Dato der Ediktalcitation gerechnet. Die Ediktalausladung soll in den Peterburger-, Moskauer-, Mitauschen-, und Hamburgerzeitungen zu drey malen eingerückt werden. Der Provokant muß die Kosten vorschießen.

§. 2.

Der Provokant vertritt die Stelle des Curatoris litis, und ist nur zur strengsten, jedoch nicht chikandsen, sondern gesetzmäßigen Kontradiktion, der in Beziehung auf die Liquidität zu bestreitender Angabe; sondern zugleich auch zur strengsten Eintreibung der Aktivschulden des Gemeinschuldners; so wie überhaupt zu allen denen Handlungen verpflichtet, die zur Konstituierung der Masse erforderlich sind: wobey der Gemeinschuldner ihm die nöthige Aufklärungen und Beweise zu suppeditiren hat. Ist aber sein Interesse den Verpflichtungen des Kontradiktors entgegen; so muß auf Ansuchen eines oder mehrerer Gläubiger, ein besonderer Kontradiktor oder Konkursvertreter vom Gericht bestellt werden.

§. 3.

Der Konkursvertreter erhält aus der Masse eine Mühvergütung nach richterlichem Ermessen, im Verhältniß der Sache.

§. 4.

Ueber die Priorität streiten die Gläubiger unter sich.

§. 5.

Wenn die peremptorische Frist abgelaufen ist; so soll, auf Antrag des Provokanten, oder des besondern Konkursvertreters der Präklusivbescheid eröffnet werden, und soll keiner, der sich anzugeben versäumt hat, jemals gehört oder restituirt werden; da auf diesen Grundsatz die Sicherheit des Eigenthums und des Credits beruht.

§. 6.

In dem Präklusivbescheid wird zugleich der Termin zur Disputation über die Liquidität und Priorität anberaunt, wozu der erste Sitzungstag nach vier Wochen, vom Tage der Publikation des Präklusivbescheides bestimmt werden muß. Es soll in diesem Prozeß ganz nach den Grundsätzen des summarischen Prozesses verfahren werden; jedoch können, in wichtigen Fällen längere Dilationes aus wichtigen Ursachen verstattet werden. Auch wird zur Abkürzung der Dauer der Konkurse und Ediktalsachen verordnet: daß die für den ordinären Prozeß im zweyten Theil, im ersten Buch, §. 2. bestimmte Verordnug, auch in Konkurs- und Ediktalprozessen beobachtet werden soll.

Abschnitt V.

Vom Designationsurtheil.

§. 1.

Nach geschlossenem Disputationsverfahren, soll in einem sofort zu eröfnenden, und durch die Mitauische Zeitungen bekannt zu machenden Bescheide, der erste Sitzungstag, „der vier Wochen nach Ablauf des Disputationstermins, einfällig ist“, zur Publikation des Designationsurtheils anberaumt werden.

§. 2.

In dem Designationsurtheil muß über die Liquidität und Priorität erkannt und deutlich bestimmt werden: in welcher Ordnung jeder befriedigt werden soll.

§. 3.

Dieses Urtheil soll, wo möglich, an dem festgesetzten Tage publicirt werden.

§. 4.

Die Appellation von Zwischenurtheilen des Konkursgerichtes hat keine suspensive Kraft. Ein gleiches gilt von dem Designationsurtheil; jedoch soll, bey eingewandter Appellation die Distribution nur an die Kreditores geschehen, welche auf den Fall, daß das Urtheil in der Appellations-Instanz eine Abänderung erlitte, hinlängliche Kaution bestellen.

§. 5.

Der Kurator hat die Verpflichtung: nicht nur in dem auf dem Designationsurtheil unmittelbar folgenden Johannistermin, die Distribution, nach dem Inhalt des Designationsurtheils, ohne die mindeste Zögerung zu vollziehen, (jedoch solches, wenn appellirt worden ist, nur gegen Kaution, nach dem vorigen §. zu thun); sondern auch nach rechtskräftig gewordenem Designationsurtheil, im nächstfolgenden Johannistermin, eine gewissenhafte Verwaltungsrechnung vor Gericht abzulegen: worauf er, nach erfolgter Erklärung der Interessenten, und befundener Richtigkeit seiner Rechnung, in einem zu erdfnenden Bescheide, gerichtlich zu quittiren ist.

§. 6.

Mit dem rechtskräftig gewordenen Designationsurtheil hört der Konkurs auf.

Abschnitt VI.

Vom Konkursprozeß vor den Untergerichten.

§. 1.

Bei den Untergerichten werden, sowohl im Konkurs- als Ediktalprozeß dieselben Vorschriften beobachtet, welche dem Oberhofgericht vorgeschrieben sind; nur mit dem Unterschiede, daß wenn die Masse nicht fünfhundert Reichsthaler Albertus übersteigt, die Ediktalladung nur bloß den Mitauischen Zeitungen inserirt werden darf, auch das Gericht, wo die Besoldung eines Kurators nicht

möglich ist, ohne das Kapital des Aktivbestandes anzugreifen, selbst von Amtswegen die Masse verwalten muß. Ueberdem soll die Appellation von Bescheiden der Untergerichten, in diesen Sachen, keine suspensive, vom Designationsurtheil aber suspensive und devolutive Kraft haben.

Abschnitt VII.

Klassifikation.

§. 1.

Die Gläubiger und Interessenten sollen nach folgenden Klassen ihre Befriedigung erhalten.

Erste Klasse.

In der ersten Klasse soll der Grundsatz gelten: daß die dahin gehörenden privilegierte Personen, nach den Nummern, wie sie hier folgen, befriedigt werden, und der Erstere den folgenden ausschließt, wenn die Masse nicht zureicht.

- 1) Die Provokations- Verwaltungs- und Vertretungskosten; auch Gebühren, in so fern diese vom Konkursgericht bewilligt worden sind, und die vom Konkursgerichte bewilligte Vorschüsse an die Masse.
- 2) Alle rückständige Kreis- und Landesabgaben, Kirchen- und Schulgebühren von zwey Jahren.

- 3) Die Forderungen aus Kontrakten, welche während des Konkurses vom Gütherkurator, mit Einwilligung des Konkursgerichts geschlossen worden sind.
- 4) Die Ehefrau mit ihren Illaten, Paraphernalien und Receptilien, welche noch in Natura in dem Vermögen des Gemeinschuldners existiren; weil diese Güther gar nicht zum Konkurs gezogen werden können. Eben dieses hat, in Betref des Mütterlichen und der Pekulien statt, in wiefern das ihnen zukommende beweg- oder unbewegliche Vermögen in Natura, im Vermögen des Gemeinschuldners existirt. Auch gilt dies von den Güthern der Pflegbefohlenen des Gemeinschuldners, in Betref pupillarscher in Natura im Vermögen des Gemeinschuldners befindlichen Güther.
- 5) Die an den Gemeinschuldner liegende Gründe verkauft, und im Kaufkontrakt sich bis zur Bezahlung das Eigenthum vorbehalten haben.
- 6) Die, welche auf dem, vom Gemeinschuldner erkauften Grundstück vor dem korroborirten Kaufbrieft reellere korroborirte Forderungen gehabt haben.
- 7) Die Deposita, Commodata, locata, pignora, res furtivæ vel raptæ, welche noch in Natura im Vermögen des Gemeinschuldners existiren.
- 8) Das, was der Gemeinschuldner den Miterben bey dem Antritt des Grundstücks aus korroborirten Erbschaftstransakten schuldig ist.
- 9) Die an einer, nach der Unzahlbarkeit des Gemeinschuldners, oder erst nach verhängtem Konkurse, vom Ge-

meinschuldner, mit Bewilligung der Erben, angetretenen Erbschaft, Forderungen haben, in so weit der Verlauf der Erbschaft zur Befriedigung dieser Forderungen hinreichend wäre; wofern die Erbschaft unter der Wohlthat der Inventur angetreten ist.

- 10) Die, welche ein Kompensationsrecht geltend gemacht haben.
- 11) Familien- und Samendehand-Güther, worüber die Urkunden ingrossirt und korroborirt sind; welche aber, so lange der Schuldner lebt, für die Masse disponirt, hernach aber gegen den in den Urkunden bestimmten Preis an die nächsten Erben, abgetreten werden.
- 12) Die Beerdigungs- und Arzeneikosten während der letzten Krankheit des Gemeinschuldners.
- 13) Rückständiger Dienstbotenlohn von zwey Jahren.
- 14) Die Kastenpfänder haben, in wiefern das Kastenpfand in Natura vorhanden ist und zur Bezahlung derselben zureicht.

Zweyte Klasse.

In dieser Klasse gilt der Grundsatz: daß der dem andern vorgezogen wird, dessen Instrument, auf welches seine Forderung beruht, früher im Gerichtsbuch ingrossirt und korroborirt ist.

- 1) Die Ehefrau, in Ansehung ihrer Illaten, Paraphernalien, Receptitien, welche nicht mehr in Natura im Vermögen des Gemeinschuldners existiren; ferner in Betref ihrer Morgengabe und Hochzeitsgeschenke und Gegenvermächtnisse, in wiefern die über alle diese Umstände sprechende Urkunden ingrossirt und korroborirt sind, indem sie den früher korroborirten Schuldschreibungen nachsteht. Eben dieses gilt von dem mütterlichen Vermögen und anderweitigen Pekulien der Kinder des Gemeinschuldners, wenn dieses Vermögen nicht mehr in Natura in dem Vermögen des Gemeinschuldners existirt.
- 2) Die Pflegbefohlenen des Gemeinschuldners, in wiefern das Tutorium oder Kuratorium im Hypothekenbuch ingrossirt ist, weil sie den Gläubigern nachstehn, die, vor Ingrossirung des Tutoriums oder Kuratoriums, korroborirte Schuldforderungen haben.
- 3) Alle diejenige, welche gerichtliche ingrossirte und korroborirte hypothekarische Obligationen oder mit Besiß verbundene Pfandkontrakte haben, mit Kapital und während dem Konkurs aufgelaufenen, auch einjährigen vor dem Konkurs rückständigen Zinsen; wobey aber zu merken ist: daß diese Gläubiger, dieses jus prælationis nur in Betref der Grundstücke haben, welche zur Zeit der Ingrossation ihrer Schuldschulden, zu dem Eigenthum des Gemeinschuldners gehörten; denn in Absicht der Güther, die er nach Ingrossation ihrer Obligationen erhalten, stehen sie in der dritten Klasse.
- 4) Die aus einem, vor Eröffnung des Konkurses rechtskräftig gewordenen Urtheil etwas zu erhalten haben; und

zwar nach dem Dato der Ingrossation der Rechtskräftigwerdung des Urtheils.

Dritte Klasse.

In dieser Klasse muß die Regel beobachtet werden: daß die Priorität nach dem Alter der Ausstellung der Obligation bestimmt wird.

- 1) Alle ingrossirte hypothekarische Schuldforderungen, in Betref der Güther, welche der Gemeinschuldner, nach Ingrossation der Korroboration ihrer Obligation, erworben hat.

Vierte Klasse.

Hier tritt die Regel ein: daß die Priorität nach dem Datum der Ausstellung der Urkunden, oder des Ursprungs der Forderung entschieden wird.

- 1) Die Ehefrau mit solchen Forderungen und andern Forderungen, worüber vor Eröffnung des Konkurses die Urkunde entweder nicht korroborirt gewesen ist, oder worüber keine Urkunden existiren, sondern die auf andere Art bewiesen werden. Ein gleiches gilt von dem mütterlichen, oder anderweitigen eben so beschaffenen Vermögen der Kinder.

- 2) Die Wechselforderungen.
- 3) Hypothekarische, vor Eröffnung des Konkurses nicht for-
roborirte Schuldverschreibungen.
- 4) Kommodata und Deposita, die im Vermögen des Ge-
meinschuldners in Natura nicht mehr vorhanden sind.
- 5) Die Vergütung der Sachwalter und ihre Jahrgelder.

Fünfte Klasse.

In dieser Klasse tritt die Regel ein: daß alle, die hier locirt werden pro rata befriedigt werden.

- 1) Alle chyrographische Schuldscheine.
- 2) Die dem Gemeinschuldner aberkannte Geldstrafen.
- 3) Die Schuldforderungen haben, welche sie durch Zuge-
ständniß des Gemeinschuldners oder Zeugen beweisen.

Abschnitt VIII.

Von Korroborationen.

§. 1.

Die Sicherheit des Eigenthums, und die Erhaltung des öffentlichen Credits, beruht auf eine gute und zweckmäßige Einrichtung des Hypothekenwesens. Die bisherige Art, „nach welcher die Korroborationen bey einzelnen Personen, als den Sekretairen der Oberhauptmanns- und Stadtgerichte, vollzogen werden,“ ist vielen leicht einschleichenden Mißbräuchen unterworfen, und kann viele nachtheilige Folgen nach sich ziehn. Ein zweyter, nicht minder großer Fehler ist: daß die Korroborationen nicht auf wirklich förmlich geschעהer Rekognition der Unterschriften; sondern auf bloße Einrückung der Rekognition in der Urkunde selbst, vollzogen werden; wodurch denn die Diffession selbst gegen korroborigte Verschreibungen zugelassen werden muß, indem solche Korroboration eine wirklich geschעהene Rekognition nicht beweisen kann. Um allen diesen Inkonvenienzien für die Zukunft vorzubeugen, wird, wie es den russischen Reichsgesetzen und desfalligen Senatsukasen angemessen ist, festgesetzt: daß von nun an bey Korroborationen folgende Regeln beobachtet werden sollen.

§. 2.

Es sollen von nun an alle Kaufbriefe über Landgüther, Häuser und Grundstücke; ferner alle Testamente und sonstige letzte Willensmeynungen; alle Erbschaftstheilungen, alle Familienverträge

und alle mit nutzbarem Besiß verbundene Pfandrechte; alle hypothekarische Obligationen und Schuldverschreibungen; Reverse und andere Schuldscheine; und überhaupt alle verbindende Schriften bey denen Oberhauptmannsgerichten ingrossirt und korroborirt werden.

§. 3.

Jedes Oberhauptmannsgericht muß ein Gerichtsglied und den Instanzsekretair zu jedem Johannistermin nach Mitau, in der Absicht delegiren; damit vor demselben, die auf Johannis am stärksten vorkommenden Korroborationen und Deletionen, vor denenselben vollzogen werden können. Das delegirte Gerichtsglied und der Sekretair müssen vierzehn Tage vor Johannis in den Zeitungen ihr Quartier dem Publiko bekannt machen.

§. 4.

Die Oberhauptmannsgerichte sollen monatlich dem Oberhofgericht eine ganz genaue Liste über alle bey demselben vorgefallenen Korroborationen und Deletionen einsenden.

§. 5.

In den Städten sollen die Korroborationen und Deletionen bey den Magisträten geschehen, und selbige sollen gleichfalls monatlich über alle Korroborationen und Deletionen eine genaue Liste dem Oberhofgericht zusenden.

§. 6.

Alle Instanz- und Stadtsekretaire sollen von allen bis jetzt kor-

roborirten Urkunden dem Oberhofgericht ein genaues Verzeichniß einsenden.

§. 7.

Wenn jemand, der eine Urkunde korroboriren läßt, es verlangt, daß eine Abschrift derselben auch bey dem Oberhofgericht in extenso vorhanden sey; so soll, wenn er eine Kopie mit einreicht, das Gericht, bey dem die Korroboration veranstaltet wird, verbunden seyn: diese Kopie in extenso seinem monatlichen, an das Oberhofgericht abzusendenden Verzeichnisse beizulegen.

§. 8.

Keine Urkunde kann ingrossirt und korroborirt werden, als wenn die Aussteller ihre Unterschriften vor einem Gericht rekognosciren. Jedes Gericht des Landes ist zu dieser Attestirung über die Rekognition kompetent; allein das Attestat von einzelnen Personen, als den Notarien, oder Kanzleyen=Offizianten, wird, des leichten Mißbrauchs wegen, zur Korroboration als ungültig angesehen. Gegen eine gehörig korroborirte Urkunde hat keine Diffession statt; auch wird festgesetzt: daß in Zukunft bey den Diffessionen über unkorroborirte, nach Emanirung dieser Prozeßordnung ausgestellte Urkunden, der, „bey der gestiegenen Hände=Nachahmungskunst,“ so mißliche Beweis, der Comparatio litterarum gar nicht zugelassen werden soll; weil jedermann sich durch Beobachtung der jetzigen Vorschriften prospiciren kann.

§. 9.

Die Ingrossationen und Korroborationen geschehen in der

Art: daß eine Abschrift des Originals in dem Hypothekenbuch gemacht, und selbiges von allen anwesenden Gerichtsgliedern unterschrieben wird. Das Original wird dem Eigenthümer desselben unter Unterschrift eines Gerichtsgliedes und des Secretairs oder des Protokollisten, über die geschene Korroboration, retradirt.

§. 10.

Eine Deletion kann nur auf persönlich vom Gericht erklärten, oder schriftlich gehörig rekognoscirten Einwilligung geschehen.

§. 11.

Die Aussagen geschehen aus dem Gericht, bey dem die Korroboration vollzogen ist.

§. 12.

Was die Korroburations- und Ingrossationsgebühren betrifft, so wird außerdem, was für Stempelpapier, Siegel- Zoll und Poschlinien für die hohe Krone entrichtet werden muß, festgesetzt:

daß für das Attest der Rekognition	1	Rthlr. Alb.
für die Korroboration	—	2 Rthlr. Alb.
für die Deletion	—	1 Rthlr. Alb.
für die Aussage	—	1 Rthlr. Alb.

gezahlt werden soll

Unter keinem Vorwande soll, bey Strafe der Bestechung mehr genommen werden.

Kapitel XVII.

Vom Ediktal-Prozeß.

Abschnitt I.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Der Ediktalprozeß ist eine Species vom Provokationsprozeß; nur mit dem Unterschiede: daß bey dem Diffamations- und speciel- len Provokationsprozeß bestimmte Personen, mittelst gewöhnlicher- weise zu insinuirenden Citationen ausgeladen werden; in dem Edik- talprozeß aber bekannte und unbekante Prätendenten, durch Edik- tales aufgefördert werden, ihre etwanigen Anforderungen, unter Bedrohung ewigen Stillschweigens, anzubringen und geltend zu machen.

§. 2.

Da der Ediktalprozeß eins der stärksten Mittel ist, die Si- cherheit des Eigenthums zu begründen; so wird derselbe hiemit auf das unverbrüchlichste, mit allen seinen Folgen bestätigt; und festge- setzt: daß der, oder die, welche sich mit ihren Forderungen, sie mö- gen in Geld oder andern persönlichen oder dinglichen Rechten ge- gründet seyn, nicht gemeldet haben und präkludirt werden, niemals gehört noch restituirt werden sollen.

§. 3.

Der Ediktalprozeß sistirt nicht die Zinsenzahlung.

§. 4.

Der Ediktalprozeß in Betref des Vermögens des Adels und der Landgüther überhaupt, soll nur vor dem Oberhofgericht angestellt werden.

§. 5.

Der Ediktalprozeß zieht zwar, so wie der Konkursprozeß, alle Real- und Personalklagen an sich, nur mit der Einschränkung: daß er das exekutive und Wechselverfahren nicht aufhält.

§. 6.

Der Provokant muß allen denen, deren Forderungen für liquid erkannt werden, besonders aber denen, welche korroborirte, hypothekarische liquide Schuldforderungen haben; alle, durch die Ediktalprovokation geursachte Kosten, nach richterlicher Bestimmung, bezahlen.

§. 7.

In dem Ediktalprozeß wird nur über die Liquidität, nicht aber über die Priorität der Forderungen gestritten und verhandelt; denn falls sich eine Unzulänglichkeit ergiebt; so wird der Ediktalprozeß in einen Konkursprozeß verwandelt.

§. 8.

Die Kosten des Ediktalprozesses muß immer der Provokant hergeben.

Abschnitt II.

Wo der Ediktal-Prozeß statt findet.

§. 1.

Der Ediktalprozeß findet statt: wenn ein Erbe alle diejenige, vorladen läßt, welche an dem ihm zugefallenen Nachlaß Ansprüche haben, damit die Richtigkeit und der Betrag ihrer Forderungen auseinandergesetzt und sie aus dem Nachlaß befriedigt werden können.

§. 2.

Wenn ein Erbe der Erbschaft gänzlich entsaget; so hat der Konkurs über den Nachlaß statt. Ein Erbe, der ohne allen Vorbehalt die Erbschaft antritt, hat zwar das Recht zur Ediktalprovokation, muß aber sämtlichen Erbschaftsgläubigern für den Betrag ihrer Forderungen haften; nimmt aber der Erbe die Erbschaft nur mit dem Vorbehalt des gesetzlichen *beneficii inventarii* an, so ist er nur in so fern zur Befriedigung der Erbschaftsgläubiger verbunden, als der Betrag der Erbschaft zureicht.

§. 3.

Wenn der Erbe, welcher ohne Vorbehalt die Erbschaft angetreten hat, die Ediktalprovokation anstellt; so behält er die Administration der Erbschaftsmasse. Der Erbe aber, welcher mit dem *beneficio inventarii* die Erbschaft annimmt und den Ediktalprozeß anstellt, muß sich gefallen lassen, daß auf Antrag der Interessenten, vom Oberhofgericht ein Kurator ernannt werde.

§. 4.

Der Erbe, welcher die Ediktalprovokation anstellt: muß alle dem Kontraktir im Konkurs vorgeschriebene Obliegenheiten wahrnehmen, er möge selbst die Verwaltung der Erbschaft führen, oder ein curator honorum ernannt seyn.

§. 5.

In dem Definitivurtheil muß nicht nur über die Liquidität der Gläubiger und Interessenten, sondern auch über die Rechte der sich angegebenen Erben erkannt werden. Alles, was nach Befriedigung der Gläubiger übrig bleibt, wird denen Erben, die für die nächsten erkannt werden, zugesprochen.

§. 6.

Es kann ferner der Ediktalprozeß angestellt werden, von dem Kurator eines Nachlasses, darzu die Erben unbekannt sind; vom Verkäufer oder Käufer eines unbeweglichen Grundstücks gegen bekannte und unbekannt Prätendenten; und von jedem Besitzer eines Grundstücks zur Berichtigung des tituli possessionis, zur Löschung auf dem Grundstück haftender Realrechte; und überhaupt zur Ausmittlung und Berichtigung mit allen etwanigen Prätendenten.

§. 7.

Wenn jemand für einen Verschwender erklärt und unter Kuratel gesetzt wird, sein Vermögen aber zulänglich ist; so kann der Kurator, zur Ausmittlung aller Forderungen, den Ediktalprozeß anstellen.

Abschnitt III.

Von dem Verfahren.

§. 1.

Wer in den eben bestimmten Fällen den Ediktalprozeß anstellen will: muß mit seiner Bittschrift bey dem Oberhofgericht einkommen, und die Gründe anzeigen, „weshalb und aus welchen Gründen, und zur Berechtigung welcher etwanigen realen oder personellen Ansprüche, und in Betref welches Grundstücks er alle bekannte und unbekante Prätendenten, ediktaliter auszuladen verlangt.“ Das Oberhofgericht verhängt den Ediktalprozeß; ernennt auf Antrag des Provokanten, wo es nöthig ist, einen Kurator und erläßt die Ediktalcitationen, wie im Konkursprozeß.

§. 2.

Nach Ablauf der peremptorischen Frist von sechs Monaten, wird, auf Antrag des Provokanten, der Präklusivbescheid eröfnet, und nach derselben keine Forderung weiter zugelassen.

§. 3.

Es wird übrigens in diesem Prozeß ganz nach den Vorschriften des Konkursprozesses verfahren.

§. 4.

Versteigerungen unbeweglicher Güther und Subhastationen unbeweglicher Güther, werden nach denen im Konkursprozeß vorgeschriebenen Regeln und Grundsätzen veranstaltet und vollzogen.

Von Subhastationen.

§. 1.

Wenn ein unbewegliches Grundstück durch richterliche Autorität feil geboten wird, so heißt es die Subhastation.

§. 2.

Die öffentliche Sicherheit und Treue gebietet, daß ein jeder, der bey einem solchen Ausgebot durch Meistbot ein Grundstück erworben und adjudicirt erhalten hat, wider alle An- und Zusprüche, auf ewig geschützt seyn muß.

§. 3.

Eine solche Subhastation hat statt: wenn jemand freywillig sein Erbguth versteigern will, und desfalls bey dem Oberhofgericht zur Veranstaltung eines öffentlichen Subhastationstermins supplicando eingekommen ist, wobey aber zugleich in dem Subhastations Citationsproklama die Klausel enthalten seyn muß: daß die Ver- auktionirung und Zuschlagung des Grundstücks, nur dann statt finden soll; wenn im Citationstermin kein gegründeter Widerspruch verlaublich worden wäre.

§. 4.

Die Subhastation findet statt: wenn der Kurator bonorum oder die Gläubiger im Konkursprozeß, auf den öffentlichen Verkauf der veräußerbaren Grundstücke der Konkursmasse antragen.

§. 5.

Ein gleiches findet statt: wenn der Provokant im Ediktalprozeß, auf die Subhastation der Grundstücke anträgt.

§. 6.

Die Subhastation hat statt: wenn der Gläubiger, „welchem ein gerichtliches Unterpfand, entweder durch den Exekutions- oder Wechselprozeß, oder durch die Vollziehung eines rechtskräftigen Urtheils, angewiesen worden ist, und den der Schuldner nach vorhergegangener Aussage des gerichtlichen Unterpfandes nicht bezahlt hat,“ bey dem Oberhofgericht um die Subhastation nachsucht.

• 7.

Endlich findet die Subhastation statt: wenn auf die gesetzliche Art ein Dekret zur Veräußerung pupillarischer Grundstücke erfolgt ist, und nunmehr der Vormund, um einen Subhastationstermin bey dem Oberhofgericht nachsucht, wobey die im §. 3. d. Kap. festgesetzte Klausel zu beobachten ist.

§. 8.

Die Licitations- und Adjudikationstermine aller Landgüther, müssen desfalls vor dem Oberhofgericht geschehen, weil in Mitau der Zusammenfluß aller Käufer stärker ist.

§. 9.

Alle Licitations- und Adjudikationstermine sollen, wegen dem Zusammenfluß mehrerer Liebhaber, so viel möglich in den acht Tagen vor und während dem Johannietermin angesetzt werden.

§. 10.

Das Oberhofgericht soll die Licitations- und Adjudikations-terminen auf Kosten derer, die darauf antragen, sechsmal in den Mitauischen und Rigischen Zeitungen, dem Publico bekannt machen, und zwar muß wenigstens sechs Monate vor dem Termin, die erste Publikation in die Zeitungen eingerückt seyn.

§. 11.

Ein Licitationstermin kann, auf Antrag der Interessenten, aus legalen Gründen ausgesetzt werden.

§. 12.

In dem Licitationstermin müssen die Licitanten ihren Both und Ueberboth verlautbaren; und selbige zum Protokoll verschrieben werden.

§. 13.

Wenn der Meistboth verlautbart ist und die Interessenten nichts rechtliches sofort einwenden; so wird das Grundstück dem Meistbiethenden sofort zugeschlagen, und ihm unter Unterschrift des Oberhofgerichts das Adjudikationsinstrument ausgefertigt.

§. 14.

Von der Adjudikation kann gar keine Appellation statt haben.



Entwurf

einer

Kriminal-Prozeß-Ordnung.

Prospekt.

Kapitel I.

Allgemeine Grundsätze, von dem Unterschiede der hochpeinlichen, peinlichen und Polizey=Verbrechen und vom peinlichen Gerichtsstande.

Kapitel II.

Von den Personen, welche bey dem Kriminal=Gerichte vorkommen: von den Richtern, Sekretairen, dem Fiskal, den Delationen, Ankläger, Angeklagten, Inquisiten, Defensor, den Gefängnissen und Gefängniswärter.

Kapitel III.

Grundsätze des akkusatorischen, ordinairen und summarischen Prozesses.

Kapitel IV.

Grundsätze des Untersuchungs= oder inquisitorischen Prozesses.

Abchnitt I.

Allgemeine Bemerkungen.

Abchnitt II.

Von der General=Inquisition der Ausmittlung des Corpus delicti, der Ausmittlung des Thäters und der Verhaftung.

Abchnitt III.

Von der Special=Inquisition, der Vernehmung auf Inquisitional=Artikel und der Beweisführung.

Artikel I.

Von der Vernehmung auf Inquisitional=Artikel.

Artikel II.

Vom Beweise überhaupt.

Artikel III.

Vom Beweis durch Bekenntniß.

Artikel IV.

Vom Beweis durch Zeugen.

Artikel V.

Vom Beweis durch Urkunden und Werkzeuge.

Artikel VI.

Vom Augenschein oder der Okular-Inspektion.

Artikel VII.

Von den Anzeigen.

Abschnitt IV.

Vom Beschluß, den Urtheilen in Inquisitionssachen und der
Absendung zur Revision.

Kapitel V.

Von der Urtheils-Vollstreckung in Kriminalsachen.

Kapitel VI.

Vom Kriminal-Prozeß gegen abwesende Verbrecher.

Kapitel VII.

Von Aufhebung des Kriminal-Prozesses.

Kapitel VIII.

Von den Kosten.



Kapitel I.

Von peinlichen Sachen, dem peinlichen Gerichtsstande und allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Die Sicherheit des Staats und jedes einzelnen Staatsbürgers erfordert es: daß diejenigen, welche die Gesetze übertreten und die Ordnung und Ruhe der bürgerlichen Gesellschaft verletzen, zur Strafe gezogen werden. Eine übertriebene Nachsicht gegen Verbrecher setzt den Staat selbst und seine Glieder in Gefahr; übertriebene Strenge aber und ängstliche Auffuchung der Verbrecher verletzt die Menschlichkeit und setzt alles in Furcht und Schrecken. Die Gesetze müssen daher die gehörige Mittelstraße wählen.

§. 2.

Die Kriminalgesetze bestimmen die Strafen nach Maaßgabe der Größe des Verbrechens und des Grades der Straffälligkeit. Die erstere wird darnach bepruft, „ob das Verbrechen der Sicherheit des Staats oder den einzelnen Unterthanen mehr oder minder

nachtheilig ist;“ die zweyte „nach dem Grade, in welchem die That von der freyen Entschließung des Handelnden abgehungen hat.“

§. 3.

Die Pflicht des Richters ist; die That in allen Beziehungen mit den Bedingungen zu vergleichen, unter welchen das Gesetz eine Handlung für strafbar erklärt hat. Er muß sich also bestreben, nicht nur über die Wirklichkeit der That und über die Person des Thäters vergewissert zu werden; sondern auch alle, die That und den Thäter betreffende Umstände, in sofern sie auf die Qualität und Quantität, oder auf die wesentliche Beschaffenheit und den schädlichen Erfolg des Verbrechens Bezug haben, sorgfältig zu erforschen, um das Maaß der Zurechnung bestimmen zu können. Damit der Richter hiebey nicht willkürlich verfare, und damit nicht unter dem Vorwande des Gemeinbesten, die Ehre, das Leben, die Freyheit und das Vermögen der Staatsunterthanen in Gefahr gerathe; so haben die Gesetze die Art und Weise bestimmt, in und nach welcher die Untersuchung und Beurtheilung geschehen soll. Der Inbegriff dieser Formen des Verfahrens bildet die Kriminalprozeß-Ordnung. Der Richter muß die Gesetzformen in Civil- und Kriminalsachen genau beobachten, weil sie die Schutzwehr alles dessen sind, was das Heiligste dem Unterthan ist. Dem Kriminalrichter obliegt diese Pflicht um so stärker, als das Unterpfaud größer ist, was seiner Beurtheilung anvertraut worden ist. Die unsterbliche Katharina sagt in ihrer Instruktion §. 112. und §. 115:

„Vergleichen ihr die Gerichtsformalitäten mit der Freyheit
 „und Sicherheit der Bürger: so findet ihr deren öfters zu
 „wenig und sehet daß die Mühe, die Kosten, die Verzögerung,
 „ja selbst die Gefahr des Ausschlages der Sache,
 „nichts anders als ein Tribut sind, die ein jeder Bürger
 „für seine Freyheit zahlt. Die Gerichtsformalitäten ver-

„mehrten sich nach dem Maaße der Achtung, in welchem die
 „Ehre, die Güther, das Leben und die Freyheit der Bür-
 „ger stehn.“

§. 4.

Die Vergehungen und Verbrechen haben viele Abstufungen. Es ist also nicht gerecht, wenn man kleine Vergehungen mit hochpeinlichen Sachen vermengt, und in gewisser Art den Mörder und Dieb mit dem in Parallel stellt, der in der Uebereilung sich eine kleine Realinjurie hat zu Schulden kommen lassen. Diese Inkonvenienzien sind durch die Vermischung der peinlichen, hochpeinlichen und Polizeyverbrechen, und einer gleichen Behandlung derselben entstanden, welchem hiemit durch folgende Festsetzungen vorgebeugt werden soll.

§. 5.

Unter hochpeinlichen Verbrechen sollen die verstanden werden: welche im Reglement für die Organisation der Behörden Kap. VI. §. 73. n. 1. 2. 3. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 15. 16. 18. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 31. 34. benannt werden.

§. 6.

Unter peinlichen Verbrechen sollen die verstanden werden: welche in dem gedachten Reglement Kap. VI. §. 73. n. 4. 14. 17. 19. 20. 21. 28. 29. 30. 32. 33. und 35. angeführt sind.

§. 7.

Die Verbal- und kleinen Realinjurien gehören für die Civilbehörden und den Civilprozeß.

§. 8.

Die übrigen Vergehungen gehören zu den Polizeyverbrechen. vide das gedachte Reglement Kap. VI. n. 73 II.

§. 9.

Zu den kleinen Realinjurien gehört es: wenn ein Edelmann gegen gemeine Personen sich vergriffen, dabey aber das in mehr gedachtem Reglement für Polizyverbrechen bestimmte Maaß nicht überschritten hat,

§. 10.

Die Gerichtskompetenz ist zwar im vorerwähnten Reglement in einigen Punkten bestimmt, es wird aber hier zur unabweichlichen Nachachtung näher aus einander gesetzt. Der Unterschied welcher in Rücksicht der Stände beobachtet worden ist, beruht theils auf die Allerhöchst bestätigten Privilegien des Landes, theils auf die weise Festsetzung Katharinens der Großen in Ihrer Instruktion §. 110. In den Ländern, wo der Unterschied der Stände eingeführt ist, müssen auch persönliche durchs Gesetz bestätigte Vorzüge statt finden.

§. 11.

Es soll der Adel in allen peinlichen und hochpeinlichen Sachen, unmittelbar seinen Gerichtsstand vor dem Oberhofgericht als peinlichen Gerichtshofe haben. In den Verbal- und kleinen Realinjurien und in den Polizyvergehungen, steht er unmittelbar vor dem Oberhauptmannsgerichte.

§. 12.

Alle Krons- und Landesbeamte, wie auch Prediger und Advokaten stehen, in Amtsverbrechen, unmittelbar vor dem Oberhofgericht.

§. 13.

Die andern, im Kap. 4. §. 1. unten benannte Personen stehen, in hochpeinlichen und peinlichen Verbrechen, vor ihren Oberhauptmanns- in Polizyverbrechen, vor den Hauptmannsgerichten.

§. 14.

Die Personen, bey welchen der Inquisitionsprozeß statt haben kann, stehen in allen Verbrechen und Vergehungen vor den Hauptmannsgerichten, welche nach dem Reglement Kapitel VI. §. 74. 75. verfahren müssen.

§. 15.

Die der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen, bey welchen der inquisitorische Prozeß nicht statt haben kann, stehen in hochpeinlichen und peinlichen Verbrechen, auch Polizeyvergehungen unter dem Magistrat, mit der Appellation an das Oberhauptmannsgericht. Die Personen, bey welchen der inquisitorische Prozeß statt hat, betreffend, so soll der Magistrat nach der Vorschrift im gedachten Reglement Kapitel VI. §. 73. 74. 75. verfahren. Wenn Leute, welche der städtischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen sind — e. g. freye und leibeigne Bauern von einem Kron- und Privatguthe u. s. w., in den Städten Verbrechen und Vergehungen begehn: so soll der Magistrat sie zwar inhaftiren können, allein spätestens in vier und zwanzig Stunden sie an das Hauptmannsgericht absenden. Die freyen und erbeigenthümlichen Domesstiken des in Städten wohnenden Adels, stehen in Civil- und Kriminal- auch Polizeysachen, unter dem Hauptmannsgerichten, mit vorbehaltener Hauszucht für die Herrschaft. Wenn aber der Adel Häuser in den Städten besitzt und darin seine Unterthanen wohnen, oder gar Nahrung treiben läßt; so stehen solche Leute in Civil- Kriminal- und Polizeysachen unter dem Magistrat. Die belästigende bisherige Einrichtung: nach der in manchen Städten Magistratsglieder in Kriminalfachen in den Oberhauptmanns- oder Hauptmannsgerichten den Besiß hatten, und der Goldingsche Oberhauptmann im Goldingschen, der Grobinsche Hauptmann im Libauschen Magistrat, in Kriminalfachen präsidirte, wird abgeschafft.

§. 16.

Im affusatorischen, ordinairen und summarischen Prozeß, soll ohne Unterschied auf die Verbrecher und den Stand die Appellation, von den Magisträten und Hauptmannsgerichten an die Oberhauptmannsgerichte; von diesen ans Oberhofgericht; und von diesem an Einen dirigirenden Senat statt haben. Die Fristen zur Einbringung, Introdueirung und Justificirung sind dieselben, wie im Civilprozeß. Im inquisitorischen Prozeß ist keine Appellation sondern Revision.

§. 17.

Personen, welche keinen besondern privilegirten Kriminalgerichtsstand haben, erhalten ihr Forum entweder durch ihre Wohnung, oder durch Begehung eines Verbrechens an einem Orte. Das Gericht, wo der Thäter in Verhaft gezogen worden ist, muß ihn an das Gericht des Orts des begangenen Verbrechens, abschicken. Mitschuldige müssen, wenn sie nicht einen privilegirten Gerichtsstand haben, vor das Gericht sich stellen, wo der Hauptverbrecher in Anklage oder Untersuchung steht.

§. 18.

Wenn jemand mehrere Verbrechen begangen hat: so soll er von dem Gerichte des Ortes abgeurtheilt werden, wo er das größte Verbrechen begangen hat: Sind die Verbrechen gleich: so soll derselbe vor dem Gerichte des Orts gerichtet werden, wo er das letzte Verbrechen begangen hat.

§. 19.

Die Gerichte sollen über Geistliche nicht eher peinlich verfahren, als bis ihre respective Konsistoria die erste Untersuchung angestellt und sie dem weltlichen Arm überliefert haben. Die Kon-

istoria sind aber bey eigner Verantwortlichkeit verbunden auf die gesetzliche Art die Untersuchung und Revision anzustellen.

§. 20.

Die Etatssoldaten stehen unter den Landesgerichten.

§. 21.

Wo nichts ausdrückliches für den akkusatorischen und inquisitorischen Prozeß festgesetzt worden ist, muß nach der Analogie des Civilprozesses verfahren werden.

§. 22.

Alle Rechtspflege beruht auf den Grundsatz: daß jeder gehört werden muß. Es soll daher im Inquisitionsprozeß der Richter von Amtswegen nicht bloß nach dem forschen, was zur Ausmittlung des Verbrechens dient, sondern was auch zur Vertheidigung, Entschuldigung und Milderung der Strafe für die Verbrecher nützlich seyn kann.

§. 23.

Die Strafe, welche das Gesetz für ein Verbrechen bestimmt, ist die höchstmögliche Strafe, welche auf dieses Verbrechen erfolgen kann und setzt immer Vollendung der That und böshafter Vorsatz voraus. Wo also eins dieser Stücke fehlt, da kann die gesetzliche Strafe nicht eintreten. Der Richter kann niemals die auf das Verbrechen vom Gesetz bestimmte Strafe schärfen, ob er sie gleich, wenn die That nicht vollendet ist, oder ein bösllicher Vorsatz fehlt, nach dem Grade der Verschuldung abmessen muß.

§. 24.

Freiheit des Entschlusses und Ueberlegungskraft müssen in dem Subjekt seyn, welches eines bösllichen Vorsatzes sich schuldig machen kann. Bey Personen also, wo jene fehlen, als bey Un-

sinnigen, ferner bey denen, die nicht ihr ein und zwanzigstes Jahr zurückgelegt haben u. s. w. kann niemals die gesetzliche Strafe eintreten.

§. 25.

Auch die stärkste Verschuldung (culpa lata) kann in Kriminalfällen, dem bösslichen Vorsatz nicht gleich geachtet werden.

§. 26.

So lange als der Gedanke nicht äußerlich bekant geworden ist, und sich weder in Worten, noch Schriften, noch Handlungen geäußert hat, so kann er keiner Strafe unterworfen seyn; da man keinen zwingen kann zu sagen, „was er denkt, oder gedacht hat.“ Ein bösslicher Vorsatz aber, der in Worten, Schriften oder Handlungen sich bereits geäußert hat, soll nach den Umständen, „als derselbe gefährlich werden könnte; der Ausführung näher oder entfernter gewesen ist; und er durch Selbstreue von der Ausführung abgestanden — oder daran verhindert worden wäre“ — gehörrigst beahndet oder selbst verhältnißmäßig bestraft werden. —

§. 27.

Die Strafe des größten Verbrechens, begreift zugleich die Strafe eines oder mehrerer geringen Verbrechen desselben Thäters; so daß die Strafe des geringern Verbrechens auf ihn nicht angewandt werden kann. Mehrere Verbrechen von gleicher Beschaffenheit werden an den Thäter desselben, als ein wiederholtes Verbrechen von einer Beschaffenheit bestraft. Das Privatinteresse aber muß für den Verlauf eines jeden einzelnen Verbrechens, aus des Verbrechers Vermögen, in wie fern es hinlangt, ersetzt werden.

§. 28.

Bei Privatverbrechen, wo nur auf die Privatgenugthuung geklagt wird, hat die Kompensation statt.

§. 29.

Niemand soll weder von irgend einem hohen Beamten, noch einem Palat, noch einer Behörde, noch einer Privatperson an seinem Leib, Leben, Ehre oder Vermögen auf irgend eine Art ohne vorhergegangene Untersuchung, und Urtheil, und Recht angegriffen noch beeinträchtigt werden.

§. 30.

Einem Jeden in Verhaft gezogenen, soll in vier und zwanzig Stunden nach seiner Verhaftung, oder Einlieferung ins Gefängniß, vom Gericht die Ursache seiner Verhaftung, und wenn er es verlangt, der Angeber oder Ankläger, eröffnet und genannt werden.

§. 31.

In keinem Fall kann die peinliche oder öffentliche Strafe auf die Erben des Verbrechers ausgedehnt werden; oder ihnen zur Schande oder Vorwurf gereichen.

§. 32.

Die Erben eines solchen Verbrechers, der nach dem rechtskräftig gewordenen Urtheil verstorben ist, müssen die aberkannte Schadens- und Kostenersatzung leisten, „in wiefern die Erbschaft zulangt,“ wenn sie die Erbschaft mit der Inventurwohlthat angetreten haben; sie vertreten aber mit ihrem eignen Vermögen, wenn sie unbedingt die Erbschaft angenommen haben. Wenn aber das Urtheil zu Lebzeiten des Verbrechers eröffnet, es aber nicht rechtskräftig geworden ist: so müssen in Fällen der Appellabilität, auf Anhalten des gewinnenden Theils, die Erben zur Anhörung der wiederholten Publikation gesetzmäßig vorgeladen werden; damit sie in zehn Tagen von dieser zweiten Publikation gerechnet die Appellation einwenden können. Thun sie dieses nicht: so beschreitet das Urtheil seine Rechtskraft. Geschieht diese Adcitation in sechs Monathen vom Tode des Erb-

lassers gerechnet, nicht: so können die Erben nicht mehr in Anspruch genommen werden.

§. 33.

Wenn ein Verbrecher vor der Publikation des Urtheils stirbt, und durch sein Verbrechen etwas erhalten hat: so kann der Verletzte, „der Verbrecher mag dadurch reicher geworden seyn oder nicht,“ solches aus der Erbschaft, in fünf Jahren, vom Tage des verübten Verbrechens gerechnet, verfordern, in wiefern selbige zureicht; in allen Fällen aber, wo der Verbrecher durch seine That nichts erhalten hat, sollen die Erben, wenn der Verbrecher vor Publikation des Urtheils stirbt, zu nichts gehalten seyn.

§. 34.

Es sollen ohne Ausnahme sämtliche Pallaten und Unterbehörden, auch in Kriminal- wie in Civilsachen, „nach den Landesgesetzen und solchen allerhöchsten Ukasen,“ welche den ausdrücklichen Befehl enthalten: daß sie auch für das privilegirte Kurländische Gouvernement geltend sind, verfahren und sprechen. Als Hülfrechte gelten zwar das römische und kanonische Recht, auch die Kriminalkonstitution von Kaiser Karl V., jedoch soll keine Anwendung von der in diesen Gesetzen bestimmten, nunmehr aber abgeschafften Tortur und Tortur gemacht, auch niemals auf die dort mit Härte verordnete; sondern vielmehr, auf eine dem milden Geist unsers Zeitalters angemessene, von dem Richter nach Maaßgabe der Verschuldung gewissenhaft aufzufindende Strafe, erkannt werden.

§. 35.

Die Todesstrafen sind Allerhöchst abgeschafft. Nie und in keinem Fall kann auch eine Konfiskation des Vermögens, noch eines Theils desselben, mag es ererbt oder erworben seyn, nach den milden Grundsätzen des russischen Reichs, stattfinden; demjenigen

doch unbeschadet, was bereits gegen Kontrebandiers und Defraudanten, durch Gesetze vorgeschrieben worden ist.

§. 36.

Verweisung nach Nertschinsk, Irkutsk, in die südlichen Siberischen Kolonien, Züchtigung mit Ruthen, Brandmark, Verlust der Ehre, Stellung am Pranger, Verurtheilung zur Bestung, zum Zuchthaus, zu öffentlichen Arbeiten; Absetzung vom Amte auf immer oder einige Zeit, von allem Dienst, oder nur von einem, mit Verlust der Ehre und ohne Suspension; Geldbuße, Arrest auf einige Zeit in der sogenannten Schwarzen Kammer, im bürgerlichen Gehorsam, in einem andern Gefängniß, Ehrenabbitte und Erklärung, Wiederruf, Stockschläge, Peitschenhiebe, Geldbuße, gerichtliche Verweise, Kirchenbuße, Ausschließung aus der ehrbaren Gesellschaft auf immer oder auf kurze Zeit, „sind die Strafen“ welche der Richter nach Maaßgabe des Verbrechens, und des Standes des Verbrechers in Anwendung bringen kann. Die Reichsverweisung hat nur bey fremden Personen, nicht aber bey Reichsunterthanen statt. Bey Personen von Erziehung kann der Richter auch andere Strafen, welche von der Meinung ihre Stärke entlehnen, erwählen.

Kapitel II.

Von den Personen, welche bey dem Kriminalgericht vorkommen.

§. 1.

Der Kriminalrichter urtheilt über Leib und Leben, Ehre, Vermögen und Freyheit; er muß die Verbrechen untersuchen, da-

mit die Sicherheit des Staats nicht gefährdet werde; er muß aber auch sein schwieriges Amt mit schonender Menschenliebe und der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit, sowohl bey der Untersuchung, als bey der Verhaftung, und in der Ausmittelung der Strafe, und überhaupt im Laufe des ganzen Prozesses und der Verhandlung ausüben.

§. 2.

Die Untersuchung und das Verfahren des Richters muß sich auf die Akten stützen; er muß sich alles willkürlichen Verfahrens enthalten.

§. 3.

Alle Zwangsmittel zur Erforschung der Wahrheit sind gänzlich abgeschafft und verboten.

§. 4.

Der Richter muß die Aburtheilung der Arrestantensachen, aufs schleunigste befördern und keine unnütze Zögerungen sich zu Schulden kommen lassen. Es soll das Arrestantenbuch immer auf dem Gerichtstisch liegen, und täglich von dem Richter revidirt werden. Da es Arrestantensachen geben kann, deren Untersuchung wegen der nöthigen Nachforschungen eine lange Zeit erfordert; so läßt sich nicht genau ein Termin festsetzen, „in welchem eine jede Arrestantensache durchaus beendigt werden muß.“ Nichts hat nachtheiligere Folgen als gesetzliche Vorschriften, welche nicht beobachtet werden können. Es reißt dadurch die Verachtung der Gesetze ein. Indessen wird es den Richtern zur Pflicht gemacht: die Arrestanten in Polizeyvergehungen und heimlichen Verbrechen, binnen einem Monathe, in hochpeinlichen aber innerhalb zwey Monathen abzurtheilen. Wenn durch unvorhergesehene Umstände dieses nicht möglich ist: so sollen die Unterbehörden der Oberbehörde an welche die Revision oder Appellation geht, darüber genauen Bericht abstarren.

§. 5.

Der Richter kann und soll alle rechtmäßige Mittel anwenden, um die Wahrheit der Thatfache, mit ihren auf die Entscheidung Einfluß habenden Umständen zu erforschen; er kann auch den Verbrecher ermahnen die Wahrheit zu sagen; soll sich's aber nicht erlauben „durch Versprechungen von Strafflosigkeit, und von Milde- rung der Strafen, oder durch verfängliche oder Suggestivfragen“ ein Geständniß zu erschleichen.

§. 6.

Die Einwendungen des unzuständigen oder verdächtigen Richters, des nicht wohl besetzten Gerichts, und die Perhorreszenz haben auch im Kriminalprozeß statt.

§. 7.

In dem Untersuchungsprozeß müssen: wenigstens zwey Gerichtsglieder bey der speciellen Untersuchung in peinlichen und hochpeinlichen Verbrechen gegenwärtig seyn, und das Untersuchungsprotokoll unterschreiben.

§. 8.

Bey der Abfassung eines Kriminalurtheils in allen peinlichen und hochpeinlichen Verbrechen: müssen wenigstens drey Gerichtsglieder gegenwärtig seyn, und das Urtheil unterzeichnen.

§. 9.

Da die Revision einen doppelten Zweck hat: einmal, und vorzüglich zu verhindern, daß Unterrichter nicht mit zu großer Strenge und Nachlässigkeit gegen Verbrecher verfahren; und dann: damit nicht die Unterrichter offenbare Verbrecher zum Nachtheil der öffentlichen Sicherheit, durchschlüpfen lassen; so müssen in allen hochpeinlichen Verbrechen, „das Urtheil der ersten

Instanz, mag verdammend oder lossprechend seyn,“ die Akten zur Revision abgesandt werden; in peinlichen Verbrechen ist aber bey lossprechenden Urtheilen, die Absendung zur Revision nur dann erforderlich, wenn der Verletzte oder der Denunziant es verlangt.

§. 10.

Wenn der Revisionsrichter die vom Unterrichter erkannte Strafe schärft: so muß er ausdrücklich die Gründe anführen, wegen welche er diese Verschärfung gesetzlich findet.

§. 11.

Der Sekretair muß alles, „was nur Beziehung auf die in Anklage oder Untersuchung stehende Sache hat,“ genau und gewissenhaft verzeichnen; die zu den Akten gegebene Sachen produktiren und denselben beylegen; auch aufs genaueste auf die Vollständigkeit der Akten sehn, und solche vor der Absendung zur Appellation oder Revision heften, und mit einem Register versehen. Er muß der Deponenten Aussage genau, und wo möglich mit ihren eignen Worten verzeichnen, den Gemüthszustand, die Bewegungen und Gebährden des Inquisiten, „wenn sich dabey etwas auffallendes äußert,“ bemerken und verschreiben. Er ist verbunden: den Deponenten nach jedesmaligem Verhör, ihre Aussagen vorzulesen, und ihre Bestätigung, Abänderungen oder Zusätze zu verzeichnen. Jedes Protokoll muß von dem Sekretair, oder dem, der seine Stelle bey der Führung desselben, vertreten hat, kontrasignirt werden. Der Sekretair muß auch die Urtheile kontrasigniren. Er hat in Kriminal- wie in Civilsachen die rathende Stimme; es ist aber keine Pflicht der Richter, seine Meinung zu befolgen, und kann er sich der Entwerfung des Urtheils unter dem Vorwande des Widerspruchs, mit seiner Ueberzeugung nicht entziehen; es bleibt ihm aber zu seiner Rechtfertigung unbenommen, im Protokoll zu verzeichnen, aus welchen Gründen er einer gegenseitigen Meinung gewesen ist.

§. 12.

Der Fiskal hat ein doppeltes Amt; er muß die Kronscivilsachen betreiben und vertreten, und ist zugleich der öffentliche Ankläger. Diese beyden Verhältnisse müssen durchaus zur Bedrückung der Staatsunterthanen nicht vermengt werden. In dem ersten Verhältniß kann er nur als Privatsachwalter der Kronsfachen angesehen werden; in dem zweyten Verhältniß werden hier seine Rechte und Pflichten bestimmt werden.

§. 13.

Er kann als öffentlicher Ankläger, nur auf Befehl der Gouvernementsregierung, oder des Oberhofgerichts als peinlichen Gerichtshofes, die Verbrecher in gerichtliche peinliche Ansprache nehmen und auf deren Bestrafung antragen.

§. 14.

Er muß als öffentlicher Ankläger, sich nach denen Grundsätzen des akkusatorischen oder Inquisitorischen Prozesses richten; je nachdem die Sache Personen trifft, bey welchen die erste oder zweyte Prozeßart eintreten muß oder kann. Es werden demnach für den fiskalischen Kriminalprozeß, keine besondere Grundsätze verordnet. Der Angeber kann für sein Interesse interveniren oder abhären.

§. 15.

Es soll der Fiskal niemals ohne Befehl der Regierung oder des Oberhofgerichts, als öffentlicher Ankläger auftreten. (Landtagschluß 1763 den 19. July §. 15.)

§. 16.

Die Regierung kann niemals den Fiskal weder auf Delation noch ohne Delation, anders demandiren: als nur in den hochpein-

lichen Verbrechen, und in den peinlichen, nur bey Konkurirung sehr wichtiger Umstände, welche eine öffentliche Bestrafung erfordern.

§. 17.

Wenn der Fiskal in andern Fällen demandirt wird und als öffentlicher Ankläger auftritt; so soll, wenn ihm die Einwendung der nicht zuständigen Anklage entgegengesetzt wird, derselbe mit der Sache abgewiesen werden.

§. 18.

Die Regierung soll auf Delationen eines solchen Menschen, der die zu einem vollgültigen Zeugen erforderliche physische, moralische und gesellschaftliche Eigenschaften, nicht besitzt, den Fiskal nicht nachgeben; und mithin sich vor Verhängung der fiskalischen Anklage, von diesen Eigenschaften des Delators, durch eine vorläufige Untersuchung, bey eigner Verantwortung vergewissern. Diese Vorschrift ist um so nothwendiger, als sonst die Ehre und Ruhe redlicher und guter Staatsbürger, ein Spiel gewissenloser Angeber wird. Wenn der Delator das Armenrecht nachsucht: so muß, wie bey dem Armenrecht, in Civilsachen nicht nur verfahren werden; sondern es muß auch der Delator, da eine juratorische Kaution in Kriminalsachen nicht zulässig ist, entweder eine sichere Kaution, „daß er nicht flüchtig werden wird,“ bestellen; oder aber bis zur ausgemachten Sache, sich auf seine Kosten in gefängliche Haft begeben.

§. 19.

Wenn die Regierung eine fiskalische Anklage auf Delation verhängt hat; so bleibt es dem Delator unbenommen, den Angeber zu überführen, daß er ein liederlicher Mensch ist, und in diesem Fall, wenn er dieses beweiset, darf er sich auf die Sache nicht einlassen.

§. 20.

Der Angeber darf nicht selbst den Prozeß führen, muß aber dem Fiskal die Beweismittel an die Hand geben.

§. 21.

Der Angeber, welcher nicht einmal einen halben Beweis zu suppeditiren im Stande gewesen ist, soll nicht nur zum Kosten- und Schadenersatz, sondern auch nach den Grundsätzen der Widervergeltung, zu der Strafe verurtheilt werden, die er auf den andern durch seine falsche Angabe bringen wollte.

§. 22.

Dem Fiskal werden nur dann die Kosten nach richterlicher Ermäßigung zuerkannt, wenn eine Verurtheilung zu einer gesetzlichen oder wenigstens einer kleinen Strafe erfolgt ist.

§. 23.

Der Fiskal erhält den dritten Theil derjenigen Strafgeelder, welche in einem von ihm auf Befehl angestellten Kriminalprozeß, ab-erkannt worden sind. Wenn der Fiskal krank oder mit Geschäften überhäuft ist: so kann die Regierung ihm einen von den Privatsachwaltern substituiren.

§. 24.

In dem Akkusatorischenprozeß können die Parthen selbst ihre Sachen vertreten oder durch einen Sachwalter vertreten lassen; jedoch sind Ankläger und Angeklagter ohne Dispensation von der persönlichen Erscheinung nicht befreyt.

§. 25.

Im inquisitorischen Prozeß ist es dem Inquisiten unbenommen, einen Defensor aus den Sachwaltern auf seine Kosten anzunehmen; die Anstellung eines Defensors aber von Amtswegen ist

ganz überflüssig, da es dem Richter zur heiligsten Pflicht gemacht ist, alles wahrzunehmen was zur Vertheidigung oder Entschuldigung dem Inquisiten nützlich seyn könnte.

§. 26.

Da der Staat den Unterthanen Schutz und Sicherheit gewähren muß; so werden auf Kosten der hohen Krone in Gemäßheit der bestätigten Landesgesetze und der Kompositionsakte von 1793, zweckmäßige Gefängnisse in allen Kreisen erbaut und Gefangenwärter angestellt werden.

§. 27.

Die Gefangenwärter müssen zuverlässige Personen seyn, die mit dem Verbrecher nicht kollidiren, und in allen Stücken den Befehlen ihrer Vorgesetzten gehorsamen. Sie müssen für die sichere und gute Aufbewahrung der Gefangenen, für ihre Gesundheit, für ein reinliches Lager, für eine wöchentliche Wechselung der Wäsche, für ihre ordentliche Aufführung und für ihren Unterhalt sorgen. Es müssen ihnen aber auch die Mittel darzu gereicht werden. Der Staat hat alle die dazu gehörigen Kosten zu tragen, ohne Rücksicht ob die Arrestanten zu Kronen- oder andern Güthern gehören.

§. 28.

Die männlichen Verbrecher müssen von den weiblichen, die Mitschuldigen von einander abge sondert gehalten werden. Es sind die, welche vor der Ueberführung nur zum Verhör angehalten werden, von denen zu unterscheiden, die überführt oder schon verurtheilt sind. Nur große Verbrecher müssen geschlossen werden, oder die schon einmal dem Gefängniß entsprungen sind. Kein Gefangener muß geschlossen im Verhör geführt werden.

§. 29.

Ein Gerichtsglied muß wöchentlich wenigstens zweymal die Gefängnisse revidiren, und sich durch den Augenschein überzeugen, ob auch alles in gehöriger Ordnung ist, und die milden Vorschriften der Gesetze beobachtet werden. Der Gefangenwärter darf nie Arrestanten, wenn sie auch Unfug begehen, ohne richterlicher Wissenschaft und Bestimmung züchtigen.

§. 30.

Die Vollziehung des Brandmarkens, kann nur durch den Scharfrichter geschehn; bey anderen Leibesstrafen können in den Kreisstädten, wie bisher gewöhnlich gewesen ist, andere Personen gebraucht werden.

§. 31.

Ein Inhaftirter, besonders in wichtigen Fällen und Verbrechen, muß, ehe er ins Gefängniß gebracht wird, genau durchsucht und ihm alles abgenommen werden, wodurch er sich an Leib oder Leben, Schaden zufügen könnte. Alle bey ihm befindliche Sachen und Effekten, müssen gerichtlich consignirt werden.

§. 32.

In allen nicht kapitalen Verbrechen, kann der Richter den Arrestanten auf eine sichere Kaution, des Arrestes entlassen. Der Bürge muß für den Ersaz der Beleidigung, des Schadens und der Kosten aufkommen; wenn der Angeschuldigte entläuft, und er ihn in einer Frist von drey Monathen nicht stellen kann. In Kapitalverbrechen wird keine Bürgschaft angenommen.

§. 33.

Unschuldige Vergnügungen und Unterhaltungen im Gefäng-

nisse, können ohne ganz besondere Gründe den Arrestanten nicht unterfagt werden.

§. 34.

Ein Edelmann kann nach den Allerhöchst bestätigten Privilegien des Landes (com. Decif. 1717. ad grav. 3. & 8.) nur in Kapitalverbrechen, „auch das nur in vier und zwanzig Stunden, gerechnet, von dem Augenblick der That an“ inhaftirt werden. Nach einem auf geschener Untersuchung, im Anklagsprozeß gefällten Kriminal-Definitivurtheil, das rechtskräftig geworden ist, wird er als Verurtheilter arretirt. Andere Personen, bey denen der Inquisitionsprozeß nicht statt haben kann, können in Kapitalverbrechen nur aus sehr wichtigen Gründen vor dem Urtheil arretirt werden; in der Regel aber, hat in dem akkusatorischen Prozeß, die Arretirung nur nach dem Verdammungsurtheil, seine Anwendung.

§. 35.

Zur Einziehung und Inhaftirung verurtheilter Verbrecher ohne Unterschied des Standes, soll die Regierung die Raptivationsbefehle, mit Zuziehung des Etatskommandos an die Hauptmannsgerichte, auch Cirkulairbefehle nöthigenfalls zu ihrer Auffuchung, erlassen.

Kapitel III.

Grundsätze des akkusatorischen Prozesses.

§. I.

Der Anklageprozeß hat gegen den Adel, gegen alle Krons-, Landes-, Kirchen- und Schulbeamten, gegen Litteraten, Advoka-

ten, Kaufleuten der ersten und zweyten Gilde, und gegen namhafte Bürger statt. Ein gleiches gilt von allen verabschiedeten Offizieren und allen denen, die im Militair- oder Civildienst es bis zum Oberoffizierang gebracht, oder einen Reichscharakter haben.

§. 2.

In den hochpeinlichen und peinlichen Verbrechen, tritt der ordinaire akkusatorische Prozeß ein, der nach den Regeln des ordinären Civilprozesses beurtheilt wird, in wiefern nicht hier besondere Festsetzungen für ihn gemacht worden sind.

§. 3.

In Polizeyvergehungen und in allen solchen Fällen, wo jemand kriminaliter auf frischer That belangt wird, werden die Regeln des summarischen Prozesses beobachtet.

§. 4.

Die Appellation hat im ordinären und summarischen akkusatorischen Prozeß die devolutive und suspensive Kraft.

§. 5.

Im Kriminal-Citationsbefehl in hochpeinlichen Verbrechen, wird der Angeschuldigte bey seinem beweg- und unbeweglichen Vermögen auch Ehre, Leib und Leben ausgeladen; in den andern Vergehungen nur bey denen in Civilsachen üblichen Klauseln.

§. 6.

Wenn der Angeklagte ungehorsamlich im ersten Termin ausbleibt; so wird er in die Unteracht, und den Kosten auch Schadensersatz, jedoch bis auf gesetzmäßige beyzubringende Entschuldigungen verurtheilt.

§. 7.

Der Ankläger läßt ihm dieses Urtheil auf gesetzmäßige Art bekannt machen, und ihn von neuem ausladen. Erscheint er in diesem Termine, so muß er die aberkannte Kosten des ersten Termins bezahlen, und wird alsdann zur Vertheidigung gegen die Anklage gelassen: erscheint er aber im zweiten Termin nicht; so wird er in die gesetzliche Oberacht und die Strafe des Verbrechens, auch Schaden- und den Kostenersatz beyder Termine verurtheilt. Der Ankläger muß ihm dieses Urtheil auf gesetzliche Art zur Wissenschaft bringen, und wenn der Angeklagte in zwey Monaten, vom Tage der Insinuation gerechnet, die gesetzliche Wohlthat der Citation ad reponendum nicht anwendet: so soll auf Anklägers Antrag, nachdem er die Bekanntmachung erwiesen, obige Sentenz confirmirt, und auch die neuen Kosten zuerkannt, und gegen dieses Urtheil der Angeklagte nicht mehr gehört; sondern solches exequirt werden. Ergreift er aber die Citation ad reponendum und erscheint er: so wird er zur Vertheidigung nach Erstattung der aberkannten Kosten zugelassen. Ein bloßes Erscheinen eines einmal kontumacirten ohne Ersatz der zugesprochenen Kosten, wird für gar kein Erscheinen betrachtet. Wenn der Ankläger nicht erscheint: so wird der Angeklagte von der Instanz mit Zusprechung der Kosten an ihn, absolvirt; auch wird ihm die actio ex lege diffamari offen gelassen. Dem kontumacirten Ankläger wird keine Kriminalcitation in dieser Sache von neuem eher nachgegeben, als bis er die abgesprochene Kosten im Gerichte beybringt, oder eine Quittung darüber vom Angeklagten producirt. Wenn beyde Theile ausbleiben, wird die Sache aus dem Partenregister deürt.

§. 8.

Das Gericht kann nicht eher den Kriminal-Citationsbefehl auf eines privat Anklägers Verlangen, erlassen, als bis er, wenn er be-

siglich ist, eine Versicherung von sich ausgestellt hat, daß er, falls er nicht einen halben Beweis führen würde, nicht nur alle Schaden und Kosten ersetzen, sondern auch einer richterlich zu bestimmenden; in Verhältniß mit dem angeschuldigten Verbrechen stehenden Strafe, sich unterwerfen wolle. Ist der Kläger unbefähigt; so muß er eine sichere Kaution für die Erfüllung einer solchen Versicherung leisten oder sich in gefänglicher Haft begeben. Das Gericht muß bey seinen Urtheilen sich nach dieser Versicherung und dem hervorgegangenen Leichtsinne in Aufnehmung der Anklage, bey nicht einmal geführten halben Beweise, sowohl in Rücksicht der Bestrafung des falschen Anklägers — (und in fiskalischen Sachen des falschen Angebers) — als auch der Schaden- und Kostenerstattung richten.

Die Wiederklage hat in dem akkusatorischen Prozeß gleichfalls denn statt, wenn sie mit der Anklage konnex ist.

§. 9.

Die Kriminal-Citationsbefehle müssen, wie die in Civilsachen, mit Beobachtung derselben Termine insinuirt werden; nur ist dieses bey dem Citiren auf frischer That, *ex termino tacto*, nicht nöthig, indem hier der Ausgeladene sogleich erscheinen muß und die Ausladung mündlich oder schriftlich geschehen kann.

§. 10.

In keiner Kriminal-Prozeß-Gattung hat der Erfüllungs-Eid statt. Eben so wenig kann auch, weder dem Angeklagten noch dem Inquisiten der Eid deferirt werden. Wohl aber kann der Angeklagte und der Inquisit dem Gegner, in Betref seiner Einwendungen, den Eid deferiren, in welchem Fall dieser den deferirten Eid schwören oder zurückschieben muß.

§. 11.

Im akkusatorischen Prozeß haben, in Rücksicht der Wirkung des geführten Beweises folgende Regeln statt.

§. 12.

Wenn der Beweis vollständig geführt ist, so erfolgt ein Verdammungsurtheil; ist der Beweis gar nicht, oder weniger als halb geführt, oder der Angeklagte hat den Beweis durch seinen Gegenbeweis völlig entkräftet; so wird der Angeklagte völlig frey gesprochen, und der Ankläger oder falsche Angeber muß, außer Schaden und Kosten, zu einer, seinem Leichtsinne und den Umständen angemessene Strafe verurtheilt werden. Ist ein halber oder mehr als ein halber Beweis geführt: so wird der Reinigungseid zuerkannt, und die Kosten werden gegen einander aufgehoben. Der Reinigungseid soll nicht anders als im Definitivurtheil zuerkannt werden.

§. 13.

Im akkusatorischen Prozeß muß der Ankläger den Beweis führen: daß (das Corpus delicti) die That wirklich begangen, und der Angeklagte der wirkliche Thäter sey. Uebrigens aber findet auch hier Anwendung, was im folgenden 4. Kapitel §. 13. 14. 15. 17. 18. festgesetzt ist.

§. 14.

Bei dem akkusatorischen Prozeß, werden in Rücksicht der Beweismittel, die Festsetzungen im folgenden 4. Kapitel §. 42. bis 52, ferner §. 54. bis 61, ferner 63. bis 76. beobachtet.

§. 15.

Dem Ankläger ist es nicht erlaubt; die Anklage ohne Bewilligung des Angeklagten aufzugeben.

§. 16.

Der Verletzte kann sich wegen der Privatgenugthuung, mit dem Angeklagten vereinigen, welches aber der öffentlichen Strafe nicht präjudicirt. Wenn nun aber eine Privatanklage statt gehabt hat; so wird die Sache, auf erfolgter und erklärter Einigung, aus dem Partenregister delirt.

§. 17.

Wenn der Angeklagte sich weigert, auf die Anklage sich einzulassen, nachdem ihm solches vom Gericht aufgegeben worden ist; so soll es so angesehen werden, als wenn er verneinend sich eingelassen hat, und der Ankläger muß den Beweis führen.

§. 18.

Der Ankläger muß seine Anklage und der Angeklagte seine Schutzwehren beweisen.

Kapitel IV.

Vom inquisitorischen Prozeß.

Abschnitt I.

Allgemeine Bemerkungen.

§. 1.

Der inquisitorische Prozeß, wo der Richter das Verbrechen und die Straffälligkeit von Amtswegen untersucht, hat nur gegen gemeine Leute statt. Es gehören alle dahin, die im Kapitel III. §. 1. nicht benannt sind.

§. 2.

Das Gericht stellt eine Untersuchung an, entweder auf Befehl einer Oberbehörde oder auf einer Denunciation und Anklage und von Amtswegen auf einer öffentlichen Kunde, wenn die öffentliche Ruhe und Sicherheit bey dem Verbrechen, wovon ein Gerücht sich verbreitet hat, in Gefahr ist.

§. 3.

Niemals kann der inquisitorische Prozeß gegen die im Kapitel III. §. 1. benannte Personen in Anwendung gebracht werden.

Abschnitt II.

Von der General-Inquisition.

§. 4.

Die General-Inquisition beschäftigt sich: mit der Ausmittlung, ob auch die That wirklich geschehen sey, und mit der Erforschung des Thäters.

§. 5.

In der speciellen Untersuchung beschäftigt man sich: die nähern Umstände der That auszumitteln und sich gänzlich zu überzeugen, daß der Angeschuldigte wirklich das Verbrechen begangen hat, auch dabey alle Verhältnisse auszumitteln, um seine Straffälligkeit und hernach seine Strafe zu bestimmen. Es kann also keine specielle Untersuchung eher vorgenommen werden, als bis die Wirklichkeit der That ausgemacht und eine Person als Thäter, mit sehr starken Vermuthungsgründen, verdächtig befunden worden ist.

§. 6.

Die General-Inquisition leistet auch den Nutzen, daß aus derselben die Hülfsmittel geschöpft werden können: — Die Befragung des Inquisiten, und die Untersuchung bey der speciellen Inquisition, gehdrig und zweckmäßig zu leisten.

§. 7.

Bey kleinen Verbrechen kann die specielle Untersuchung ganz wegbleiben, wenn aus der General-Inquisition das Corpus delicti ausgemittelt ist und der Verbrecher entweder eingestanden hat, oder vollständig überführt ist.

§. 8.

Wenn die Denunciation durch Umstände wahrscheinlich gemacht ist; so muß der Richter die Generaluntersuchung anstellen; ist aber die Denunciation mit keinen nähern Umständen verknüpft; so muß der Richter erst nähere Erkundigungen einzuziehen suchen.

§. 9.

Bey öffentlichen Gerüchten soll der Richter nicht eher jemand zur Untersuchung fordern, als bis er von dem corpore delicti überzeugt ist, und starke Vermuthungen gegen den Verdächtigen eintreten, er könne das Verbrechen begangen haben.

§. 10.

Der Denunciant muß alle Umstände genau angeben, die ihm von der That und dem Thäter bekannt sind, und die Gründe seiner Denunciation deutlich anzeigen.

§. 11.

Wenn Denunciat den Namen des Denuncianten zu wissen verlangt; so muß derselbe ihm genannt werden.

§. 12.

Das erste Stück der Generalinquisition ist die Ausmittelung der Wirklichkeit des Verbrechens; (Corpus delicti) indem die Möglichkeit und Wirklichkeit der That erst ausgemittelt werden muß, ehe jemand als Thäter in Anspruch genommen werden kann.

§. 13.

Ein einfaches von nähern Umständen nicht unterstütztes Geständniß des sich selbst anklagenden: kann das Daseyn der That nicht in Gewißheit setzen; weil er vielleicht aus Lebensüberdruß oder andern Gründen, ein Verbrechen begangen zu haben vorgiebt, das gar nicht existirt hat.

§. 14.

Bei Verbrechen, die keine sinnliche Spuren nachlassen; kann die Gewißheit des Corpus delicti durch Zeugen, ein mit Umständen begleitetes Bekenntniß und starken Vermuthungen ausgemittelt werden.

§. 15.

Die Gewißheit der That, in Verbrechen, die sinnliche Spuren hinterlassen, wird vorzüglich durch den Augenschein berichtigt. vid. unten §.

§. 16.

Um zur speciellen Untersuchung zu schreiten, ist es hinlänglich, wenn das Corpus delicti höchst wahrscheinlich gemacht worden, und der Thäter gewiß ist.

§. 17.

Eine Todesstrafe und ihre Surrogate, setzt völlige Gewißheit des Corporis delicti voraus; auch soll überhaupt, wo das Cor-

pus delicti nicht völlig ausgemittelt ist, niemals auf die gesetzliche Strafe erkannt werden können.

§. 18.

Es können und müssen die etwanigen Zeugen summarisch zur Ausmittelung des Corporis delicti abgehört werden.

§. 19.

Der Verdächtige kann gleichfalls unter dem Vorwande eines Zeugen vorgefordert, und summarisch vernommen werden.

§. 20.

Das zweite Stück der Generalinquisition ist: die Verhaftung des mit starken Vermuthungen Verdächtigen, wenn derselbe nicht etwa schon dem Gericht als Arrestant eingeliefert worden ist.

§. 21.

Bei der Erforschung des Corporis delicti ergeben sich auch Anzeigen und Beweise gegen den Thäter.

§. 22.

Der Richter kann den Verdächtigen gefänglich einziehen und, wenn er ihn nicht habhaft werden kann, Anstalten zu seiner Arrestirung treffen. Hieher gehören: Verhaft-Circuläre, Requisitoriales, Nachsetzungen, Steckbriefe und Kriminalediktales.

§. 23.

Sichergeleite können abwesenden Verbrechern nur vom Oberhofgericht, als peinlichen Gerichtshofe ertheilt werden. Dieses muß sich aber hiebei nach denen, in den Landesgesetzen bei der Ertheilung der Sichergeleite vorgeschriebenen Grundsätzen richten. Priv. nob. Art. 18. Form. reg. §. 20. 21. Com. decis. v. 1717. ad gr. 14 und 15. Landt. Schl. v. 1724. den 5. Jan. §. 32.

§. 24.

Es sollen Guthsbesitzer, die von ihnen arretirten Verbrecher nicht über drey Tage bey sich behalten; sondern müssen solche an das kompetente Gericht, bey fünf Kubel für jeden verzögerten Tag, zum Besten des Arrestanten bestimmter Strafe, abliefern. — Alle dergleichen Strafen, denen die Guthsbesitzer wegen verzögerter Absendung der Arrestanten, wegen Nachlässigkeit im Transport, wegen Versäumung der Absendung der Produkt- Aernte- und andern Tabellen, ausgesetzt sind, werden in der Art aberkannt; daß das kompetente Oberhauptmannsgericht von den Säumigen eine Rechtfertigung einfordert, und nach Maaßgabe dessen, ob er sich gerechtfertigt, oder nicht gerechtfertigt hat, die Strafe aberkennt, oder ihn frey spricht. Das Gericht muß die Strafverfügung dem Guthsbesitzer mit Hinzusetzung der Zahlungsfrist bekannt machen. Der Guthsbesitzer hat vom Tage der Bekanntmachung an, zehn Tage Zeit, von dieser Verfügung ans Oberhofgericht zu appelliren; jedoch muß er zuvor das Aberkannte erlegen. Wenn er entweder gar nicht appellirt oder ohne der Verfügung ein Gnüge zu thun, die Appellation einwendet: so soll er gar nicht weiter gehört, und sollen im Nichtzahlungsfall auf Befehl des Oberhauptmannsgerichts, nach denen im Reglement zur Organisirung der Behörden bestimmten Grundsätzen, die Strafgeder exekutivisch eingetrieben werden. Diese Anordnung gründet sich auf den Grundsatz: daß niemand, selbst in Kleinigkeiten ungehört verurtheilt werden soll.

§. 25.

Die Arrestantensachen werden ohne Unterschied, auf gemeines Papier verhandelt.

§. 26.

Die Gütherbesitzer müssen die Arrestanten von Hof zu Hof,

sie mögen von Behörden oder Güttern, an Behörden gesandt werden, unter sicherer Wache bey zehn Kubel Strafe transportiren lassen.

§. 27.

Die zu Leibesstrafen verurtheilten Arrestanten müssen, vor Konfirmirung des Urtheils, nicht entlassen werden.

§. 28.

Die genaue Ausmittlung des Thäters ist das dritte Stück der General-Inquisition. Die Arrestanten werden, nach vorhergegangener Ermahnung, alles genau und umständlich zu erzählen, summarisch vernommen. Das summarische Verhör besteht darin: daß man den Deponenten alles, was er von der Sache weiß, erzählen und vortragen läßt, ohne ihn zu unterbrechen; indessen ist es dem Richter erlaubt, durch kurze Erinnerungen und Fragen, einen vollständigen Bericht zu erlangen. Die Absicht bey dem summarischen Verhör der Zeugen und der Verdächtigen ist „eine Gewißheit, oder wenigstens eine hohe Wahrscheinlichkeit, in Rücksicht des Thäters zu erhalten.“ Gesteht der Angeschuldigte die That, und ist dabey das Corpus delicti ausgemittelt: so wird in kleinen Verbrechen erkannt; zur Specialuntersuchung aber wird geschritten, in allen hochpeinlichen Verbrechen, wenn gleich ein Bekenntniß abgelegt ist; ferner in allen Fällen, wo ein gehdrig qualificirtes Bekenntniß fehlt, oder das Corpus delicti nicht völlig gewiß ist.

§. 29.

Das erste Verhör des Angeschuldigten ist von der entscheidendsten Wichtigkeit. Der Richter muß daher in demselben alle Sorgfalt anwenden. Er kann Kleidungsstücke des Ermordeten, bey Diebereyen die gestohlene Sachen u. s. w. dem Angeschuldigten vor-

zeigen. Er kann ihn an den Ort des Verbrechens, wo es thunlich ist, hinführen, um von den ersten Eindrücken zur Erlangung eines wahren Beständnisses zu vorthellen.

Abschnitt III.

Von der speciellen Inquisition.

§. 30.

Die specielle Inquisition besteht aus der Vernehmung des Inquisiten auf Inquisitionalartikel und der Beweisführung.

Artikel I.

Von der Vernehmung auf Inquisitionsartikel.

§. 31.

Der Richter muß die allgemeinen und besondern Fragen, nach Maaßgabe des summarischen in der General-Inquisition abgehaltenen Verhör's, entwerfen; kann aber auch, im Laufe des Specialverhörs, nöthige Fragen zufügen.

§. 32.

In den allgemeinen Fragen forscht der Richter nach dem Alter, dem Stande, der Erziehung, der Religion, den Aufenthalt, den Vermögensumständen, der Lebensart, dem Gewerbe, den Umgang und den andern persönlichen Verhältnissen des Inquisiten; weil dadurch die Verschuldung und der Grad der Straffälligkeit, wie auch etwaige Milderungsgründe ausgemittelt werden müssen.

§. 33.

Die speciellen, auf das Verbrechen gerichtete Fragen, müssen kurz, deutlich, zur Sache gehörig, nicht verfänglich und nicht suggestiv seyn. Der Richter muß nicht nur nach Umständen forschen, die den Inquisiten straffällig machen; sondern auch nach solchen, die ihm zur Vertheidigung und Entschuldigung gereichen können.

§. 34.

Giebt der Inquisit Umstände zu seiner Vertheidigung an: so muß er gefragt werden, wodurch selbige bewiesen werden können.

§. 35.

Wenn aus der Untersuchung es sich ergibt; daß er Mitschuldige gehabt, oder daß die That nicht hat ohne Beyhülfe vollzogen werden können: so fragt der Richter nach den Theilnehmern, und den Umständen durch welche selbige ausgemittelt und im Leugnungsfall ausgeforscht werden können. Die bloße Angabe des Inquisiten kann nicht als ein Beweis gegen Mittheilnehmer gelten. Will der Inquisit seine Theilnehmer nicht nennen, da er doch nach den Akten oder der Beschaffenheit des Verbrechens, welche gehabt haben muß; so soll er für das neue Verbrechen, welches er gegen den Staat begeht, wenn das in Untersuchung stehende Verbrechen ein Kapitalverbrechen ist, zu einer besondern Strafe verurtheilt werden, von der er sich durch umständliche Benennung der Theilnehmer befreien kann. Dieses hat nur in hochpeinlichen Verbrechen, und auch nur dann statt: wenn man gar keine Mittel zur Erforschung der Theilnehmer hat, und die Ruhe und Sicherheit des Staats, ohne diese Erforschung, in Gefahr kommen könnte.

§. 36.

Wenn der Inquisit sich, oder anderen in den Akten befindli-

chen Umständen widerspricht: so muß ihm solches vorgehalten und er zur Bekenntniß der Wahrheit ermahnt werden.

§. 37.

Der Richter soll, der Regel nach, nicht über andere, als das quästionirte Verbrechen inquiren, es sey dann: daß der Inquisit ein Mensch ist, der durch viele Verbrechen berüchtigt ist.

§. 38.

Stellt sich ein Inquisit als unsinnig an: so muß sein Zustand vom Kreisarzt untersucht werden. Wird er von diesem für unsinnig und unheilbar erklärt; so wird er ins Irrenhaus geschickt; ist er zu heilen; so wird die Untersuchung bis zur Genesung aufgeschoben; ist aber sein Betragen nur verstellt; so wird er als ein Halsstarriger behandelt.

§. 39.

Der aus Halsstarrigkeit oder Eigensinn nicht antworten will, soll, wie die unsterbliche *Katharina*, in der Instruktion §. 191. sagt, bestraft werden;

„Diese Strafe muß eine der schärfsten seyn, damit die Schuldigen unvermeidlich, dem Volke zum Beyspiel, vorge stellt werden.
 „Diese Bestrafung für Hartnäckigkeit ist unnöthig, wenn außer Zweifel gesetzt ist, daß der Beschuldigte das Verbrechen wirklich begangen hat; denn wenn andere unstrittige Beweise ihn überzeugen: so kömmt es auf sein Geständniß nicht weiter an. Es ist ohnedem bekannt und die Erfahrung lehrt es, daß gemeiniglich in Kriminalsachen, die Schuldigen ihr Verbrechen nicht gestehen.“ Der Hartnäckige soll also mit einer Strafe belegt werden, die der am nächsten kömmt, welche das Gesetz auf das Verbrechen, darüber er nicht antworten will, gesetzt hat. Soll aber sein Eigensinn diese

Folge für ihn haben: so muß ein Prediger, wo möglich von seiner Religion, requirirt werden, ihm die Folgen seines Eigensinns zu erklären. Diese Requisition eines Geistlichen kann auch, bey der verweigerten Angabe der Mitschuldigen, gebraucht werden.

§. 40.

So wichtig es ist, den Gemüthszustand, die Bewegungen und Gebehrden des Inquisiten, bey seinen Aussagen zu bemerken, eben so viel Menschenkenntniß und Scharfsinn erfordert es aber auch, genau zu beobachten und nicht irrige Folgerungen zu ziehn. Erröthen, Schüchternheit, Verlegenheit, sind nicht immer Beweise gefühlter und sich bewußter Schuld. Der Untersuchungsrichter soll daher zwar die Pflicht haben, auf alles aufmerksam zu seyn, und alle von ihm beobachtete Gemüthsbewegungen, welche einen Verdacht erregen können, zu verzeichnen; allein der Revisionsrichter hat nur in so fern hierauf Rücksicht zu nehmen, als er eines Theils der Beobachtungs- und Auffassungsgabe, dem Scharfsinn und dem richtigen Ausdrucke des Unterrichters vertrauen kann, und anderntheils andere aktenmäßige Umstände dabey mit übereinstimmen.

§. 41.

Wenn der Inquisit die That nicht gestehn will, oder wenn sein Bekenntniß nicht rein und deutlich ist: so muß der Richter ihn zu überführen suchen, und zwar durch die gesetzlichen Beweismittel.

Artikel II.

Von den Beweisen überhaupt.

§. 42.

Die Verordnungen im Civilprozeß in Rücksicht der Beweis-

mittel, gelten auch im Kriminalprozeß, in wie fern nicht wegen der Natur des peinlichen Prozesses hier besondere Vorschriften ertheilt werden.

§. 43.

In peinlichen Sachen müssen die Beweise mit ganz besonderer Schärfe und mit angelegentlichster Sorgfalt geprüft werden, welches überhaupt und vorzüglich bey schweren, seltenen, ungewöhnlichen und unglaublichen Verbrechen geschehen muß.

§. 44.

Bloße Vermuthungen und Anzeigen, und wenn sie noch so stark sind, auch vollkommen bewiesen werden, geben dennoch keinen vollkommenen Beweis, weil sie niemals die Möglichkeit des Gegentheils ausschließen.

§. 45.

In Kriminalsachen wird, als ein vollkommener Beweis, das gehörig qualificirte Bekenntniß, oder die Aussage wenigstens zweyer vollgültigen, aus eigener Wissenschaft deponirenden Zeugen angesehen. Katharina die Große setzt in ihrer Instruktion §. 191. und 121. fest: „Die Aussage zweyer Zeugen wird zur Bestrafung „aller Verbrecher für hinlänglich gehalten, und wenn andere unstrittige Beweise den Verbrecher überzeugen: so kömmt es auf „sein Geständniß nicht weiter an.“

§. 46.

Auch durch Urkunden kann ein vollständiger Beweis geführt werden.

§. 47.

Die Aussage eines vollgültigen Zeugen, der aus eigener Wissenschaft deponirt, eine unmittelbare Anzeige, (indicium proxi-

mum,) die vollkommen erwiesen worden, mehrere entfernte Anzeigen, (indicia remota,) deren jede vollständig erwiesen ist, machen einen halben Beweis. Wenn diese noch durch andere Umstände bestätigt werden, so entspringt mehr als ein halber Beweis.

§. 48.

Ist weniger durch den Beweis geleistet, als im vorigen §. angeführt worden ist, z. B. es sind Aussagen mehrerer aber nicht vollgültiger Zeugen, es sind die unmittelbaren Anzeigen nicht vollständig erwiesen u. s. w. so wird alles weniger, als ein halber Beweis angesehen.

§. 49.

Auch bey dem Beweisführen muß der Richter darauf Rücksicht nehmen, was zur Vertheidigung und Entschuldigung des Angeschuldigten nützlich seyn kann.

Artikel III.

Vom Beweis durch Zugeständniß.

§. 50.

Ein Bekenntniß, welches vor dem kompetenten Gericht deutlich, rein, ernsthaft und mit andern Umständen zusammenhängend, unumwunden abgelegt ist, macht einen vollkommenen Beweis.

§. 51.

Wenn der Angeschuldigte in dem Bekenntniß Entschuldigungsgründe anführt, und selbige nicht gehörig beweist: so helfen sie ihm nichts; beweist er sie aber: so muß im Urtheil auf selbige Rücksicht genommen werden.

§. 52.

Ein nicht gehörig qualifizirtes Bekenntniß, e. g. ein außgerichtliches, oder vor dem unzuständigen Gericht gethanes, gilt, und wenn auch das Bekenntniß vollständig erwiesen ist, nur als halber Beweis.

Artikel IV.

Vom Beweis durch Zeugen.

§. 53.

Im inquisitorischen Prozeß muß der Richter von amtswegen die Fähigkeit, Zulässigkeit und den Grad von Glaubwürdigkeit der Zeugen prüfen und würdigen. Er formirt auch selbst die Fragen für die Zeugen.

§. 54.

Die Aussage nicht vollgültiger Zeugen kann nur zur weitem Nachforschung Gelegenheit geben und verdächtig machen, allein nicht einmal einen halben Beweis begründen.

§. 55.

Auch minderjährige Zeugen können befragt werden, aber nur um Spuren zur Ausmittelung des Verbrechens zu erhalten; nicht aber zur Begründung eines Beweises. Dieses gilt von allen verdächtigen Zeugen.

§. 56.

Es müssen genau die Zeugen, durch welche die That selbst oder

die Vollziehung derselben durch den Angeschuldigten, erwiesen wird; von denen unterschieden werden, welche nur für die Wahrheit einer Anzeige aussagen. So beweist die Aussage, daß der Zeuge den Angeschuldigten am Orte eines begangenen Mordes gesehn, nicht, daß derselbe die That begangen; sondern, daß eine den Angeschuldigten verdächtig machende Anzeige vorhanden ist.

§. 57.

Ein durch minder glaubhafte Zeugen geführter Gegenbeweis ist, zu einem lossprechenden Urtheil hinlänglich, weil es besser ist, daß allenfalls ein Schuldiger der Strafe entkomme, als daß man sich der Gefahr aussetzt einen Unschuldigen zu bestrafen. (latius enim est, impunitum relinquere facinus, quam innocentem damnare.)

§. 58.

Wenn sich untadelhafte Zeugen widersprechen und bey der Gegenstellung nicht berichtigen; so wird der Aussage geglaubt, die für den Verbrecher am vortheilhaftesten ist.

§. 59.

An sich schon unvollgültige Zeugen verlieren durch unberichtigte Widersprüche auch den geringen Grad der Glaubwürdigkeit, der ihnen zugetheilt worden ist.

§. 60.

Der Richter muß bey allen Umständen, welche auf die Entscheidung Einfluß haben können, die Zeugen befragen, woher sie das, was sie aussagen, wissen; indem Zeugen, die durch eigene Sinne etwas wahrgenommen haben und also aus eigener Wissenschaft Aussagen thun, von denen, welche nur vom Hören sagen deponiren, genau unterschieden werden müssen.

§. 61.

Der Richter muß in den general Fragen sich nach allen persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen des Zeugen erkundigen, weil diese auf die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit, den entscheidendsten Einfluß haben.

§. 62.

Die Zeugen müssen, in Gegenwart des Inquisiten, beeidigt, und alsdenn absonderlich verhört werden. Im Inquisitionsprozeß, wo der Richter selbst die Zeugen vorladet und requirirt, wird das Zeugenverhör unverschlossen zum Protokoll gelegt.

Artikel V.

Vom Beweis durch Urkunden und Werkzeuge.

§. 63.

Urkunden beweisen, wenn der Angeschuldigte sie rekognoszirt, oder durch zwey vollgültige Zeugen überführt wird, daß sie von ihm herkommen. Der Beweis der Schriftvergleichung wird in Kriminalsachen gar nicht gestattet.

§. 64.

Die Urkunde kann gar nichts mehr beweisen, als was in ihr klar und deutlich ausgedrückt ist. Sie beweist also nur dann unmittelbar, wenn sie das Corpus delicti selbst enthält, wie dies bey Verfälschungen, den Verbalinjurien, ehrenrührigen Schmä-

Schriften, der Fall ist. Ein Drohbrief beweist das Verbrechen der Drohung, nicht aber, daß das zu erfolgende Verbrechen durch den Drohenden wirklich vollzogen worden sey. Redet die Urkunde von begangenen Verbrechen, so hat sie nur die Kraft eines außgerichtlichen Bekenntnisses.

§. 65.

Werkzeuge, z. E. ein blutiges Messer, der Besitz einer Waffe, durch welche das Verbrechen begangen u. s. w. geben nur Vermuthungen und Verdachtgründe, nicht aber vollständige Beweise des Verbrechens.

Artikel VI.

Vom Augenschein.

§. 66.

Bei den Verbrechen, mit nachgelassenen sinnlichen Spuren, muß der Richter im inquisitorischen Prozeß, ex officio, im akkusatorischen auf Anhalten des Anklägers, die Beaugenscheinigung und wo nöthig ist, mit Zuziehung der Kunstverständigen, veranstalten und alles genau verzeichnen lassen.

§. 67.

Bei Todtschlägen muß die Leichensfning durch einen Arzt, oder Wundarzt, der das Recht in diesem Gouvernement zu praktiziren hat, und nicht eben durchaus ein Kreisarzt seyn darf, ange-

stellt werden. In dem *viso reperto* muß der Arzt die ganze Beschaffenheit des Körpers und die Wunde mit einem gehörig motivirten Gutachten, beschreiben. Wenn der Arzt ein Bedenken trägt, eine bestimmte Meinung über die Ursachen des Todes abzugeben, oder das Gericht sich von der von ihm abgegebenen Opinion nicht überzeugt; so schickt das Gericht das *visum repertum* an die mitauische Medicinalbehörde, die, nach gehöriger Prüfung, ihr Gutachten zu geben verpflichtet ist. Diese Festsetzung hat bey allen medizinischen Gutachten statt.

§. 68.

Im Kindermorde muß der Arzt sagen, ob das Kind zur rechten Zeit geboren; gliedmäßig und vollständig zur Welt gekommen, und ob Spuren vorhanden sind, daß das Kind bey der Geburt gelebt habe, und eines gewaltsamen Todes gestorben sey.

§. 69.

Bei Giftmischungen muß der Arzt, die im Körper durch das Gift erfolgte Zerstörungen beschreiben.

§. 70.

Bei gewaltsamen Diebstählen wird der Ort, die Waffen u. s. w. untersucht.

§. 71.

Bei Diebstählen taxirt der Richter die vorhandenen gestohlenen Sachen, allenfalls mit Zuziehung von Kunstverständigen; sind die Sachen nicht vorhanden und der Angeschuldigte leugnet den vom Bestohlenen angegebenen Werth: so muß dieser eidlich den Werth angeben.

Artikel VII.

Von den Anzeigen.

§. 72.

Anzeigen (*indicia*) sind solche Gründe und Umstände, aus denen man mit stärkerer oder schwächerer Wahrscheinlichkeit, nach den Regeln des Denkens, folgert, daß ein Verbrechen begangen und daß dieser oder jener selbiges vollführt haben möge. Es giebt also Anzeigen, aus denen man die Wirklichkeit der That, und andere, aus denen man einen Verdacht gegen eine Person, herleitet. Die Pflicht für die Sicherheit des Staats, läßt nicht zu, daß man diese Lehre, die in Kriminalfachen eine so große Rolle spielt, gänzlich verbanne, allein der Unfug, den ihr Mißbrauch angerichtet hat, gebietet: daß man mit aller Vorsichtigkeit verfare.

§. 73.

Anzeigen, die einen hohen Grad der Wahrscheinlichkeit begründen, werden unmittelbare (*indicia proxima*) genannt, und die eine mindere Vermuthung bestärken, entfernte Anzeigen (*indicia remota*.)

§. 74.

Für alle Gattungen des Verbrechens werden als unmittelbare Anzeigen authorisirt; die eidliche Aussage eines glaubwürdigen Zeugen, aus eigener Wissenschaft; ein freywilliges vollständig erwiesenes, außergerichtliches Bekenntniß; eine bestimmte, erwiesene Drohung, auf der das gedrohte Verbrechen schnell gefolgt ist; wenn an dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden ist, eine

Sache gefunden wird, die dem Verdächtigen gehört und er zugleich an dem Orte, um die Zeit des begangenen Verbrechens gesehen worden; und die Hilfe, die man wirklich einem Verbrecher geleistet hat. — Alle andere, einen Verdacht erregende Umstände, gelten nur als entfernte allgemeine Anzeigen.

§. 75.

Für eine jede Gattung von Verbrechen giebt es gewisse Umstände, die als unmittelbare Anzeigen für ein jedes derselben gelten. Es sollen selbige hier bestimmt werden, so daß jede hier nicht als eine unmittelbare, dem Verbrechen eigene Anzeige, festgestellt ist, nur als eine entfernte Anzeige gelten soll.

§. 76.

Bei dem Mordmorde soll es eine unmittelbare Anzeige seyn: wenn jemand um die Zeit des begangenen Verbrechens in verdächtiger Kleidung oder mit blutigen Waffen gesehen worden ist, oder wenn jemand die dem Ermordeten gehörige Sachen hat, und nicht angeben kann, wo und von wem er sie erhalten hat. Bei einem im Auf- lauf geschehenen Morde, ist es eine solche Anzeige: wenn jemand bei dem Gezänke gegenwärtig gewesen ist, seinen Degen gegen den Beschädigten gezogen und ihn blutig davon getragen hat; bei einem Kindermorde: die Verbergung der Schwangerschaft und heimliche Niederkunft; bei der Giftmischung: wenn jemand Gift gekauft und zubereitet hat, der entweder in Todfeindschaft mit dem Vergifteten gelebt, oder von seinem Tode viel zu hoffen gehabt hat, und dabei ein übelberücktigter Mensch ist. Ferner auch, wenn einer von den Domestiken des Vergifteten, Gift gekauft zu haben leugnet und dessen überführt wird; bei Diebstählen und Räubereyen: wenn jemand gestohlene oder geraubte Sa-

chen besitzt, verkauft, oder sonst damit verdächtig umgeht, und nicht beweisen kann, wo er sie her hat; wenn Herumtreiber in Wirthshäuser groß leben und nicht angeben können, wo sie das Geld erworben haben; wenn jemand wissentlich gestohlene Sachen annimmt oder verhandelt; wenn jemand Diebe beschützt und auf der Flucht durchhilft, oder wissentlich beherbergt; wenn ein schon verdächtiger Mensch am Orte und um die Zeit des Diebstahls gesehen worden ist; wenn ein übelberüchtigter Mensch reich geworden ist, und die Quelle seines Reichthums nicht angeben kann; bey dem Feuer anlegen oder Mordbrande: wenn ein Mensch von zweydeutigem Rufe mit Brandwerkzeugen beschäftigt gewesen und am Orte des Brandes, vor oder um die Zeit des Ausbruchs gewesen ist.

§. 77.

Gemeine Leute können bey dem Daseyn der unmittelbaren und entfernten Anzeigen zwar zur Verhaftung gezogen werden, allein in den Urtheilen müssen die wegen der Anzeigen festgestellten Grundsätze beobachtet werden. Die Anwendung aus den Anzeigen hat in der Welt sehr viel Unheil gestiftet und es ist daher die äußerste Vorsichtigkeit hiebey den Richtern zu empfehlen.

Artikel VIII.

Von der Gegenstellung oder Konfrontation.

§. 78.

Es können Zeugen mit Zeugen, auch mit dem Inquisiten, und Mitschuldige unter einander, zur Berichtigung der Widersprüche und zur Ueberführung der leugnenden Inquisiten oder der Mitschuldigen angestellt werden. Der geringe Nutzen, der gemeinlich von der Gegenstellung erhalten wird, entbindet den Richter

nicht von der Pflicht, auch von diesem Ueberführungsmittel Gebrauch zu machen; nur muß er dabey vorsichtig zu Werke gehn und alles, was vorgeht, genau verzeichnen lassen.

§. 79.

Die Konfrontation soll überhaupt keine der Ehre nachtheilige Folgen für die Konfrontirte haben; weil es etwas auffallendes ist, irgend einem Beweis und Erforschungsmittel der Wahrheit eine infamirende Wirkung beizulegen, da Infamie nur Folge infamirender Handlungen seyn kann.

Abschnitt IV.

Vom Beschluß, den Urtheilen und Absendung zur Revision.

§. 80.

Wenn alle Beweismittel erschöpft sind, und doch kein Bekenntniß erfolgt: so verfährt der Richter, in Entwerfung seines Urtheils in Inquisitionsfachen nach folgenden Grundsätzen, „welche nach abgeschaffter Territion und Tortur, und zur Verhütung des Meineides nothwendig geworden sind.

§. 81.

Ist ein vollständiger Beweis nach §. 45. 46. vorhanden: so erkennt er, nach Maafgabe der vorhandenen Umstände und Milderungsgründe, entweder auf die gesetzliche Strafe oder bey eintretenden Milderungsgründen, auf eine, durch richterliches Ermessen gewissenhaft auszufindende Strafe.

§. 82.

Wenn dem Inquisiten entweder nichts erwiesen ist, oder er

sich völlig gerechtfertigt hat; so erfolgt ein Lossprechungsurtheil mit Offenlassung des Regresses an den Denunzianten.

§. 83.

Wenn kein vollständiger Beweis, aber auch keine vollständige Vertheidigung sich ergeben hat, allein Anzeigen vollkommen erwiesen werden, die schon ein Verbrechen involviren, z. E. es ist einer zwar der angeklagten Dieberey nicht überführt, jedoch ihm bewiesen worden, daß er unverpaßte Leute aufgenommen hat; so muß er für die überführte Vergehungen, zur Strafe gezogen werden.

§. 84.

Wenn mehr, als ein halber Beweis geführt ist: so wird in Kapitalverbrechen, auf denen das Surrogat der Todesstrafen steht: auf die Verweisung in die Kolonien des südlichen Sibiriens, als Reichskolonist gesprochen; tritt aber dieser Fall bey andern Nicht-Kapitalverbrechen ein: so wird der Inquisit von der Instanz unter folgenden Einschränkungen freigesprochen: „daß nehmlich das Gericht sowohl, als der, welcher durch das Verbrechen gelitten hat; die Sache wieder aufnehmen können, so bald sich neuere Beweise hervorthun und daß der Angeschuldigte, bey Strafe der Ueberführung, sich innerhalb zwey Jahren nicht aus dem Bezirk, welcher ihm von dem Gericht zu seinem Aufenthalt genau vorgeschrieben worden ist, entfernen muß.

§. 85.

Wenn nur ein halber Beweis geführt ist: so wird, bey Kapitalverbrechen, der Angeschuldigte auf ein halbes oder ganzes Jahr zum Verhaft in der Absicht verurtheilt, um in der Zeit bessere Beweise auffinden zu können; nach Ablauf dieser Frist aber, wenn sich nichts ergeben hat, wird er von der Instanz, unter denen im vorigen §. bestimmten Einschränkungen befreyt. Ist in Nicht-Kapitalverbrechen nur ein halber Beweis geführt; so wird Men-

sthen, welche sonst durch ihren Lebenswandel nicht berüchtigt sind, der Reinigungseid zuerkannt; die übelberüchtigten aber werden von der Instanz, nach den Einschränkungen des vorigen §. 84. entlassen.

§. 86.

Ist nicht einmal ein halber Beweis geführt; so wird der Angeeschuldigte, in Kapitalverbrechen, mit dem Recht der Wiederaufnahme der Untersuchung, bey eintretenden bessern Beweisen; in Nicht-Kapitalverbrechen aber ohne aller Klausul, von der Instanz absolvirt, wodurch aber der letztere, bey etwanigen eintretenden nachtheiligen Beweisen, nicht gänzlich befreyt ist.

§. 87.

Die Urtheile müssen klar und deutlich, den Akten gemäß, abgefaßt seyn; und die merita causæ und die Entscheidungsgründe enthalten.

§. 88.

Auf Anerbieten zum Reinigungseide wird im Laufe der Untersuchung keine Rücksicht genommen.

§. 89.

Der Unterrichter muß, nach entworfenem Urtheil, in Rücksicht der Revision, die im Reglement zur Organisirung der Behrden Kap. 6. §. 73. 74. 75. und in dem, in dieser Prozeßordnung Kap. 2. §. 9. festgesetzten Vorschriften befolgen, und soll daher seine Urtheile, die zur Revision abgeschickt werden müssen, nicht vorher bekannt machen.

Kapitel V.

Von der Urtheilsvollstreckung.

§. 1.

Das Oberhofgericht, als peinlicher Gerichtshof, veranstaltet die rechtskräftig gewordene Vollziehung derjenigen Kriminalurtheile, die es gegen den Adel gefällt hat, durch Requisitoriales an die Regierung.

§. 2.

Wenn ein Urtheil, das nach einem akkusatorischen Prozeß gefällt ist, rechtskräftig wird; so gebührt die Sorge für die Vollstreckung dem Gerichte, wo die Sache zuerst anhängig gemacht worden ist.

§. 3.

Wenn im Inquisitionsprozeß das Oberhofgericht die Revision vollendet und das Urtheil vom Generalgouverneur bestätigt worden ist; so wird das Urtheil, zur Exekution, an das Hauptmannsgericht gesandt, welches die ersten Untersuchungen gehabt hat.

§. 4.

Das Hauptmannsgericht muß das Urtheil mit aller möglichen Feyerlichkeit, um auf das Volk Eindruck zu machen, vollziehen. Es muß die Leibesstrafe in den hochpeinlichen Verbrechen, an dem Orte des Verbrechens, mit möglichster Publicität, vollziehen lassen.

§. 5.

Wegen einer Krankheit wird die Strafe bis zur Genesung, wegen einer Schwangerschaft bis auf sechs Wochen nach der Entbindung, ausgesetzt. Attestirt der Kreisarzt den wirklichen Ver-

lust des Verstandes des Verurtheilten; so wird er bis zur Genesung ins Irrenhaus geschickt. Die nach Sibirien oder auf die Bestung u. s. w. Verurtheilte werden der Regierung, mit Beylegung des Urtheils, zur weitem Versendung zugestellt.

Kapitel VI.

Vom Kriminalprozeß gegen abwesende Verbrecher.

§. 1.

Gegen Personen, bey welchen der akkusatorische Prozeß nur statt haben kann, können, wenn sie flüchtig werden, der Kriminal-Ediktalprozeß, Verhaftcirculaire, Requisitoriales und Steckbriefe, nur in Kapitalverbrechen angewandt werden; in andern Verbrechen hat nur der eben beschriebene akkusatorische Kontumacialprozeß statt. Die Kriminal-Ediktalcitationen müssen, wie die Ediktale im Konkursprozeß, bekannt gemacht werden.

§. 2.

Bey Personen, die dem Inquisitionsprozeß unterworfen sind, kann in jedem Verbrechen die Kriminal-Ediktalcitation dekretirt, und können die Mittel zu ihrer Habhaftwerdung angewandt werden. vid. oben Kap. 4. §. 22.

§. 3.

Wenn der durch ein Ediktal peinlich Citirte nicht erscheint; so wird gegen ihn nach Vorschriften des kontumacial akkusatorischen Prozesses, verfahren und erkannt; erscheint er aber, oder wird er eingezogen: so wird gegen ihn ex arresto nach den Grundsätzen des akkusatorischen oder inquisitorischen Prozesses verfahren; je

nachdem derselbe seinem Stande gemäß sich zu einer dieser Prozeßgattungen, qualificirt.

§. 4.

Was den bey uns üblichen Prozeß auf frischer That (ex termino tacto) anbetrifft; so erhält der peinlich Citirte sogleich seinen terminum, es wird dabey die Frist von vier Wochen nicht beobachtet, und der Prozeß wird nach den Grundsätzen des summarischen Processes behandelt. Es sind also für denselben keine besondere Vorschriften nöthig; nur wird festgesetzt: daß auch in diesem Fall, wenn mehr, als eine Geldbuße aberkannt ist, die Appellation einen effectum suspensivum haben soll.

Kapitel VII.

Von Aufhebung des Kriminalprocesses.

§. 1.

Der akkusatorische und inquisitorische Prozeß erreicht seine Endschafft durch den Tod des Angeklagten oder Inquisiten; durch die Verjährung; den Transakt in erlaubten Fällen; durch ein rechtskräftiges Losprechungsurtheil; durch Abolition; Begnadigung und Amnestie.

§. 2.

Die Präscripion in Kriminalfällen, hat innerhalb der in den Landesgesetzen bestimmten Zeit statt.

§. 3.

Vom Transakt und den Folgen des Kriminalprocesses, für Erben, ist oben schon gehandelt worden.

§. 4.

Die Absolution, Begnadigung und Amnestie sind ein Vorrecht Kaiserlicher Majestät, können aber nie auf die dem Privatmann, der durch ein Verbrechen gelitten hat, schuldige Privatgenugthuung und Schadens- und Kostenersatz, wegen der Heiligkeit des Eigenthumsrechts bezogen werden.

Kapitel VIII.

Von den Kosten.

§. 1.

Im akkusatorischen Prozeß muß der Ankläger die Prozeßkosten vorschießen und hergeben.

§. 2.

Da der Staat seinen Unterthanen Schutz angeheihen läßt, und die Kriminaljurisdiktion ausübt; so wird auch derselbe alle im Inquisitionsprozeß erforderliche Kosten zur Aufbaung und Erhaltung der Gefängnisse, zum Unterhalt der Gefangenwärter und Arrestanten, zur Herbeyschaffung der Beweise und zur Vollziehung der Urtheile, hergeben. Die Gerichte müssen darüber eine genaue und gewissenhafte Rechnung, und über die zu diesem Behuf ihnen tertialiter pränumerando abzulassende Summa führen, und solche dem Kameralhofe ablegen.

